

Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern
Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern
Band: - (1932)

Rubrik: Ausserordentliche Sommersession

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Tagblatt

des Grossen Rates des Kantons Bern.

Kreisschreiben

an die
Mitglieder des Grossen Rates.

Aarwangen, den 4. Juli 1932.

Herr Grossrat!

Im Einverständnis mit dem Regierungsrat hat der Unterzeichnete die vom Grossen Rat in seiner Mai-Tagung beschlossene *ausserordentliche Sommer-Session* angesetzt auf **Montag, den 25. Juli 1932**. Sie werden eingeladen, sich am genannten Tage, **nachmittags 2¹/₄ Uhr**, im Rathaus zu Bern zur ersten Sitzung dieser Session einzufinden.

Die Geschäftsliste weist folgende Geschäfte auf:

1. Entschuldungsaktion; Beteiligung des Staates an der bernischen Bauernhilfskasse.
2. Lötschbergbahn; Sanierung.

Mit Hochschätzung!

Der Grossratspräsident:
W. Egger.

Erste Sitzung.

Montag den 25. Juli 1932,
nachmittags 2¹/₄ Uhr.

Vorsitzender: Präsident Egger.

Der Namensaufruf verzeigt 201 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 23 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Ackermann, Bärtschi, Berner, Bucher (Schüpfen), Fell, Flückiger, Giorgio, Gökeler, Gressot, Grimm, Hürbin, Jobin, Morgenthaler, Osterwalder, Schneiter (Lyss), Stucki (Grosshöchstetten); ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Bucher (Thun), Küng, Linder, Roggli, Rügsegger, Schlumpf.

Präsident. Zur heute beginnenden ausserordentlichen Grossratssession begrüsse ich Sie aufs beste. Bevor wir zur Behandlung der Traktandenliste übergehen, erlaube ich mir, für die grosse Ehre zu danken, die mir persönlich, aber auch dem Oberaargau und ganz speziell dem Amt Aarwangen erwiesen worden ist durch die Wahl des Sprechenden zum Präsidenten des Grossen Rates. Ich gebe hier das Versprechen ab, dass ich das Amt, das man mir übertragen hat, in loyaler, unparteiischer Weise führen werde, wie das meine Vorgänger getan haben und ich hoffe dabei auf Ihre Nachsicht. Ich bitte aber nicht nur um Ihre Nachsicht, sondern auch um Ihre Mithilfe, den Grossen Rat, dass er sich der Disziplin, der Sachlichkeit und möglicher Knappeit in seinen Debatten befeissige, den Regierungsrat, dass er die Geschäfte, die uns zur Behandlung vorgelegt werden, gründlich und namentlich auch rechtzeitig vorbereite, damit der reibungslose Gang der Arbeit des Grossen Rates nicht gestört wird und damit unangenehme Diskussionen, wie wir sie am Ende des letzten Jahres hier gehabt haben, in Zukunft vermieden werden können.

Gestatten Sie mir in Anbetracht der besonderen Verhältnisse noch einige Worte zur allgemeinen Lage. Wir leben in wirtschaftlich ernsten Zeiten und gerade die Geschäfte dieser Session werden uns diese Tatsache erneut mit aller Deutlichkeit vor Augen führen. Niemand von uns kann mit Bestimmtheit sagen, ob das Jahr, das vor uns liegt, eine Wendung zum Bessern bringen wird oder ob noch Schlimmeres nachfolgt. Darum ist es sehr wohl verständlich, wenn heute so viel über das Zinsen geredet und geschrieben wird. Wenn wir aber einen Blick über unsere Landesgrenzen hinüber werfen, so bemerken wir, dass es anderwärts noch viel schlimmer steht als bei uns. Man wird mir vielleicht sagen, dass das ein schwacher Trost sei und doch sollte uns diese Feststellung zum Bewusstsein bringen, dass, wenn auch nicht alle, so doch ein grosser Teil von uns auch heute noch trotz des Ernstes und der Last der Zeit Grund zur Dankbarkeit haben. Das Berner Volk schaut heute mehr als vielleicht in normalen Zeiten auf seine oberste Behörde, auf die Regierung und auf den Grosse Rat und erwartet von ihnen eine Führung, der es sich anvertrauen kann. Von dieser Tatsache ausgehend, müssen wir uns auch der vermehrten Verantwortung bewusst sein, der Verantwortung nicht nur dem Volke, sondern auch dem Staate gegenüber. Aeusserlich und rein materiell betrachtet wird das Interesse des Staates nicht in allen Fällen sich decken mit den Interessen eines Teiles des Volkes und umgekehrt. Ich betone aber dabei, rein materiell betrachtet: An der Regierung und am Grosse Rat wird es liegen, zu ermassen, besonders wenn es sich um finanzielle Forderungen oder um finanzielle Leistungen des Staates an die Öffentlichkeit handelt, wie weit gegangen werden muss und gegangen werden darf. Die heutigen Zeiten bedingen Opfer, Opfer nicht einseitig vom Staat, nicht einseitig nur mehr von dieser oder jener Volksschicht oder Erwerbsgruppe, sondern von jedem Einzelnen von uns. Der Grosse Rat bekennt sich mehrheitlich nicht zu der politischen Auffassung des abgetretenen Präsidenten. Aber ob wir Sozialdemokraten oder ob wir bürgerlich sind, wir werden seinen ernsten Schlussworten zustimmen dürfen, wo er betont hat, dass die vom Einzelnen zu bringenden und zu tragenden Opfer angemessen sein sollen der wirtschaftlichen Kraft des Einzelnen; mit andern Worten, vom Stärkeren soll man mehr verlangen als vom Schwächeren.

Als besonderes Merkmal unseres Zeitalters werte ich den engen Zusammenschluss auf politischem, auf wirtschaftlichem und sogar auf wissenschaftlichem Gebiet der verschiedenen Körperschaften und Interessengruppen, die sozusagen alle ohne Ausnahme ihre wichtigste Aufgabe in erster Linie darin erblicken, für ihre eigenen Leute zu sorgen. Daran soll hier nicht Kritik geübt werden. Aber ich möchte mir doch erlauben, darauf zu verweisen, dass es ausserhalb dieser Gruppen und Vereinigungen auch noch Leute gibt, Staatsbürger und Staatsbürgerinnen, die von jeher in sehr bescheidenen, wenn nicht gar in primitiven Verhältnissen gelebt haben, die heute vielleicht noch viel mehr als viele, deren wirtschaftliche Lage Gegenstand öffentlicher Diskussion und Massnahmen sind, unter der Ungunst der Zeit leiden. Es handelt sich vielfach um Leute, die nicht wissen, wie sie sich wehren sollen.

Man nimmt sich ihrer selten an und doch haben sie nicht weniger als alle andern Anspruch auf Schutz und Rücksicht durch Staat und Allgemeinheit. Wenn in diesem Momente von da und dort der Ruf nach staatlicher Hilfe und staatlichem Schutz laut wird, so ist das nicht nur verständlich; die staatliche Hilfe ist heute leider vielfach zur zwingenden Notwendigkeit geworden. Aber auch hier gilt es, in der Aufstellung von Forderungen und Begehren Mass zu halten. Auch hier soll der Grundsatz der Selbsthilfe, soweit Selbsthilfe überhaupt möglich ist, allem anderen vorangehen. Die Selbsthilfe muss erstes Gebot bleiben. Man muss sich endlich dessen bewusst bleiben, dass allzu grosse Begehrlichkeit sowohl vom moralischen, vom ethischen wie vom volkswirtschaftlichen Standpunkt aus betrachtet, eine ungesunde Erscheinung ist. Darüber müssen wir uns vollständig klar sein, dass das Interesse des Einzelnen nicht über dasjenige der Gesamtheit gesetzt werden darf, und dass allseitig guter Wille notwendig ist, wenn Staat und Volk ohne allzu schwere Erschütterungen über diese Zeit hinübergehen sollen.

Ich gebe der Hoffnung Ausdruck, dass sich der traditionelle Geist bernischer Zähigkeit, der Wille zum Durchhalten, verbunden und verstärkt mit dem Gedanken der Volkssolidarität, auch jetzt bewähren möge. Dann kann uns diese Epoche wirtschaftlicher Depression nicht vollständig zu Boden drücken; sie kann und darf uns nicht auseinanderreißen. Wenn das verhindert werden kann, wenn der Gedanke der Solidarität nicht nur Gedanke bleibt, sondern in die Tat umgesetzt wird, dann werden wir später einmal von dieser Zeit sagen können, dass sie uns neben Prüfungen und Sorgen im höheren Sinne des Wortes auch noch Gutes gebracht habe.

Mit diesen Worten möchte ich schliessen und zur Bereinigung der Traktandenliste übergehen. (Beifall.)

Von verschiedenen Seiten ist der Wunsch geäussert worden, dass in dieser Session nur die dringendsten Geschäfte auf die Traktandenliste gesetzt werden sollen. Im Einverständnis mit der Regierung habe ich diesen Wünschen Rechnung getragen. Es sollte möglich sein, die beiden Geschäfte, die uns vorliegen, bis morgen mittag zu erledigen. Wenn es wider Erwarten nicht geht, so habe ich für morgen nachmittag eine Sitzung vorgesehen. Der Rat wird sich morgen entscheiden, wenn es nötig ist, ob er mit diesem Vorgehen einverstanden ist.

Tagesordnung:

Bereinigung des Traktandenverzeichnisses.

Entschuldungsaktion; Beteiligung des Staates an der bernischen Bauernhilfskasse.

Stähli, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte anregen, zuerst das Lötschbergbahn-Geschäft zu erledigen, damit wir nachher Freiheit haben in der Behandlung der Bauernhilfskasse.

Präsident. Ich muss die Geschäfte so behandeln, wie sie publiziert worden sind. Sie können dann nachher über die Reihenfolge der Behandlung Beschluss fassen. Es kommt mir darauf an zu wissen, wie weit die Vorbereitungen für die einzelnen Geschäfte gediehen sind.

Sowohl die Vertreter der Regierung als die Kommissions-Referenten erklären für beide Geschäfte bereit zu sein.

Schneeberger. Ich empfehle Ihnen, die Geschäfte so zu behandeln, wie sie im Einladungs-zirkular verzeichnet sind, d. h. zuerst die Hilfsaktion und erst nachher das Lötschbergbahn-Geschäft. Wir haben heute morgen in unserer Fraktion die Entschuldungsaktion behandelt, in der Annahme, dass dieses Geschäft zur Diskussion stehe. Zur Sanierungsfrage der Lötschbergbahn sind wir nicht mehr gekommen, es war schon 12 Uhr und wir haben deshalb beschlossen, dem Grossrats-Präsidenten zu beantragen, die Sitzung um 5 Uhr zu schliessen, damit wir in unserer Fraktion nachher das zweite Traktandum besprechen können. Wenn das zweite Traktandum jetzt zur Sprache kommt, dann wäre es uns unmöglich gemacht, dieses Geschäft in der Fraktion zu besprechen. Ich sehe auch kein Hindernis, die Entschuldungsaktion in erster Reihe zu nehmen, da Regierung und Kommission erklären, sie seien auch für das erste Geschäft bereit. Ich möchte Sie im Namen der Fraktion dringend bitten, die Geschäfte in der Reihenfolge zu behandeln, wie sie auf der gedruckten Einladung stehen.

Auf heute angesetzt.

Lötschbergbahn; Sanierung.

Bereit.

Entschuldungsaktion; Beteiligung des Staates an der Bernischen Bauernhilfskasse.

(Siehe Nr. 17 der Beilagen.)

Eintretensfrage.

Stähli, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Unser Land gehört zu jenen Staaten, die sehr stark mit Industrie durchsetzt sind, was sich im besondern Fall auch auf die Landwirtschaft auswirkt in der Weise, dass dadurch höhere Produktionskosten entstanden sind. Während der Kriegszeit sind bei uns in der Schweiz wie anderswo die Preise für landwirtschaftliche Produkte stark in die Höhe gegangen, aber nicht nur die Preise, sondern auch die Gestehungskosten. In der Nachkriegszeit hat sich dieses Bild vollständig geändert. Die einsetzenden Preisstürze waren nicht begleitet von einem entsprechenden Abbau der Gestehungskosten. Deshalb sind in den letzten Jahren die Preise und die Produktionskosten immer weiter auseinander gegangen, nicht nur bei uns, sondern eigentlich in allen Kulturstaaten, sogar in der Sowjet-Union.

Die ersten bedeutenden und plötzlichen Preisstürze haben wir in den Jahren 1921 und 1922 zu verzeichnen gehabt. Ich erlaube mir, ganz kurz auf diese Preisstürze einzutreten. Die Milch ist damals von 36 Rp. auf 22 $\frac{1}{2}$ Rp. gesunken; fette Ochsen wurden statt zu 2 Fr. 80 zu 1 Fr. 80 das Kilo Lebendgewicht gehandelt, fette Schweine zu 1 Fr. 30 statt zu 2 Fr. 20. Man hat damals sofort die Hilfe des Kantons und der Eidgenossenschaft angerufen und im Verlaufe des Sommers 1922 hat denn auch der Bund erstmals eine bedeutende Massnahme ergriffen zum Schutze der Landwirtschaft und zum Schutze der Preise für landwirtschaftliche Produkte. Er hat damals, und das war das Neue, in die Kreditverhältnisse der Landwirtschaft eingegriffen. Ich möchte mich in den folgenden Ausführungen lediglich mit den Kreditaktionen von Bund und Kantonen befassen.

Im Jahre 1922 hat der Bund einen Kredit von 3 $\frac{1}{2}$ Millionen Franken zuhanden der Kantone zur Verfügung gestellt, mit der Bedingung, dass die Kantone diese Summe zu 2 $\frac{0}{0}$ verzinsen, und die Vorschüsse zinslos an die Bauern weitergeben. Für die Rückzahlung war ein Termin von fünf Jahren vorgesehen und in allfällige Verluste teilten sich Bund, Kantone und Gemeinden je zu einem Drittel. Auch bei uns im Kanton Bern hat man damals von dieser Hilfe Gebrauch gemacht. Im Oberland gewährte man zinslose Vorschüsse, zum Teil à fonds perdu, um Futtermittel zu beschaffen, mit der Begründung, dadurch der Verschleuderung von Vieh, wie sie im Herbst 1922 drohte, vorzubeugen. Im andern Teil unseres Kantons hat man lediglich zinslose Darlehen gegeben für die fünfjährige Frist. Insgesamt ist rund 1 Million Franken als Vorschuss geleistet worden an 3300 Viehbesitzer. Sie alle hatten die Voraussetzungen zu erfüllen, durch Auskunft über ihre Vermögensverhältnisse, sie haben sich ausweisen müssen, dass sie weniger als 25,000 Franken reines Vermögen hatten. Von diesen Darlehen im Betrage von rund 1 Million Franken sind alle bis auf 13,000 Franken zurückgezahlt worden. Weil im Jahre 1924 die Preise sich wieder erholt haben, ist zweifellos mit den Vorschüssen der Landwirtschaft ein grosser Dienst erwiesen worden. Man hat dadurch über die bösen Jahre hinweg eine Brücke geschlagen.

Nach dem Jahre 1925 haben dann wieder Preisrückgänge auf landwirtschaftlichen Produkten eingesetzt, wenn auch in der Schweiz langsamer als im gesamten Ausland. Die Preise sind zurückgegangen, trotzdem sonst in unserem Lande eher eine gute Konjunktur geherrscht hat. Im Jahre 1928 konnte man darauf hinweisen, dass der Export die Vorkriegszahlen wieder erreicht und zum Teil sogar überschritten habe. Ich verweise darauf, dass damals die Lage unserer Industrie in einer recht respektablen Ausschüttung von Dividenden zum Ausdruck gekommen ist. Anders dagegen war es in der Landwirtschaft. Bei sinkenden Produktpreisen stellten sich Schwierigkeiten ein, wegen des höheren Zinses, Schwierigkeiten von Fall zu Fall wegen Unglücks im Stall, wegen Krankheit in der Familie usw. Damals haben die landwirtschaftlichen Organisationen neuerdings vom Bund Massnahmen verlangt. Ich greife aus den zahlreichen Massnahmen wiederum nur die Kreditaktion des Jahres

1928 heraus, wo der Bund den Kantonen 12,800,000 Franken zur Verfügung stellte, um Vorschüsse an Bauern zu leisten, die sich in bedrängter Lage befanden. Die Voraussetzungen für diese Vorschüsse waren dieselben wie im Jahre 1922. Die Verteilung der Vorschüsse geschah unter Mitwirkung der Gemeinden und es hat sich gezeigt, dass viel mehr Kreditbegehren eingereicht worden sind als man erfüllen konnte. Infolgedessen haben sich im Jahre 1928 die bernischen Gemeinden in den Betrag von rund 3,2 Millionen Franken teilen müssen. An eventuellen Verlusten waren der Bund mit der Hälfte, Kantone und Gemeinden mit je einem Viertel beteiligt. Die Rückzahlung hätte bis Ende 1933 erfolgen sollen. Aber im Gegensatz zum Jahr 1924 ist eine Erholung der Preise nicht mehr eingetreten, im Gegenteil, die Verhältnisse haben sich seither noch mehr verschlechtert. Im Jahre 1928 hat man rund 5000 Viehbesitzer in 413 bernischen Gemeinden berücksichtigen können. Die Verteilung in den Gemeinden und durch die Gemeinderäte hat da und dort grosse Schwierigkeiten gezeitigt, sie hat Reibereien in den Dörfern zur Folge gehabt, an vielen Orten Unzufriedenheit hervorgerufen. Während es 1922 gelang, durch die Kreditaktion die schwere Zeit zu überbrücken, war es nach dem Jahre 1928 nicht mehr möglich, da die Preise immer noch mehr gefallen sind und wir auch heute noch nicht wissen, wie sie sich in der Zukunft gestalten werden.

Wie hat sich die Aktion von 1928 bewährt? Ganz sicher hat sie da und dort Hilfe gebracht, aber eine Sanierung ist damit nicht erfolgt, für den Bauer bedeute sie nur eine Vermehrung der Schulden. Wir sind langsam in die Zeit hineingekommen, wo zufolge der veränderten Verhältnisse der Ertrag in der Landwirtschaft nicht mehr ausreicht, um so grosse Summen zu verzinsen.

Mit dem Jahre 1929 begann die eigentliche Weltkrise. Sie hat ihren Anfang in den Vereinigten Staaten von Nordamerika genommen. Der erste Vorbote war wohl der Zusammenbruch der Börsenkurse. Wenn gesagt wird, dass die schweizerische Volkswirtschaft sich recht widerstandsfähig erwiesen habe, so wissen wir, dass sie nach und nach und mehr und mehr auch von dieser Krisis erfasst wird. Darüber brauche ich keine weiteren Bemerkungen anzubringen. Der Grosse Rat hat sich schon wiederholt mit diesen Fragen auseinandergesetzt. Soll ich hier mitteilen, wie die Preise für landwirtschaftliche Produkte im Auslande zusammengebrochen sind? Auch das ist Ihnen allen bekannt, so dass ich darüber hinweggehen kann. Ich erinnere nur daran, dass der Milchpreis in einer ganzen Anzahl von Ländern nur mehr die Hälfte des Vorkriegspreises beträgt, dass vor allem in den Donaustaaten der Wein z. B. zwischen 7 und 10 Rappen per Liter verkauft wird, dass dort Preisverhältnisse herrschen, die bei uns in der Schweiz unerträglich wären.

Auch wir haben uns einen Preisrückgang auf landwirtschaftlichen Produkten gefallen lassen müssen. Ich verweise ganz besonders auf den Bericht, den die Finanzdirektion im Einverständnis mit dem Regierungsrat in der Mai-Session an den Grossen Rat gerichtet hat. Auch bei uns haben wir eine ganze Reihe von Positionen, die für unsere Bauern von Bedeutung sind, wo wir zum Teil unter den Vorkriegspreisen stehen. Ich erinnere an die Preise für Schweine, für die vor dem Krieg 1 Fr. 30 für das

Kilo Lebendgewicht bezahlt worden ist, während heute 1 Fr. bezahlt wird. Damit will ich dartun, dass auch bei uns die Verhältnisse schwieriger geworden sind.

Selbstverständlich sind nicht alle landwirtschaftlichen Betriebe gleich widerstandsfähig. Die einen halten es länger aus, die andern kommen rascher in finanzielle Schwierigkeiten.

Erlauben Sie mir in aller Kürze mich etwas über die Frage der Verschuldung zu verbreiten. In der Schweiz haben wir nach dem statistischen Amt heute 12,8 Milliarden Hypothekarschulden, eine ganz ausserordentlich hohe Summe. Seit einiger Zeit werden die Erhebungen der einzelnen Kantone statistisch verarbeitet; wir kennen heute für acht Kantone diese Unterlagen. Daraus ersieht man, dass die Verschuldung in den letzten Jahren zugenommen hat. Vor dem Kriege haben wir jährlich eine Zunahme von rund 100 Millionen Franken gehabt. Während des Krieges sind die Verkäufe zurückgegangen, die Zunahme der Verschuldung ist auf rund 50 Millionen Franken im Jahr gesunken. In den Jahren 1922—1925 erreichte sie die Zahl von 300 Millionen Franken und in den letzten Jahren 1929 und 1930 sind die Schulden über 500 Millionen Franken im Jahr angestiegen. Diese Zahlen beschlagen natürlich nicht nur landwirtschaftliche Hypotheken, sondern beziehen sich auch auf städtische Verhältnisse. Auch beim städtischen Grundbesitz wird bei jeder Handänderung ein immer höherer Preis bezahlt. In der Landwirtschaft allein hat die Verschuldung im Zeitraum von 1911 bis 1931 um rund eine Milliarde Franken zugenommen. Aus der Tabelle über die Schuldzunahme habe ich entnommen, dass die zunehmende Verschuldung hauptsächlich von der Vermehrung des Gebäudekapitals herrührt. Es wird in Zukunft Aufgabe der Landwirtschaft sein, sich mit dieser Schuldzunahme auseinanderzusetzen. Ich gestatte mir hier einige Zahlen anzuführen. Wir haben in der angegebenen Periode eine Schuldzunahme nur für Gebäude von 794 Millionen Franken. Wenn man das Bild für die ganze Schweiz vervollständigt und auf das Jahr 1856 zurückgreift, so ergibt sich eine Vermehrung der Schuldziffer um das Vierfache. In bezug auf den Kanton Bern kann ich kurz sein und auf den Bericht der Finanzdirektion verweisen, aus dem hervorgeht, dass auch der Kanton Bern seinen Anteil hat mit rund 1 Milliarde Franken Hypothekarschulden. Bei uns ist ein bedeutender Prozentsatz von landwirtschaftlichen Betrieben mit über 100% verschuldet. Auf Seite 5 des Berichtes lesen Sie, dass im Oberland 17% der landwirtschaftlichen Betriebe eine Verschuldung von über 125% aufweisen. Rechnen Sie das um auf die Hektare, so erhalten Sie für 6,7% der Betriebe über 7000 Franken Schulden auf die Hektare.

Ich halte es für zwecklos, heute den Verschuldungsverhältnissen nachzugehen, immerhin möchte ich die Revision der Grundsteuerschätzungen aus den Jahren 1919 und 1920 heranziehen. In diesen Jahren der Hochkonjunktur sind die Schätzungen revidiert worden. Damals hatten wir z. B. auf Wald eine Vermehrung der Schätzungen von 97 Millionen Franken oder 52%, auf landwirtschaftlichen Boden erster und zweiter Kulturart eine Vermehrung von 245 Millionen Franken oder 40% und auf Weiden eine Vermehrung von 24½ Millionen Franken, was

einer Vermehrung von 60% entspricht. Es kann nicht meine Aufgabe sein, nach den verschiedenen Ursachen zu suchen. Es ist heute einmal so. Man darf aber den Schluss ziehen, dass man in Zukunft mit derartigen Revisionen etwas vorsichtiger sein muss. Die Steigerung der Schätzungen ist nicht allein schuld, aber sie hat die Erhöhung der Verschuldung um soviel erleichtert, als die Schätzung erhöht worden ist.

Ohne länger zu werden, möchte ich betonen, dass die Verhältnisse dringend nach besonderen Massnahmen rufen. Im Kanton, aber auch im Bund, hat man seit 1928 immer wieder erwogen, welche Aktionen vorgenommen werden sollen. Es sind Projekte des Finanzdepartementes ausgearbeitet worden, über die ich keine weiteren Ausführungen machen will. Man hat das eine Mal 60 Millionen Franken, das andere Mal 100 Millionen Franken ausgeschütten wollen. Ich brauche nicht zu erwähnen, warum diese Projekte nicht haben verwirklicht werden können. Sicher ist nur das, das geht aus den statistischen Erhebungen hervor, dass wir im Kanton Bern 6000—7000 Betriebe haben, die in heikler finanzieller Situation stecken. Diese böse Lage hat zu bestimmten Forderungen Veranlassung gegeben. In erster Linie möchte ich erwähnen, dass die Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei eine Eingabe an den Regierungsrat gerichtet hat, mit dem Wunsche, man möchte sich insbesondere mit der Möglichkeit der Sanierung überschuldeter Betriebe befassen, und zwar mit der dauernden Entschuldung. Wie Sie wissen hat Herr Grossrat Raaflaub im März 1931 eine Motion gestellt, die in der Mai-session behandelt worden ist. Herr Grossrat Grünwald stellte den Antrag, den ganzen Fragenkomplex einer ausserparlamentarischen Kommission zu unterbreiten und diese zu beauftragen, die Fragen genau zu untersuchen und so rasch als möglich dem Grossen Rat Massnahmen für die Sanierung vorzuschlagen.

Sind wir die Einzigen, die so etwas machen? Innerhalb der Schweizerkantone dürfen wir sagen, dass wir die ersten sind. In den andern Kantonen hat man noch keine bestimmten Pläne für diese neue Hilfe; man ist dort noch im Stadium der Untersuchungen und Prüfungen. Man wird seinerzeit ganz sicher gleiche oder ähnliche Massnahmen in Aussicht nehmen. Aber im wesentlichen wollen viele Kantone, und das hat sich auch an der Konferenz der Landwirtschaftsdirektoren ergeben, die Erfahrungen der langsamen Berner abwarten. Sind wir aber die ersten, wenn wir die Grenzen etwas weiter ziehen und die Verhältnisse auch im Ausland untersuchen? Im Ausland liegen die Verhältnisse in der Landwirtschaft schwieriger als bei uns. Ich will keine Einzelheiten aus den vielen mir zur Verfügung stehenden Berichten erwähnen, sondern nur mitteilen, dass bereits eine Reihe von Staaten ihre Sanierungsgesetze und Massnahmen haben. Unter diesen Staaten steht Dänemark an der Spitze, dessen Landwirtschaft trotz der mustergültigen Organisation heute tatsächlich vor dem Zusammenbruch steht. Dänemark hat schon im Oktober 1931 zwei umfassende Notstandsgesetze geschaffen. Das eine betrifft den Zwangsnachlass. Dort können die Behörden den Gläubiger zum zwangsweisen Nachlass verpflichten. Auch in Dänemark wird von Fall zu Fall untersucht. Für diesen Zweck hat man dort

eine Art Kasse geschaffen, einen Fonds, aus dem im Einzelfall ein Betrag bis zu 8000 Kronen genommen werden kann, um den Zwangsnachlass durchzuführen. Aber auch im Deutschen Reich redet man von der landwirtschaftlichen Hilfe, von der sogenannten Osthilfe. In den Oststaaten von Deutschland haben im letzten Jahr über die Hälfte der Betriebe die Zinsen nicht mehr herausgebracht. Wenn man die einzelnen Gesetzesbestimmungen durchliest, so sieht man, dass auch dort keine Gesamthilfe mehr in Aussicht genommen ist, sondern dass in jedem Fall untersucht wird, wie eine Schuldenverminderung zu erzielen ist, um einen Betrieb einigermaßen lebensfähig zu machen. Das bezeichnende Merkmal der Osthilfe liegt darin, dass dort auf die Würdigkeit des Schuldners abgestellt wird, dass der Schuldner nicht selbstverschuldet in die Notlage geraten sein darf, dass der Landwirt bei der Erbauszahlung nicht zuviel gezahlt hat usw. Das zeigt uns, dass man auch dort ähnliche Wege einschlägt, wie bei uns.

Sie haben auch von Rumänien gelesen, wo man einfach eine Zwangskonvertierung vornimmt, indem die Schulden der Grundeigentümer in den sanierten Betrieben für 30 Jahre als unkündbar erklärt werden und wo der Zinssatz von 12% auf die für die dortigen Verhältnisse recht niedrige Höhe von 4% herabgesetzt worden ist.

Diese Beispiele liessen sich beliebig vermehren. Es scheint, dass die landwirtschaftliche Krise alle andern Länder Europas und auch die Vereinigten Staaten von Nordamerika erfasst hat.

Auf die weitere Frage, die sich aufdrängt, ob der Bund sich auch diesmal an dieser Hilfe beteiligen werde, möchte ich nur andeuten, dass er sich dieser Aufgabe nicht entziehen kann, und nicht entziehen wird. Gegenwärtig steht beim Bundesrat ein Projekt in Beratung, das den Kantonen helfen will, ein Projekt, das 10—12 Millionen Franken vorsieht, verteilt auf vier Jahre, wobei in der Verteilung mit möglicher Elastizität vorgegangen werden soll, indem die Hilfe je nach den Bedürfnissen in den ersten zwei Jahren oder in den letzten zwei Jahren in Anspruch genommen werden kann. Wir brauchen uns also bei uns mit Rücksicht auf die Bundeshilfe nicht allzu sehr zu sorgen, denn das System, das der Bund bringen will, wird ohne weiteres auf unsere Massnahmen, die heute in Beratung stehen, passen. Wir dürfen erwarten, dass die bernische Bauernhilfskasse, wenn sie einmal gegründet ist, von Seite des Bundes mit mindestens 1 Million Franken bedacht werden wird, denn im Entwurf des Bundesrates steht, dass der Bund ebensoviel geben wird wie der Kanton. Nach dieser Richtung wäre also alles in Ordnung.

Ich habe schon durchblicken lassen, dass man heute den Weg von 1928 nicht mehr gehen will, weil er keine Sanierung bringen würde, da man nicht annehmen kann, dass die Preise innerhalb zweier oder dreier Jahre wieder steigen werden. Wir müssen unser Ziel im Abbau der Schulden des einzelnen Bauern erblicken. Ich muss nochmals hervorheben, dass besonders diejenigen Bauern schwer bedroht sind, die ohne bedeutendes Eigenvermögen seit dem Jahre 1918 Liegenschaften erworben haben. Wir dürfen heute dankbar anerkennen, was Herr Professor Huber als Initiant im Schweizerischen Zivilgesetzbuch verankert hat, dass

Erben in direkter Linie die Güter von ihren Eltern nach dem Ertragswert übernehmen können. Wir dürfen in diesem Zusammenhang auf die Bedeutung dieser Institution verweisen, auch dann, wenn sie vielleicht im Einzelfall für den einzelnen Miterben eine gewisse Härte bedeutet.

Unter den Wegen, die man einschlagen kann, hat uns vor allem auch vorgeschwebt, Einzelsanierungen durchzuführen, einzelne Betriebe herauszugreifen und bei einzelnen Betrieben die Erhöhung der Verschuldung zu verhüten, um diese Einzelbetriebe lebensfähiger zu machen. Dafür haben wir bereits ein Vorbild in der Hotellerie. Als die Hotellerie in der Nachkriegszeit, in den Jahren 1918 bis 1924 schlecht dran war, hat sich der Grosse Rat damals an der Oberländischen Hilfskasse beteiligt. Diese Hilfskasse hat ganz bedeutende Erfolge erzielen können. Deshalb haben wir auch für die heutige Aktion der Bauernhilfskasse die Form der Genossenschaft gewählt. Die Genossenschaft geht von der Ernährungsidee aus, vom Schutz der Existenz und nicht wie alle andern wirtschaftlichen Organisationen, von der Idee des Erwerbes. Sie bringt auch den Vorteil mit sich, dass die Abgrenzung nach andern Berufen keine Schwierigkeiten bietet. Wir dürfen uns bei der Beratung dieser Materie nicht verhehlen, dass die Landwirtschaft keine schön abgegrenzte Erwerbsgruppe darstellt, sondern dass vielfache Uebergänge bestehen zwischen der Landwirtschaft und dem Arbeiter, dem Handwerk und andern Berufen.

Wenn eine solche Aktion von einer gewissen Bedeutung sein soll, muss sie von breiten Schultern getragen werden. Diese breiten Schultern sind vor allem die landwirtschaftlichen Organisationen. Sie haben sich auch sofort bereit erklärt, mitzuwirken, direkt oder indirekt, indem sie den zugemuteten Anteil von einer Viertelmillion Franken gezeichnet haben. Es ist mir eine angenehme Pflicht, diesen Organisationen auch an dieser Stelle für die Mitarbeit zu danken. An dieser Aktion sind aber auch die Banken beteiligt, sowohl die privaten als die staatlichen. Die Privatbanken, die dem Revisionsverbande angeschlossen sind, haben beschlossen, sich an dieser Institution ebenfalls mit einer Viertelmillion Franken zu beteiligen. Ich lege Wert auf die Erklärung, dass bei der Sanierung die Banken mithelfen müssen, nicht nur theoretisch, sondern auch praktisch, damit nicht etwa die Meinung aufkommen kann, sie hätten sich mit diesem Beitrag von der Einzelsanierung so quasi losgekauft. Die Banken wissen, dass sie bei der kommenden Sanierung mitzumachen haben. Es würde zu weit führen, wenn ich die Organisation im einzelnen durchführen wollte. Der Zweck hat sich aus meinen Ausführungen ergeben. Man will selbständigen landwirtschaftlichen Betrieben Hilfe bringen, damit sie wieder lebensfähig werden.

Ueber die Finanzierung, speziell über die Beteiligung des Staates, wird Ihnen der Herr Finanzdirektor weitere Ausführungen machen. Für mich handelt es sich in der Hauptsache darum, dass diese Bauernhilfskasse ohne Verzögerung möglichst rasch geschaffen werden kann.

Wie soll die Bauernhilfskasse arbeiten? Man hat schon vor Jahren immer von der Entschuldung geredet. Dringender als die allgemeine Entschuldung ist heute die sofortige Sanierung jener Betriebe, die

bedroht sind, die vor der Zwangsliquidation stehen; solche Betriebe haben wir, wie Sie bereits gehört haben, etwa 6000—7000. Die genaue Zahl kann ich Ihnen nicht angeben. Man weiss nicht, wieviel von den bedrohten Betrieben überhaupt verloren sind. Die Kasse hat natürlich auch einen bestimmten Rahmen, den sie nicht überschreiten kann. Sie wird kaum in der Lage sein, alle kranken Betriebe zu retten. Aus einer Unterredung mit dem Leiter der Treuhandstelle im Obersimmental habe ich die Ueberzeugung gewonnen, dass man auf dem richtigen Wege ist, denn es lässt sich leicht feststellen, welche Betriebe vor der Zwangsliquidation stehen. Die allgemeine Entschuldung hingegen hat man etwa hinausgeschoben.

Es sollen kleinere und mittlere Betriebe saniert werden. Man hat in den Vorverhandlungen auch von den grossen Betrieben geredet und hat gemeint, man sollte auch diese einbeziehen können. Aber die Meinung ist durchgedrungen, dass mit den Kassemitteln die Ausdehnung auf grosse Betriebe nicht möglich ist. Zum andern spricht auch dagegen, dass bei grossen Betrieben das Reinvermögen immer grösser ist als bei kleinen. Auch die Ueberzahlung pflegt bei grossen Betrieben pro Flächeneinheit viel kleiner zu sein als bei kleinen Betrieben. Aus diesen Gründen wollen wir uns auf die kleineren und mittleren Betriebe beschränken.

Die Art der Hilfe ist in Art. 12 der Statuten umschrieben, die bereits in Ihren Händen sind. Viele unter Ihnen werden finden, die Hilfe sei zu klein. Aber wir dürfen auch hier den Bogen nicht überspannen. Diese Aufgabe bedeutet für uns Neuland. Es ist das erste Mal, dass man sich mit der Sanierung in diesem Umfange befasst. Deshalb muss man zuerst Erfahrungen sammeln. Deuten die Erfahrungen darauf hin, dass es so nicht geht, dann kann man die Statuten den Verhältnissen wieder anpassen. Ich verweise darauf, dass die Statuten der oberländischen Hilfskasse und der schweizerischen Hotel-Treuhandgesellschaft drei- bis viermal revidiert worden sind, je nach dem Stand der gemachten Erfahrungen.

Ich möchte nicht, dass man diese Beiträge falsch auffasst. Einmal hat man verschiedene Türen offen gelassen. Man kann die Beiträge à fonds perdu gewähren, man kann Darlehen geben, ohne Zins und mit Zins, man kann Zuschüsse an die Schuldzinsen gewähren. Man hat also dem Vorstand der Bauernhilfskasse einen grossen Spielraum lassen wollen, gemäss den Erfahrungen in der Hotellerie. Man wollte dadurch dem Vorstand die Möglichkeit geben, die beste Lösung zu suchen; die Statuten sollten sich nicht im einzelnen Fall als ein Hindernis herausstellen.

Nach Art. 12 der Statuten kommen aber nicht nur die Beiträge in Frage; der Hauptgedanke liegt darin, dass die Gläubiger und Bürgen mithelfen müssen nach Massgabe ihrer Forderungen, nach Massgabe des Ranges ihrer Forderungen und nach ihrer finanziellen Kraft. Darauf ist das Schwergewicht zu verlegen. Die in Art. 12 festgelegten Beiträge stellen in letzter Linie nichts Anderes dar als Beiträge, die den Abschluss von Nachlassverträgen erleichtern sollen. Dieser Gedanke ist auch im dänischen Sanierungsgesetz vom 11. Oktober 1931 enthalten. Die Gläubiger müssen also auch beitragen. Werden sie das freiwillig tun? Gewiss

werden einzelne nein sagen. Aber auch da schafft der Bund eine neue Handhabe. Sie wissen, dass im Bund eine neue Nachlassverordnung für Pfandguthaben für die Hotellerie in Arbeit ist. Herr Nationalrat Schmutz hat im Nationalrat durch ein Postulat angefragt, ob diese Pfandnachlassstundung nicht auch für Landwirte zu gewähren sei und der Chef des Justizdepartementes erklärte ausdrücklich, die Ausdehnung werde von Fall zu Fall auch auf Landwirte erfolgen. Dadurch erhält der Vorstand der Hilfskasse ein neues Mittel in die Hand, um Nachlass besser durchzuführen. Die Banken sind, soviel ich weiss, heute so weit, dass sie die Bedeutung der Institution einsehen. Man wird vielleicht sagen, es werde liquidiert werden und nachher komme ein Pächter oder ein Käufer auf das Gut. Aber wenn 30 und 40 Liegenschaften in einem Dorfe unter den Hammer kommen, so wird das bedeutendere Vermögensverluste zur Folge haben, als wenn man hier die Sanierung auf friedlichem Wege durchführt.

Ich möchte noch erwähnen, wie bei der Hotellerie die ganze Aktion gewirkt hat. Immerhin darf man die Schlüsse nicht ohne weiteres auf die Bauernhilfskasse übertragen. Z. B. geht aus dem Geschäftsbericht der Hilfskasse für die oberländische Hotellerie hervor, dass man mit 2,470,000 Fr. eingesetzten Mitteln 11,5 Millionen Franken sanierte. Der Bericht der Schweiz. Hotel-Treuhand-Gesellschaft zeigt, dass mit einem Einsatz von 5,6 Millionen Franken 37,8 Millionen Franken Schulden gestrichen werden konnten. Diese Hilfe verteilte sich auf 224 Hotelbetriebe. Mit 100 Fr. Einsatz hat man also 676 Fr. Schulden abgebaut. Ich weiss wohl, dass die Verhältnisse in der Landwirtschaft anders liegen. In der Hotellerie hat man vor allem neben den eigentlichen Hypothekargläubigern auch laufende Schulden für Warenlieferungen usw. Selbstverständlich mussten auch diese Gläubiger bedeutende Beträge im Stiche lassen. Dennoch scheint es mir, dass man auch in der Landwirtschaft grosse Entlastungen werde durchsetzen können. Ohne dass man mich später bei dem Ausspruch behaftet, darf man annehmen, dass mit einem Drittel weitere zwei Drittel saniert werden können. Für kleinere und mittlere Betriebe wird es unter Umständen schon so sein, dass der Betrieb, der heute überschuldet ist, und seine Existenz nicht mehr fristen kann, wieder lebensfähig wird.

In Art. 11 der Statuten finden Sie die Voraussetzungen. Ich will von diesen Voraussetzungen nur wenig erwähnen. Die Bedingung zur Beihilfe liegt erstens darin, dass kein Selbstverschulden vorliegen darf, dass die betreffenden Bauern bedürftig und würdig seien, wie das auch bei der deutschen Osthilfe zum Ausdruck gekommen ist. Ferner muss die Möglichkeit bestehen, dass durch die Hilfe der Betrieb weiter existieren kann. Derjenige, der Hilfe sucht, muss über seine Verhältnisse restlos Auskunft erteilen.

Die Art. 19 und 20 handeln von den Sicherheiten. Wenn einer aus irgend einem Grund später zu Vermögen kommt, innerhalb von 10 Jahren, dann ist es nichts als gerecht, dass die Hilfskasse die Beiträge zurückfordern kann. Bei Handänderungen werden die Forderungen der Kasse fällig. Dabei hat man aber doch die Möglichkeit offen gelassen, dass die Erben in das Schuldverhältnis eintreten

können. Speziell kann nach Art. 20 auch ein Pflege Sohn oder ein Tochtermann einbezogen werden; es braucht dazu allerdings einen Beschluss des Vorstandes. Im übrigen hat man sich in den Verhandlungen bereits dahin geäußert, das sollte überhaupt verunmöglicht werden, man solle nicht so weit gehen. Es wird Sache des Vorstandes sein, von Fall zu Fall zu prüfen, wie man sich zu verhalten hat.

Von gewisser Seite ist ein Bedenken geäußert worden, es könnte die Tatsache der Gründung der Bauernhilfskasse dazu beitragen, dass neuerdings Heimwesen durch neue Käufer überzahlt werden und dass diese nachher zur Kasse kommen, um Hilfe zu erhalten. Diese Gefahr besteht zwar theoretisch, praktisch dagegen nicht, indem die Hilfskasse nicht für alles das organisiert ist, was in Zukunft kommt; sie wird vielmehr mit den Mitteln, die ihr zur Verfügung stehen, sorgfältig umgehen müssen. Ihre Aufgabe wird es sein, zu bestimmen, von wann an keine Beiträge mehr geleistet werden. Man wird mit den Leuten, die von 1917—1932 Heimwesen erworben haben, mehr als genug Arbeit haben. Alles, was nach diesem Zeitpunkt kommt, braucht nicht berücksichtigt zu werden. Ich nehme an, der Vorstand der Bauernhilfskasse werde darüber beraten und einen Beschluss fassen, wie man es in der Zukunft halten wolle.

In diesen grundsätzlichen Ausführungen habe ich mich bemüht, Ihnen nicht nur die Statuten näher zu bringen, die in Ihren Händen sind, sondern vielmehr einen Ueberblick zu vermitteln über die Lage in der Landwirtschaft. Aus dieser Lage heraus ergibt sich heute die Notwendigkeit, gewissen Kreisen, die ohne Selbstverschulden von den Ereignissen überrascht worden sind, entgegenzukommen. Es ist gute bernische Tradition, dass sich der Grosse Rat und auch das Bernervolk bereit finden, wenn Ereignisse von solcher Tragweite eintreten, mitzumachen. Ich bin sehr dankbar gewesen, dass man in der vorberatenden Kommission des Grossen Rates auf diesen Gedanken eingetreten ist, dass man auch in den Kreisen der vorberatenden Kommission gefunden hat, das Instrument sei brauchbar, um die grosse Aufgabe, die sich den Behörden und der Kasse entgegenstellt, in Angriff zu nehmen. Wenn man auch immer sagt, derjenige, der eine Liegenschaft übernimmt, solle sie nicht überzahlen, so haben doch die Käufer von 1918 und in den folgenden Jahren nicht voraussehen können, in welcher katastrophalen Art die Preise auf landwirtschaftlichen Produkten sinken würden. Niemand konnte voraussehen, dass die Produktionskosten für landwirtschaftliche Produkte langsamer, unendlich viel langsamer zurückgehen werden. Und darin liegt die besondere Schwierigkeit für jene Bauern, die nicht über ein bedeutendes Vermögen verfügen.

Ich bin mir bewusst, dass es eine ganze Reihe von Wegen gibt, die eine Sanierung ermöglichen. Aber ich glaube, die Hauptsache sei nicht, dass man heute weiter nach Wegen suche, sondern dass wir uns zu dem vorgeschlagenen Weg bekennen und dass wir der Bauernhilfskasse Vertrauen entgegenbringen. Ich hoffe auf dieses Vertrauen, damit die Hilfskasse in der nächsten Zeit ihre Arbeit aufnehmen und Erfahrungen sammeln kann. Was wir vorschlagen, ist für alle Kreise erträglich. Deshalb bitte ich Sie, dem Vorschlag der Regierung und der vorberatenden Kommission zu folgen. Ich persön-

lich habe die Ueberzeugung, dass eine rasche Hilfe notwendig ist; ich habe weiter den Glauben — freilich darf man auch die Hoffnung nicht zu weit spannen — dass diese Kasse ein Segen werden kann für unsern Bauernstand und für den ganzen Kanton Bern. (Lebhafter Beifall.)

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Regierungsrat hat mich beauftragt, den Grossen Rat über die finanzielle Seite der Beteiligung des Staates Bern an der zu gründenden Bauernhilfskasse zu orientieren, also über die Frage, wieviel der Grosse Rat als Beteiligung an dieser Kasse beschliessen soll. Sie haben im ursprünglichen Vortrag des Regierungsrates gesehen, dass die Regierung dem Grossen Rat 1 Million Franken vorgeschlagen hat. Diese Million würde so finanziert, dass man eine halbe Million aus einem Fonds nimmt, ich will ihn den Witzwiler-Fonds taufen, und zwar 446,000 Fr. aus diesem Fonds, und den Rest bis zur halben Million, 54,000 Fr., aus der laufenden Verwaltungsrechnung für 1932. Die beiden Staatsbanken (die Hypothekarkasse und die Kantonalbank) hätten nach dem ursprünglichen Antrag des Regierungsrates 300,000 Fr. beziehungsweise 200,000 Fr. beizusteuern.

Wenn wir diese Million Franken beantragt haben, so ist dies mehr aus praktischen Erwägungen heraus geschehen, um gegenüber der Eidgenossenschaft das Recht zu haben, zu sagen, der Staat Bern beteilige sich an der Bauernhilfskasse mit einer Million Franken. Die Eidgenossenschaft hat ihre Subventionsbeiträge für derartige Unternehmungen immer davon abhängig gemacht, wieviel der Kanton beiträgt. Sie sagt es geradezu in ihren Subventionsbeschlüssen, der Kanton müsse soviel geben, wie die Eidgenossenschaft. Mit andern Worten, die eidgenössische Leistung wird bei der Subventionierung solcher Unternehmungen von der kantonalen Leistung abhängig gemacht in Form und Umfang. In jedem Fall wollten wir den Beschluss des Grossen Rates als Dokument haben gegenüber dem Bundesrat, dass wir uns mit einer Million Franken beteiligten.

Nachdem wir den Vortrag ausgearbeitet hatten und die Antragsstellung bereits formuliert war, haben wir mit der Eidgenossenschaft Unterhandlungen gepflogen und in letzter Stunde ein Schreiben des Bundesrates in den Vortrag aufnehmen können, ein Schreiben vom 27. Juni 1932. Sie finden im Vortrag auf dieses Schreiben hingewiesen, aber ich will es doch in seinen Schlüsselausführungen dem Grossen Rat zur Kenntnis bringen, weil es das erste offizielle Schreiben ist, das das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement im Auftrage des Bundesrates in dieser Frage an uns gerichtet hat. Es heisst dort zum Schluss:

«Wir haben von Ihren Darlegungen über die geplante Hilfsaktion im Kanton Bern mit besonderem Interesse Kenntnis genommen. Die von Ihnen skizzierte Organisation erachten wir als zweckmässig, so insbesondere die Errichtung einer auf genossenschaftlicher Grundlage zu schaffenden kantonalen Hilfskasse, die unter die Aufsicht des Staates zu stellen wäre, an deren Finanzierung und Verwaltung aber auch Private, wie namentlich die landwirtschaftlichen Berufsverbände und die Banken, mitzuwirken hätten. Auch die Beschränkung der

Hilfsaktion auf finanziell gefährdete Betriebe, deren Inhaber kreditwürdig sind, sich aber aus eigener Kraft nicht mehr zu helfen wissen, erscheint uns angesichts der gegenwärtigen Lage der Landwirtschaft als gegeben.

Die finanzielle Mitwirkung des Bundes bei der Speisung der von Ihnen geplanten Hilfskasse wird von den Krediten abhängig zu machen sein, welche die Bundesversammlung bewilligen wird. Es wird in Aussicht genommen, die Bundeszuschüsse nach den Leistungen der Kantone zu bemessen.»

Wir wissen nach dieser offiziellen Bekanntmachung, dass die eidgenössische Leistung an die bernische Bauernhilfskasse von der kantonalen Leistung abhängig gemacht wird. Wir haben deshalb selbstverständlich ein Interesse, die kantonalen Leistungen der Eidgenossenschaft gegenüber in ein möglichst günstiges Licht zu rücken. Darum haben wir zunächst eine Million Franken beantragt.

Unterdessen sind die Verhandlungen weiter gegangen und wir haben eine Vorlage des Bundesrates bekommen, betitelt: «Erweiterung der Krisenhilfe für die notleidende Landwirtschaft.» Diese Vorlage ist auch im eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement ausgearbeitet worden. Sie kam bereits zur Sprache in der Konferenz der kantonalen Landwirtschaftsdirektoren am 12. Juli 1932. Die Vorlage hat der Konferenz als Vorlage gedient und darin steht über die Auslegung des Wortes «kantonale Leistung» folgendes: «Die Kantone haben, um ihren Anteil zu erhalten, für den gleichen Zweck in der Regel mindestens ebenso hohe Beiträge aufzuwenden. Der Bundesrat wird indessen, soweit triftige Gründe vorliegen, insbesondere gegenüber weniger wohlhabenden Gebirgskantonen, den von diesen aufzubringenden Pflichtteil angemessen herabsetzen. Wenn besondere Umstände es gebieten und rechtfertigen, kann der Bundesrat überdies Leistungen von dritter Seite, Banken, Privaten, auf dem vorgeschriebenen Pflichtteil der Kantone in Anrechnung bringen.» Ich betone aber, es war nur eine Diskussionsvorlage für die Landwirtschaftsdirektorenkonferenz. Sie hatte somit nicht die Bedeutung der Vorlage des Bundesrates oder gar eines Beschlusses irgend einer kompetenten eidgenössischen Behörde. Jedoch geht daraus hervor, dass man auf jeden Fall hoffen kann, es werden auch die Beiträge der beiden Staatsbanken als kantonale Leistungen aufgefasst werden, weil der Bundesrat unter Umständen ja sogar soweit gehen will, als kantonale Leistungen auch die Leistungen von landwirtschaftlichen Organisationen, von Privaten und Banken usw. anzusehen.

Die Organe der Kantonalbank haben beschlossen, sich an der Bauernhilfskasse mit 200,000 Fr. zu beteiligen, der Verwaltungsrat der Hypothekarkasse mit 300,000 Fr. Ich hebe dies mit Nachdruck hervor, weil im Vortrag darüber nichts gesagt ist; der Vortrag basiert darauf, der Grosse Rat möge einen Beschluss fassen über die Beteiligung der beiden Staatsbanken. Nun stellt sich die Frage, ob die Beschlüsse von Seite der Bankbehörden, um rechtskräftig zu werden, der Genehmigung des Grossen Rates bedürfen. Müssen wir es machen, um gegenüber der Eidgenossenschaft den Anspruch erheben zu können, wir hätten eine Million gegeben, müssen wir es machen, weil es das bernische Staatsrecht verlangt? Sowohl die grossrätliche Kommission als

der Regierungsrat gehen nur darin einig, dass es nicht notwendig ist. Nach unserer Auffassung braucht der Grosse Rat zum Beschluss des Verwaltungsrates der Hypothekarkasse und des Bankrates der Kantonalbank nicht zu erklären, er stimme zu, mit andern Worten, er genehmige diese Beschlüsse. Es ist nicht unsere Auffassung, dass diese Beschlüsse nach bernischem Staatsrecht erst konstitutive Wirkung bekommen, wenn der Grosse Rat zustimmt. Diese Zustimmung des Grossen Rates ist erstens deshalb nicht nötig, weil unsere Verfassung für die Zustimmung des Grossen Rates nur diejenigen Ausgaben im Auge hat, die zu Lasten der Staatskasse gehen und zweitens auch deswegen, weil Bankrat und Verwaltungsrat der beiden Bankinstitute selbständige Organe sind, die über die Mittel der Kantonalbank und der Hypothekarkasse selbständig verfügen. Im weiteren ist die Praxis stets so gewesen, wie es dem neuesten Antrag des Regierungsrates entspricht, dass man Kantonalbank und Hypothekarkasse in dieser Materie immer hat verfügen lassen, ohne die Genehmigung des Grossen Rates oder der Regierung einzuholen. Wir besitzen dafür ein schlagendes Beispiel. Im Jahre 1919 hat sich der Grosse Rat an der damals zu gründenden oberländischen Hilfskasse für die Hotellerie zu Lasten der Staatskasse mit einer halben Million beteiligt. Die Kompetenz, auf eine Million zu gehen, besitzt er erst seit dem Jahr 1922. Im damaligen Grossratsbeschluss wurde gesagt, man beschliesse diese Beteiligung, unter Kenntnisnahme der Beteiligung der Kantonalbank und der Hypothekarkasse in der Höhe von ebenfalls einer halben Million Franken. Damals wäre also der Grosse Rat weit über seine Kompetenz hinausgegangen, wenn man die Beteiligung der beiden Staatsbanken auch noch als Staatsleistung im staatsrechtlichen Sinne hätte auffassen wollen.

Diese Auseinandersetzungen schienen mir notwendig zu sein, um zu zeigen, dass nach Auffassung von Regierungsrat und grossrätlicher Kommission die Leistung des Staates an und für sich von 500,000 Franken, wie es der Regierungsrat beantragt, auf eine Million Franken heraufgesetzt werden kann, wie Ihnen von der grossrätlichen Kommission beantragt wird.

Damit komme ich auf den zweiten Abschnitt meines Referates, auf die Frage, ob der Grosse Rat jetzt schon aus Staatsmitteln nach Antrag der grossrätlichen Kommission eine Million bewilligen soll. Hier haben Sie eine Differenz zwischen dem regierungsrätlichen Antrag und dem Antrag Ihrer Kommission. Wir haben heute nachmittag im Regierungsrat über diese Sache noch einmal beraten und wir haben vernommen, dass die Fraktionen der Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei, der freisinnigen Partei und der sozialdemokratischen Partei dem Antrag der grossrätlichen Kommission zustimmen. Wir sind uns deshalb über das Schicksal des regierungsrätlichen Antrages, bei einer halben Million zu bleiben, im klaren; wir machen uns keine Illusionen darüber, dass vom Grossen Rat die Million Franken wird angenommen werden. Aber der Regierungsrat hat sich gesagt, die Gründe, die für eine halbe Million Franken sprechen, seien sachlicher Natur, sie lassen sich ins Feld führen und ich bin beauftragt, an dieser halben Million festzuhalten. Einmal müssen wir daran denken, dass auch noch von anderer Seite ähnliche Unter-

stützungsbegehren kommen werden. Wir haben gehört, dass man sich auch sonst rührt im Kanton Bern, dass auch noch andere Volksteile ähnliche Organisationen schaffen wollen, wie wir eine in der Bauernhilfskasse besitzen. Wenn der Grosse Rat auf den ersten Anhieb auf eine Million Franken geht, dann dürfte es schwer halten, Dritten entgegenzukommen. Weiter sagten wir uns, man sollte zuerst die Wirkung der vorläufig bewilligten Mittel der Bauernhilfskasse abwarten und zusehen, wie sich die Sache macht. Wenn man dann sieht, dass die Mittel nicht genügen, dann kann man vom Grossen Rat aus darüber noch einmal Beschluss fassen, ob man über eine halbe Million gehen will. Wir haben im schriftlichen Vortrag durchblicken lassen, dass der Regierungsrat damit rechnet. Ich betone, wir möchten darüber keinen Zweifel bestehen lassen, wir haben damit gerechnet, dass man mit dem Beitrag des Kantons an die Hilfskasse einmal über ein halbe Million gehen wird, so dass es sich nur um die Frage handelt, ob wir das jetzt oder später beschliessen sollen. Die Regierung hat die Auffassung, man sollte jetzt nicht über eine halbe Million hinausgehen.

Wenn Sie den Beschlusses-Entwurf durchgehen, so sehen Sie, dass wir einem Reservefonds 446,000 Franken zugunsten der Bauernhilfskasse entziehen wollen. Das bedarf einer gewissen Erklärung. Wir haben in der Staatsrechnung einen Reservefonds von 1,5 Millionen Franken, der von 1918 aus den Ueberschüssen der Anstalt Witzwil angelegt worden ist, zu Bauzwecken. Es bestand die Absicht, die Anstalt Thorberg aufzuheben und nach Witzwil zu verpflanzen. Im Jahre 1919 hatte man noch einen Ueberschuss von 446,000 Franken und es fragte sich, ob man diese 446,000 Franken auch noch in den Baufonds einlegen wolle. Man beschloss im Jahre 1919, einen Reservefonds in dieser Höhe anzulegen, um den Viehbestand der Anstalt Witzwil, der infolge einer Seuche zu vier Fünfteln hat abgeschlachtet werden müssen, wieder zu ergänzen. Die Ergänzung des Viehbestandes Witzwil ist seither eingetreten, einmal durch Anschaffungen aus eigenen Mitteln und durch Aufzucht. Von den 446,000 Fr. ist bis jetzt kein Franken verwendet worden. Wir wollen hoffen, Witzwil komme nicht wieder in die Lage, einen Reservefonds beanspruchen zu müssen, um seinen Viehbestand zu ergänzen oder zu erneuern. Wir halten deshalb den Zeitpunkt für gekommen, im Hinblick auf die schwere wirtschaftliche Lage des Staates einen Teil des Fonds für dringende Aufgaben heranzuziehen. Der Grosse Rat kann es beschliessen, er ist dazu kompetent, so gut er im Jahre 1919 kompetent war, diese Reserven anzulegen. Wir beantragen Ihnen, die 446,000 Franken der Bauernhilfskasse à conto der Staatsleistung zur Verfügung zu stellen. Ein innerer Zusammenhang ist ja da, denn es ist klar, wenn Witzwil seinen Viehbestand nicht aus eigenen Mitteln und durch Aufzucht hätte ergänzen können, dass das Geld für diesen Zweck hätte verwendet werden müssen. Das Geld wäre zur Hauptsache bernischen Landwirten zugeflossen; man hätte im Oberland und auch im Unterland gekauft und nur zu einem verschwindend kleinen Teil ausserhalb des Kantons Bern. Die von uns vorgeschlagene Verwendung dieser Summe steht zwar nicht in einem direkten Zusammenhang mit der ursprünglichen

Zweckbestimmung, aber doch ihrem Wesen nach. Wir wollen auch den Fall annehmen, dass der Grosse Rat beschliesst, nicht nur 446,000 Fr. zu geben, sondern eine halbe Million, wie es der Regierungsrat beantragt. Wir hätten dann eine Differenz von 54,000 Fr. Wir beantragen Ihnen, die Deckung dieser Differenz aus der laufenden Verwaltungsrechnung für 1932 vorzunehmen.

Wie soll die weitere halbe Million finanziert werden, deren Zahlung von der grossrätlichen Kommission beantragt wird? Dafür haben verschiedene Möglichkeiten vorgelegen. Wir einigten uns auf folgendes. Im Finanzprogramm für 1927 war vorgesehen, dass die Erträgnisse der eidgenössischen Kriegssteuer grundsätzlich für Amortisation der Kriegsdefizite hätten Verwendung finden sollen. Daran ist nichts geändert worden. Immerhin haben wir einen Einbruch vorgenommen, als wir die Finanzierung der chirurgischen Klinik aus der eidgenössischen Kriegssteuer vorgenommen haben und zwar so, dass während vier Jahren der Bauzeit jährlich 500,000 Fr. aus der eidgenössischen Kriegssteuer genommen wurden. Mit dem Jahr 1932 verfällt die letzte Zahlung aus der eidgenössischen Kriegssteuer für die chirurgische Klinik. Was über die 2 Millionen Franken am bernischen Ertrag an der Kriegssteuer übrig bleibt, hätte zur Abschreibung unserer Kriegsdefizite verwendet werden sollen. Das ist auch bis und mit der Rechnung von 1931 gemacht worden. Wie stellt es sich aber für das Jahr 1932? Darüber ist noch nichts bestimmt. Nach Angabe der Kantonsbuchhalterei haben wir für das Jahr 1932 mit Sicherheit aus der eidgenössischen Kriegssteuer eine Einnahme von 700,000 Fr. zu erwarten. Zudem haben wir in den letzten Jahren vorsichtshalber aus der eidgenössischen Kriegssteuer eine Reserve angelegt, die in der Staatsrechnung für 1931 mit 346,000 Fr. figuriert. Wir können also im Jahre 1932 aus der eidgenössischen Kriegssteuer über 700,000 Fr. verfügen und über 346,000 Fr. Reserve aus den letzten Jahren, d. h. zusammen über 1,046,000 Fr. Davon ist eine halbe Million Franken festgelegt als letzte Zahlung an die Baukosten für die chirurgische Klinik. Es bleiben noch 546,000 Fr. übrig. Wenn der Grosse Rat auf eine Million kantonale Leistung für die Bauernhilfskasse gehen will, dann beantragen wir, von diesen 546,000 Fr., statt sie zur Abschreibung der Kriegsdefizite zu verwenden, in der Jahresrechnung 1932 eine halbe Million der bernischen Bauernhilfskasse zur Verfügung zu stellen. Wir sind gegenwärtig in einer Situation, wo wir froh sein müssen, dass wir noch Reserven haben, dass wir nicht festgefahren sind. Die Situation liegt auch so, dass uns das Hemd näher ist als der Rock. Mit andern Worten, die Bauernhilfskasse scheint uns wichtiger zu sein als die Abschreibung der Kriegsdefizite. Wir müssen mit Amortisationen und Abschreibungen jetzt etwas zurückhalten und die freiwerdenden Gelder verwenden, um sie den Leidenden zuzuhalten. Wenn sich die wirtschaftliche Lage nicht bald bessert, dann werden wir diese Operation leider — vom Standpunkte der Finanzdirektion aus — noch mehr machen müssen. Wir wollen froh sein, dass wir nicht wie andere Staatswesen auf den ersten Anhieb Schulden machen müssen, sondern dass wir derartige Operationen dem Grossen Rat mit gutem Gewissen empfehlen dürfen.

Die Finanzierung lässt sich kurz gefasst folgendermassen zusammenfassen: Beim Antrag des Regierungsrates auf 500,000 Fr., wollen wir 446,000 Franken aus dem Reservefonds Witzwil nehmen und 54,000 Fr. aus der laufenden Verwaltung für das Jahr 1932. Beschliesst der Grosse Rat, auf eine Million zu gehen, so kann man die zweite halbe Million aus der Kriegssteuer frei machen, wobei allerdings der Nachteil in den Kauf zu nehmen ist, dass man dann die halbe Million ausgegeben hat und Kriegsdefizite damit nicht mehr abgeschrieben werden können.

Gestatten Sie mir noch einige Bemerkungen zu den übrigen Bestimmungen des Beschlusses-Entwurfs. Die Ziffern 2, 3, 4, 5 und 6 sind genau gleich, ob Sie dem Antrag des Regierungsrates folgen oder dem Antrag der grossrätlichen Kommission. Darin herrscht Uebereinstimmung. Die Differenz berührt nur die Ziffer 1. Sie sehen, dass man in Ziffer 2 Kenntnis nimmt von der Beteiligung der Kantonalkasse an der Hypothekarkasse. Mir scheint es richtig zu sein, dass man im Grossratsbeschluss formell darauf Bezug nimmt. Im fernern sehen Sie in Ziffer 3, dass die Jahresrechnung der Genossenschaft der Genehmigung des Regierungsrates unterliegt. In der gleichen Ziffer 3 finden Sie die Bestimmung, dass der Regierungsrat verpflichtet ist, den Staatsverwaltungsbericht durch Ausführungen über den Geschäftserfolg der Bauernhilfskasse zu ergänzen. Der Grosse Rat wird demzufolge mit dem Bericht über die Tätigkeit unserer Staatsverwaltung auch einen Bericht über die Bauernhilfskasse erhalten. Diese Berichterstattung wird dem Grossen Rat Gelegenheit geben, Einsicht zu nehmen in die Rechnungsablage und in die ganze Tätigkeit der Kasse, nach allen möglichen Richtungen das Wort zu ergreifen und eventuell Kritik zu üben, wenn es notwendig sein sollte.

Ziffer 4 stipuliert die Steuerfreiheit. Ein Grossratsmitglied hat mich angefragt, wieso der Regierungsrat dazu komme, dem Grossen Rat vorzuschlagen, der Bauernhilfskasse Steuerfreiheit einzuräumen. Er hat sich nicht an der Sache selbst gestossen, sondern an der Kompetenz; er fragt, wieso der Grosse Rat die Kompetenz haben sollte, die Bauernhilfskasse für steuerfrei zu erklären. In den Statuten der Hilfskasse wird gesagt, dass die Verwaltungskosten dieser Kasse aus dem Ertrag des Vermögens der Bauernhilfskasse getragen werden müssen. Die Kasse wird vorübergehend Geld erhalten; sie erhält eine halbe Million vom Staat und eine Viertelmillion von landwirtschaftlichen Genossenschaften, sie erhält Geld auch von der Eidgenossenschaft und von den kantonalen Bankinstituten. Dieses Geld soll nach den Vorschriften der kantonalen Hypothekarkasse einbezahlt werden. Die Hypothekarkasse wird das Geld verwalten und die Zinsleistung nach Spezialvorschrift gegenüber der Bauernhilfskasse übernehmen. Fraglich ist nun, ob man die Zinseinnahmen mit Steuern belegen will. Das würde einen sehr grossen Betrag ausmachen, denn der Ertrag müsste selbstverständlich in der II. Klasse versteuert werden. Man weiss nicht, ob dann die laufenden Einnahmen genügen würden, um die Verwaltungskosten zu decken. Wer aber müsste dann, wenn die laufenden Einnahmen zur Deckung der Verwaltungskosten nicht ausreichen, einspringen? Gewiss der Staat. Dem haben wir vor-

beugen wollen und haben gesagt, wir wollen die Bauernhilfskasse von Steuern befreien. Sie kann aus den eigenen Einnahmen die Verwaltungskosten nach menschlichem Ermessen bestreiten. Das haben wir nun auf die einfache Formel zurückgeführt: Befreiung von Steuerlasten, um die Verwaltungskosten tragen zu können und indirekt zur Entlastung des Staates.

Nach Ziffer 5 sind die Staatsorgane und die bernischen Gemeinden verpflichtet, die nötigen Aufschlüsse zu erteilen. Dies ausdrücklich zu sagen, scheint uns nötig, denn wenn jemand einer Genossenschaft in ihren Statuten die Hilfe der bernischen Gemeinden, die Verpflichtung der Gemeinden zur Aufschlusserteilung verschaffen kann, so ist es der bernische Grosse Rat. Die bernischen Gemeinden werden es auch annehmen, wenn der bernische Grosse Rat beschliesst, sie seien verpflichtet, mitzuwirken durch Informationen usw. Sie werden es viel lieber machen, wenn der Grosse Rat es beschliesst, als wenn es nur in den Statuten der Hilfskasse steht. Deshalb sind wir dazu gekommen, diese Bestimmung aufzunehmen und die bernischen Gemeinden zu verpflichten, den Organen der Bauernhilfskasse diese Unterstützung zuteil werden zu lassen, namentlich durch kostenlose Information über Gesuchsteller.

Damit glaube ich Ihnen einen kurzen Ueberblick gegeben zu haben. Ich möchte mich zum Schluss den Ausführungen meines Kollegen von der Landwirtschaftsdirektion anschliessen und sagen, dass nach meiner Ueberzeugung die neugegründete Genossenschaft gut wird arbeiten können. Wir hoffen ihr 3,5 Millionen Franken insgesamt zur Verfügung zu stellen. Diese 3,5 Millionen Franken werden das Oel sein, mit dem man die Maschine schmiert, mit der die Verbindung hergestellt wird zwischen den Schuldner und den Gläubigern. Wenn man nach einem Jahre sieht, dass man mit diesem Mittel so gut hat arbeiten können, wie wir es alle erwarten, so bin ich überzeugt, dass sowohl der Grosse Rat als das ganze Bernervolk allen denen für ihre Tätigkeit und Arbeit danken werden, die bei den Vorarbeiten und bei der Ausführung mitgewirkt haben.

Auch vom Standpunkt des Finanzdepartementes aus empfehle ich Ihnen, auf die Vorlage einzutreten.

Weber, Präsident der Kommission. Die grossrätliche Kommission ist im Mai bestellt worden; sie hat die Aufgabe sofort in Angriff genommen und sich am 26. Mai besammelt. In die Materie konnte sie umso leichter eindringen, weil die meisten Mitglieder schon der ausserparlamentarischen Kommission angehört haben. An der ersten Sitzung vom 26. Mai sind die Auskünfte über die bisherigen Erhebungen erteilt worden. Die ausserparlamentarische Kommission hat nach gepflogener Beratung die Regierung beauftragt, Erhebungen über die Verschuldung der Landwirte in den verschiedenen Gemeinden vorzunehmen. Es sind dafür einige Gemeinden herausgegriffen worden. Diese Enquête hat ein anschauliches, leider aber sehr betrübliches Bild gegeben. In der ersten Sitzung der vorberatenden Kommission haben wir vom Bericht der Finanzdirektion Kenntnis genommen, der damals auch den

Mitgliedern des Grossen Rates zugestellt worden ist. Daraus ging hervor, dass man es mit 7000—8000 Fällen stärkerer Verschuldung zu tun hat, wo die Verschuldung 90 Prozent der Grundsteuerschätzung übersteigt. Nehmen wir pro Betrieb eine durchschnittliche Zahl von 5 Personen an, die dabei beteiligt sind, so betrifft diese Verschuldung immerhin die grosse Zahl von 35,000—40,000 Personen, mit denen wir uns zu beschäftigen haben. Schon von diesem Gesichtspunkte aus ist es angezeigt, wenn der Grosse Rat dieser Angelegenheit seine volle Aufmerksamkeit schenkt.

Wir haben in dieser ersten Sitzung auch Auskunft erhalten über die Ansicht des Regierungsrates. Zur Hauptsache haben uns die Fragen beschäftigt, ob eine Bauernhilfskasse gegründet werden soll und welchen Beitrag der Staat durch Beschluss des Grossen Rates zu übernehmen hat. Ich möchte zum voraus betonen, dass in der Kommission die einhellige Auffassung bestanden hat, es sei so rasch und so gut als möglich zu helfen, wobei die einen vielleicht etwas mehr für ruhiges Abwägen und sachliches Ueberlegen waren, die andern dagegen für ein rascheres Tempo. Allgemein aber hat man die Meinung vertreten, man müsse so rasch als möglich helfen, es sei eine private Genossenschaft ins Leben zu rufen, die ganze Hilfskasse sei auf die Landwirte zu beschränken, aber auszuweiten auf den ganzen Kanton. Grossen Wert ist auf die Fühlungnahme der Regierung mit den Gläubigern, d. h. mit den Kassen, gelegt worden, mit dem Vorstand des Revisionsverbandes bernischer Sparkassen und Banken, weil diese hauptbeteiligt sind und auch ihrerseits mithelfen müssen, wenn eine Sanierung soll durchgeführt werden können. Die grossrätliche Kommission hat damals ihrer Freude Ausdruck gegeben, dass man auf Seite der Gläubiger dafür zu haben war, bei dieser Sanierungsaktion tatkräftig mitzuhelfen.

Es hat sich uns die Frage aufgedrängt, ob es nicht zu riskiert sei, von Staats wegen bei etwas mitzuhelfen, das Neuland ist, ob man es wagen dürfe, dem Spiel der freien Kräfte Einhalt zu gebieten. Man kann darüber verschiedener Ansicht sein, aber man muss anerkennen, dass man für eine solche Beihilfe den gesetzlichen Boden hat. Nach dem eidgenössischen Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz geht man gegen alle diejenigen, die ihren Verpflichtungen nicht mehr nachkommen, auf gesetzlichem Wege vor. Ein solcher Schuldner pflegt von seinem Gläubiger einen Chargé-Brief zu erhalten mit einer Zahlungsaufforderung und, wenn das nichts nützt, kommt die Betreibung. Ist auch die Betreibung fruchtlos, dann wird die Pfändung angesetzt und, wenn die Pfändung nichts ergibt, kommt Konkurs und der Verlust von Ehren und Rechten. Es ist sehr bedauerlich, dass gegenwärtig so viele auf diesem Weg um Ehren und Rechte kommen. Deswegen, muss man auf der andern Seite sagen, hat der Staat die Pflicht, in diesen ausserordentlichen Zeiten dafür zu sorgen, dass den Wirtschaftsgruppen geholfen werden kann, die von der Krise am stärksten betroffen werden. Sollen da nicht von Staats wegen schützende Bestimmungen aufgestellt werden, um die Leute zum mindesten vor dem moralischen Untergang zu retten, wenn immer möglich aber auch vor dem finanziellen Untergang, da, wo es sich um würdige Leute handelt?

Die grossrätliche Kommission hat die Auffassung vertreten, dass vorweg die Selbsthilfe eingreifen soll; jeder soll schauen, wie er mit der Situation fertig wird, wie er seinen Verpflichtungen nachkommen kann, wie er seine Ausgaben mit den Einnahmen in Einklang bringt. Nachher sollen namentlich auch die landwirtschaftlichen Organisationen das ihrige dazu beitragen, dass die Situation der Angehörigen dieser Organisationen verbessert wird und erst dann soll auch der Staat sich helfend an ihre Seite stellen, um aus öffentlichen Beiträgen Hilfe zu gewähren.

Wenn der Bauer auf der einen Seite es vielleicht in der Hand hat, seine Ausgaben zu beschränken, so hat er es auf der andern Seite durchaus nicht in der Hand, seine Einnahmen so zu gestalten, wie er es gerne wollte. Der Bauer kann sich einschränken in seiner Kleidung, in seiner Nahrung, er kann Angestellte gehen lassen und selber alle Arbeiten besorgen, aber die Höhe seiner Einnahmen kann er nur zum Teil beeinflussen. Er ist für seine Produkte sehr vom Wetter abhängig und die Preisbestimmung liegt nicht in seiner Hand. Der Landwirt versteht es, wenn ihm das Wetter einen Streich spielt, wenn durch ein Hagelwetter die schönen Kulturen in wenigen Minuten zerstört werden. Das ist ein natürliches Geschehen. Weniger dagegen versteht er es, wenn die Behörden etwas tun könnten, um die Situation zu verbessern, es aber nicht tun. Noch weniger kann er verstehen, wenn die Lage sowieso schlecht ist, wenn der Geschäftsgang leidet, dass die Behörden noch Massnahmen ergreifen, die die Situation noch mehr verschlechtern.

Wir müssen anerkennen, dass die kantonalen Behörden nicht alles tun können, um die wirtschaftliche Situation der Landwirte zu bessern. Die Massnahmen, die zu ergreifen sind, um die Situation der verschiedenen Erwerbsgruppen zu verbessern, können nur vom Bund ergriffen werden, denn der Bund schliesst Handelsverträge ab, von ihm gehen Zollmassnahmen aus, er beschränkt die Einfuhr und erleichtert die Ausfuhr, er regelt den Kompensationsverkehr. In dieser Richtung kann der Kanton nicht viel beitragen. Wir wollen dankbar anerkennen, dass die Bundesbehörden verschiedene Massnahmen ergriffen haben, um die Situation einigermaßen zu verbessern oder zum mindesten eine weitere Verschlimmerung zu verhüten. Aber wir müssen im Auge behalten, dass wir es im Kanton Bern mit 7000—8000 Betrieben zu tun haben, die wir irgendwie retten müssen. Wir wissen, dass verschiedene Betriebszweige in der Landwirtschaft sehr schlecht daran sind. Trotz aller Gegenmittel liegt der Viehexport ganz darnieder, vor allem auch deswegen, weil in verschiedenen Abnehmerländern die Geldverhältnisse so schlecht geworden sind, dass schon aus diesem Grund nichts mehr ausgeführt werden kann. Auch die Situation in bezug auf den Verkauf der Milchprodukte ist schwierig geworden. Trotz grosser Anstrengung der milchwirtschaftlichen Verbände und gleichartiger Massnahmen des Bundes ist es nicht möglich, die Milchprodukte, den Käse vor allem, richtig an den Mann zu bringen. Auch der Viehhandel leidet sehr stark unter der gegenwärtigen Krise; der Preis für Schweinefleisch z. B. ist unter dem Vorkriegspreis. Und auch auf dem Holzmarkt haben wir es mit einer starken Baisse zu tun. Aus all diesen Gründen sind die Haupteinnah-

men der Bauern so rapid zurückgegangen in den letzten zwei Jahren, so dass wir heute diese katastrophalen Wirkungen zu beklagen haben. Einzig auf dem Gebiet des Getreidebaues besitzen wir eine schützende Bestimmung in bezug auf die inländische Produktion.

Die Erhebungen des Schweizerischen Bauernverbandes zeigen, dass das buchhalterische Ergebnis für die meisten Betriebe ausserordentlich schlecht ist, trotzdem wir es mit Betrieben zu tun haben, die sehr gut geleitet werden. Auch in solchen Betrieben, die weit über dem Durchschnitt stehen, ist die Verzinsung auf 1,5% gesunken, während auf der andern Seite die zu zahlenden Zinsen $4\frac{1}{2}$ bis $5\frac{1}{2}$ % betragen. Darum musste innerhalb weniger Jahre eine Katastrophe kommen. Unsere Aufgabe ist es, alle Betriebe, die unverschuldet in Not geraten sind, aufrecht zu erhalten. Landwirte, die über Vermögen verfügen, können sich schliesslich heraushelfen. Für sie ist die Gefahr nicht so gross, trotzdem sie nichts verdienen; sie können noch eine Zeit lang weiter vegetieren. Bei diesem Anlass muss man aber doch gestehen, dass es jeder Gerechtigkeit widerstrebt, wenn ein Bauer von morgens bis abends arbeitet, sich Einschränkungen in jeder Richtung auferlegt und nach Jahren dann riskiert, schliesslich vom Haus und Hof gehen zu müssen und obendrein Ehren und Rechte zu verlieren. Das kann jedem rechtschaffenen Mann heute passieren, der nach den Kriegsjahren vielleicht etwas teurer gekauft hat, dass er, trotzdem er sehr viel arbeitet, auf die Strasse geworfen wird. Diese Zustände dürfen wir nicht billigen. Der Grosse Rat muss Hand bieten, um Erleichterungen eintreten zu lassen. Dies bezweckt die Bauernhilfskasse. Ich möchte an die Behörden und namentlich an die Gläubiger den Appell richten, diesen Schuldnern gegenüber Nachsicht zu üben, ihnen entgegenzukommen, wo immer es möglich ist. Ich möchte im Namen der vielen in Not geratenen Landwirte bitten, ich sage ausdrücklich bitten, denn wir haben kein Recht, als Schuldner vom Gläubiger etwas zu verlangen, ein Einsehen zu tun und von sich aus Zinsbedingungen zu bewilligen, wie sie den heutigen Verhältnissen angepasst sind. Wir müssen heute auch vom Kapital gewisse Einschränkungen verlangen. Die Zinsforderungen sollen so sein, dass beide Teile dabei existieren können. Gegenwärtig liegt der bessere Teil beim Kapital und derjenige, der sich abmüht, der sich sorgt und der seinen Zinsverpflichtungen nachkommen will, ist sicher im Nachteil. Deshalb darf man diesen Appell an das Kapital als Ganzes richten.

Zur wirksamen Hilfe müssen allerdings zwei Komponenten zusammenwirken. Auf der einen Seite sollte das eidgenössische Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz wenigstens vorübergehend gegenüber den Schuldnern gemildert werden, wir wollen sagen zugunsten der Schuldner. Auch den Hypothekenschuldnern gegenüber soll eine Nachlaßstundung gewährt werden können. Der Bund muss das machen. Eine entsprechende Vorlage ist bereits den eidgenössischen Räten unterbreitet worden und soll in der Septembersession zur Behandlung kommen. Nur unter dieser Voraussetzung kann die Bauernhilfskasse richtige Hilfe gewähren. Auf der andern Seite muss man der Hilfskasse die nötigen finanziellen Mittel zur Verfügung stellen, damit man die

Sanierung praktisch durchführen kann. Glücklicherweise ist die Hilfskasse bereits gegründet. Die Regierung, vorab die Landwirtschaftsdirektion, hat sich mit den landwirtschaftlichen Verbänden in Verbindung gesetzt, die Gründung dieser Hilfskasse ist zustande gekommen, die Statuten sind entworfen worden. Die grossrätliche Kommission hat sogar geholfen, die Statuten zu beraten, sie hat Wünsche vorgebracht, die sozusagen alle angenommen worden sind. Dadurch hat auch die grossrätliche Kommission einen wesentlichen Einfluss ausüben können auf den Gang der Dinge, namentlich auf die Abfassung der Statuten. Ich möchte die Gelegenheit nicht vorbeigehen lassen, ohne allen, die dabei mitgeholfen haben, nicht nur mit Rat, sondern auch mit der Tat, vor allem der Landwirtschaftsdirektion und den landwirtschaftlichen Organisationen, zu danken.

Aus den Statuten im Anhang zum Beschlussesentwurf ersehen wir Zweck und Ziel der Kasse. Es heisst dort im zweiten Absatz des Art. 1: «Sie bezweckt, unverschuldet in wirtschaftliche Not geratenen, der Hilfe würdigen selbständigen Angehörigen des Bauernstandes im Kanton Bern nach Massgabe der vorhandenen Mittel durch finanzielle Leistungen zu helfen und durch fachmännische Beratung beizustehen.» Wir haben es also mit einer finanziellen Hilfe auf der einen Seite und einer Betriebsberatung auf der andern Seite zu tun.

Ueber die Finanzierung gibt Art. 6 Auskunft. Bei dieser Gelegenheit darf ich betonen, dass die landwirtschaftlichen Verbände nicht nur Hilfe versprochen, sondern auch wesentliche Beiträge beschlossen haben. Der bernische Milchverband hat einen Beitrag von 200,000 Fr. gezeichnet, in der Meinung, Solidarität zu beweisen, nicht bloss durch das Wort, sondern auch durch die Tat. Von der Hypothekarkasse sind 300,000 Fr. und von der Kantonalbank 200,000 Fr. als Beitrag beschlossen worden. Auch der Revisionsverband bernischer Banken und Sparkassen hat bereits in einer Kundgebung zu verstehen gegeben, dass er bereit sei, mit der Tat beizuhelfen. Wir müssen es sehr begrüssen, dass die Hilfskasse mit den Banken in Fühlung kommt, um segensreich wirken zu können. Auch vom Staate Bern erhoffen wir durch einen schönen Beschluss des Grossen Rates einen erheblichen Beitrag für diese Kasse. Schliesslich wird auch der Bund seinerseits sich am Hilfswerk beteiligen, so dass es möglich sein sollte, einige Millionen, vielleicht 3 bis 3½ Millionen Franken, zusammenzubringen, um in den dringendsten Fällen zu helfen.

Ich gebe ohne weiteres zu, dass von den 7000 bis 8000 sanierungsbedürftigen Betrieben nicht alle sanierungswürdig sind. Man wird vielleicht nur etwa die Hälfte endgültig sanieren können und vielleicht nur so, dass sie nach ein paar Jahren, möglicherweise, je nach der Entwicklung der Lage, sich noch einmal an die Kasse wenden müssen. Aber die Situation kann sich ja auch verbessern, so dass man annehmen darf, dass die Tätigkeit dieser Kasse nicht ständig in Anspruch genommen wird, sondern nur vorübergehend.

Auch darüber geben uns die Statuten Auskunft, wem die Hilfe zugute kommen soll: vor allem den lebensfähigen Betrieben. Es hat keinen Zweck, Sanierungsbeiträge zu geben, wo man zum vornherein weiss, dass der Betrieb nicht lebensfähig ist, wo

z. B. die Frau versagt, wo die Leute nicht sparsam haushalten können usw. Die Haushaltung, die in Frage kommt, muss würdig sein, dass man ihr hilft.

Bei derartigen Sanierungen, das ist selbstverständlich, muss sowohl der Gläubiger als der Bürge mithelfen. Wir können nicht von Staats wegen eine Institution ins Leben rufen und ihr Mittel zur Verfügung stellen, um den Gläubigern oder den Bürgen herauszuhelfen. Beide müssen bei der Durchführung der Sanierung nach Massgabe ihrer Vermögen herangezogen werden.

Die Statuten lassen verschiedene Möglichkeiten der Hilfe offen. Man kann Beiträge à fonds perdu geben, verzinsliche und unverzinsliche Darlehen gewähren, oder einen Teil der Zinsverpflichtung übernehmen. Diese verschiedenen Möglichkeiten wurden absichtlich offen gelassen, weil man namentlich bei der Hotelhilfskasse gesehen hat, dass eine gewisse Freiheit, ein gewisser Spielraum vorhanden sein muss, dass man den Rahmen nicht allzu eng ziehen darf. Man wird in jedem einzelnen Falle untersuchen müssen, welche Art von Hilfe nötig ist.

Warum die Begrenzung? Eine solche brauchte es nicht, wenn wir Mittel ad libitum zur Verfügung hätten. Uns sind aber Schranken gesetzt, einmal durch die Beiträge der Verbände, durch die Beiträge der Kasseninstitute und namentlich durch die Beiträge von Staat und Bund. Wenn hier eine Begrenzung aufgestellt wird, so ist es ganz selbstverständlich, dass auch bei den Ausgaben eine gewisse Begrenzung vorgenommen werden muss. Aber ich glaube, die Kasse werde trotz der Begrenzung segensreich wirken können. Allerdings wird man meines Erachtens in Fällen, wo ein Betrieb so stark überschuldet ist, dass er zu grosse Beiträge erfordert, den Konkurs nicht aufhalten können; dann wird eben dem Gesetze der Lauf gelassen werden müssen.

Dass der Hilfesuchende Auskunft geben muss, ist selbstverständlich. Wenn einer stolz ist wie ein Adler und keine Auskunft geben will — er braucht es ja nicht zu tun —, dann darf er aber auch keinen Anspruch erheben. Die Auskunftserteilung ist eine Verpflichtung, die ein Schuldner übernehmen muss, die durchaus gerecht und würdig ist. Ebenso selbstverständlich scheint mir, dass er keine Schulden mehr machen und keine Bürgschaften mehr eingehen darf, ohne der Hilfskasse Auskunft zu erteilen.

In den Statuten ist die Rede von einer gewissen Rückgabe der Beihilfen. Die Sanierung hat natürlich nicht den Sinn, dass man später wiederum zurückfordern soll, man will das in der Regel nicht. Aber es gibt dafür Ausnahmen. Man denkt dabei an die Fälle, wo einer später ein Erbe antreten kann. In einem solchen Fall soll der Betreffende das, was er von der Hilfskasse erhalten hat, wieder zurückgeben. Immerhin ist eine Begrenzung von 10 Jahren vorgesehen. Nach 10 Jahren soll der Anspruch der Kasse aufhören.

Die Verwaltung der Kasse lässt sich sehr einfach gestalten. Die Statuten sehen einen Vorstand von 9 Mitgliedern vor, in welchen der Staat drei Mitglieder wählt, um einen Einfluss auf den Gang der Dinge auszuüben.

Den Vertrauensleuten liegt nicht nur die Aufgabe ob, als Informationsorgan der Genossenschaft zu

dienen, sondern auch denjenigen Schuldern, die die Hilfskasse beanspruchen, nach bestem Wissen und Gewissen Ratschläge und Anleitung zu erteilen. Man wird untersuchen, in welcher Weise dies am besten geschieht.

Dass Rechnung abgelegt werden muss, ist selbstverständlich. Ich nehme an, der Grosse Rat werde jeweils durch den Staatsverwaltungsbericht vom Gang der Dinge Kenntnis erhalten und daraus ersehen, in welcher Art und Weise die Sache durchgeführt werden kann. Man darf meines Erachtens Vertrauen hegen in diese Aktion, umso mehr, weil die Hotelhilfskasse gewisse Erfahrungen gemacht hat, die man hier bei der Bauernhilfskasse nutzbringend verwerten kann.

Was für einen Beitrag soll nun der Kanton dieser Bauernhilfskasse gewähren? Die Kommission hat den Beschlussesentwurf durchberaten und kommt in Art. 1 zu einer andern Auffassung als die Regierung. Hier haben wir heute die einzige Differenz zwischen Kommission und Regierung. Vorher war auch noch im Art. 2 eine Differenz, aber die Regierung hat sich der Auffassung der Kommission angeschlossen, es sei lediglich Kenntnis zu nehmen von dem, was Hypothekarkasse und Kantonbank gezeichnet haben. Die Meinung besteht freilich, dass der Bund seinerzeit bei seiner Leistung an die Bauernhilfskasse seine Leistung abstelle sowohl auf die Beiträge des Staates als auf diese Beiträge der staatlichen Institutionen. Es ist möglich, dass auch noch andere Leistungen, die aus dem Kanton der Hilfskasse gemacht werden, zugezählt werden können. Wir wollen es wenigstens hoffen; sicher ist es aber nicht. Nach den gepflogenen Besprechungen sollen die Leistungen des Kantons und der staatlichen Institute zusammengezählt und es soll der Bundesbeitrag dementsprechend bemessen werden.

In Anbetracht der ausserordentlich schwierigen Verhältnisse halten wir dafür, der Grosse Rat solle von seiner Kompetenz in vollem Umfange Gebrauch machen und eine ganze Million zusprechen. Die Regierung dagegen will nur auf eine halbe Million gehen. Wenn wir sehen, wie frisch und nobel die landwirtschaftlichen Verbände vorangegangen sind und eine Viertelmillion Franken gezeichnet haben, so dürfen wir vom Kanton sicher eine Million Franken erwarten. Darüber brauchen wir sicher keine lange und breite Begründung mehr anzubringen, denn wenn sich die Verhältnisse in der Wirtschaft in absehbarer Zeit nicht merklich verbessern, so werden auch diese Beträge, die jetzt zusammenfliessen, wahrscheinlich nicht genügen. Dass sich die wirtschaftliche Lage verbessern wird, wird vermutlich ein frommer Wunsch bleiben, so dass wir annehmen müssen, der Grosse Rat werde nach einer gewissen Zeit wiederum zu Hilfe kommen. Das wollte ich aber nur andeuten; darüber brauchen wir heute noch keinen Beschluss zu fassen.

Die Kommission beantragt Ihnen mit allen gegen eine Stimme, die Erhöhung des Beitrages von 500,000 auf eine Million Franken vorzunehmen. In bezug auf alle andern Bestimmungen des Beschlussesentwurfs besteht Uebereinstimmung, namentlich in bezug auf Art. 5, dass die Gemeinden verpflichtet sein sollen, den Organen der Hilfskasse Auskunft zu erteilen.

Die Aufgaben, die dem Vorstand der Hilfskasse zufallen, sind schwere und heikle, und gewiss keine dankbaren, das darf schon heute als sicher angenommen werden. Denn alle diejenigen, denen nicht entsprochen werden kann, sind natürlich unzufrieden und alle, die einen gewissen Beitrag bekommen, werden mehr erwartet haben. Daraus werden dem Vorstand grosse Schwierigkeiten erwachsen. Das darf uns jedoch nicht abhalten, hier einen kräftigen Beitrag zu beschliessen. Je höher er ausfällt, umso besser wird es sein. An gutem Willen fehlt es auf keiner Seite. Wir sehen, dass die Gläubiger, namentlich die Bankinstitute, gewillt sind, mitzumachen. Dasselbe gilt für die landwirtschaftlichen Organisationen. Darum ist es zu begrüssen, wenn der bernische Grosse Rat durch eine kräftige Kundgebung und durch einen einheitlichen Beschluss der Kasse helfend beisteht.

Die Kommission hat diesem Beschlussesentwurf mit allen Stimmen gegen eine Enthaltung beige-pflichtet, in der Meinung, es gehöre in diese ganze Angelegenheit ein gutes Herz, ebenso wie Verstand, wobei wir die Meinung haben, dass der Verstand beim Vorstand der Hilfskasse sein möge, das gute Herz beim Grossen Rat. In dieser Hoffnung möchte ich Ihnen im Namen der Kommission beantragen, den Beschlussesentwurf anzunehmen und ihn gut-zuheissen.

Jakob. Die sozialdemokratische Fraktion hat heute morgen dieses Geschäft ebenfalls eingehend behandelt. Die Mitglieder der Kommission haben sich in der Abstimmung der Stimme enthalten, deshalb, weil ein neuer Antrag gestellt worden ist, es seien die Literae b und c aus dem Beschlussesentwurf herauszunehmen und nur ein Litera a zu belassen mit einem erhöhten Beitrag von einer Million Franken, statt einer halben Million Franken nach Antrag des Regierungsrates. Wir wollten uns durch den Beschluss der Kommission nicht binden lassen.

Ich kann Ihnen mitteilen, dass die Fraktion heute morgen beschlossen hat, dem Beschlussesentwurf zuzustimmen. Allerdings haben wir dabei gewisse Bedenken, namentlich in bezug auf die Begründung, die über die Notlage der Kleinbauern gegeben worden ist. Wir geben zu, dass ein Teil der Notlage von der Ueberzahlung der Güter herrührt, zu einem grössern Teil aber rührt sie von dem Abschlittern der Preise her. Herr Kollega Weber hat von den Bauern gesagt, dass sie es verstünden, wenn die Natur versage, wenn durch Wetterkatastrophen Kulturen vernichtet würden, dagegen könnten die Bauern nicht verstehen, dass die Behörden Massnahmen ergreifen, die dem Abbau der Preise landwirtschaftlicher Produkte Vorschub leisten. Ich bin mir bewusst, dass Herr Kollega Weber andere Massnahmen im Auge hat als wir. Ich weiss, dass die Massnahmen der Behörden in bezug auf den Grenzschutz nicht verstanden werden. Durch den Abschluss der Grenzen gegenüber fast allen Staaten sind die Produzenten von Inlands-Produkten in vermehrtem Masse auf den Inlandsmarkt angewiesen. Zum Glück haben wir auch heute noch eine einiger-massen kaufkräftige Konsumentenschaft. Wenn aber weiter Hand angelegt wird durch den Lohnabbau an dieser Konsumentenschaft, dann werden die

Preise noch weiter zurückgehen und dann kommen zu den 7000 notleidenden Bauern, die über 90% verschuldet sind, noch eine grosse Zahl anderer hinzu. Wir geben zu, dass mit der zu gründenden Bauernhilfskasse viel Gutes getan werden kann. Aber diese Hilfe würde wettgemacht durch den Preisabbau, der einsetzen muss, wenn die Senkung der Löhne die allgemeine Kaufkraft der Konsumentenschaft herabsetzt. Da sind auf unserer Seite die Bedenken.

Durch den Preisabbau werden nicht nur die Landwirte, sondern wird auch der Gewerbestand betroffen. Sie wissen, dass wir im Jura eine grosse Zahl von Gemeinden haben, die in ihren finanziellen Mitteln vollständig erschöpft sind und die dringend um Hilfe rufen, denen sogar die Banken nicht mehr Kredit zur Verfügung stellen wollen. Darum sehen wir den kommenden Verhältnissen mit grossen Bedenken entgegen und verstehen es nicht, dass man hier Massnahmen trifft zur Nothilfe, während man auf der andern Seite darauf ausgeht, diese Not noch zu vergrössern. Für uns ist es sicher, dass ein allgemeiner Lohnabbau den Preisabbau noch weiter befördern wird.

Gemeinden, Staat und Bund gebracht es an den nötigen finanziellen Mitteln und überall soll nun, auch bei uns im Kanton Bern, ans Sparen im Staatshaushalt gegangen werden. Wir wissen, dass im September eine grosse Vorlage gebracht werden wird. Auf der andern Seite schwimmen unsere Banken im Geldüberfluss. Wir haben seinerzeit eine Vermögensabgabe verlangt, um die im Krieg entstandenen übergrossen Vermögen dem Staate nutzbringend zuzuwenden. Damals sind wir verhöhnt und verlacht worden. Inzwischen hat allerdings eine Vermögensabgabe Platz gegriffen, aber diese Vermögensabgabe ist nicht dem Staate zugute gekommen, sondern ausländischen Unternehmungen. Dieses Geld ist heute zum grossen Teil verloren. Im eigenen Lande aber hätte es viel Nutzen bringen können.

Wir stimmen dem Antrag der Kommission heute zu, von einer halben Million Franken auf eine Million Franken zu gehen. Bedenken bestehen in bezug auf die Verwendung des Betrages aus dem sogenannten Witzwiler-Fonds, wie ihn der Herr Finanzdirektor genannt hat. Trotzdem gesagt wurde, der Zweck dieses Fonds sei gewesen, Vieh anzukaufen, glauben wir, dass Geld sollte verwendet werden für die Strafanstalten. Sie wissen, dass seit langer Zeit eine Aenderung im Strafvollzug verlangt wird. Ich verweise auf das Postulat zur Errichtung einer Strafanstalt für weibliche Jugendliche, wie wir eine solche für männliche haben auf dem Tessenberg. Wir hätten es begrüsst, wenn man den Witzwiler-Fonds dafür verwenden wollte. Wir können aber schliesslich verstehen, dass diese Sache im gegenwärtigen Moment dringender ist und ich stelle deshalb keinen Gegenantrag. Nur möchten wir festhalten, dass auch diese Postulate über den Strafvollzug endlich zur Verwirklichung kommen sollten; denn auch dadurch würde man Arbeit beschaffen können, durch die Erstellung von Neubauten.

Die Statuten haben wir nicht zu beraten. Immerhin will ich darauf verweisen, dass die Pächter, die in Not sind, nicht berücksichtigt werden. Wir

erwarten deshalb von der Regierung, dass sie auch auf die Pächter Rücksicht nehme, die durch die Krise in Mitleidenschaft gezogen worden sind.

Reichenbach. Die einstimmige freisinnige Fraktion hat beschlossen, auf die Vorlage einzutreten. Wir haben volles Verständnis für die Not der Bauern und sind überzeugt, dass dringende Hilfe nottut. Wir hoffen viel Gutes von dieser Vorlage für die notleidende Landwirtschaft.

In diesem Zusammenhang kann ich ferner betonen, dass die grosse Mehrheit unserer Fraktion beschlossen hat, dem Kommissionsantrag zuzustimmen. Eine kleine Minderheit war der Auffassung, man sollte sich mit dem Vorschlage der Regierung begnügen aus verfassungsrechtlichen Gründen, denn nach ihrer Auffassung dürfe der Beitrag von Hypothekarkasse und Kantonbank zusammen mit dem Beitrag der Staatskasse nicht mehr als eine Million Franken ausmachen.

Präsident. Ich möchte dem Wunsch der sozialdemokratischen Fraktion, die Sitzung um 5 Uhr zu schliessen, nachkommen.

Eingelangt ist folgende

Motion:

Le Conseil-exécutif est invité à soumettre au Grand Conseil, dans la session de septembre 1932, un programme complet de mesures de crise, et à requérir du Grand Conseil les crédits nécessaires, en particulier pour:

- 1° venir en aide financièrement aux communes lourdement frappées;
- 2° mettre à disposition par les soins du canton les moyens financiers nécessaires pour la lutte contre le chômage, spécialement pour assurer le versement des secours par les caisses de chômage;
- 3° accorder des subventions suffisantes pour l'exécution de travaux de chômage par les communes et le canton;
- 4° servir des allocations extraordinaires aux chômeurs qui, par suite de la crise persistante, sont tombés dans un état de gêne prononcé.

Signataire: Moeckli.

(Der Regierungsrat wird eingeladen, dem Grossen Rat in der Septembersession ein umfassendes Programm über Krisenmassnahmen zu unterbreiten und vom Grossen Rate die hierfür erforderlichen Kredite nachzusuchen, insbesondere für:

1. Finanzielle Hilfeleistung an krisenbelastete Gemeinden;
2. Bereitstellung der notwendigen Mittel durch den Kanton für die Durchführung der Arbeitslosenfürsorge, namentlich auch für die Sicherung der Auszahlungen der Unterstützungen durch die Arbeitslosenkassen;

3. ausreichende Subventionierung von Notstandsarbeiten der Gemeinden und Ausführung von Arbeiten durch den Kanton;
4. ausserordentliche Hilfeleistungen an Arbeitslose, die durch lang andauernde Arbeitslosigkeit in eine ganz besondere Notlage geraten sind.)

Wird auf den Kanzleisch gelegt.

Schluss der Sitzung um 5 Uhr.

Der Redakteur:
Vollenweider.

Zweite Sitzung.

Dienstag den 26. Juli 1932,

vormittags 8¹/₄ Uhr.

Vorsitzender: Präsident Egger.

Der Namensaufruf verzeigt 206 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 18 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Bärtschi, Berner, Bucher (Schüpfen), Fell, Flückiger, Giorgio, Göckler, Gressot, Grimm, Hürbin, Jobin, Morgenthaler, Schneiter (Lyss), Stucki (Grosshöchstetten); ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Bucher (Thun), Clerc, Küpfer, Schlumpf.

Tagesordnung:

Entschuldungsaktion: Beteiligung des Staates an der Bernischen Bauernhilfskasse.

Fortsetzung.

(Siehe Seite 171 hievor.)

Gasser. Gestatten Sie auch mir einige Worte zur Entschuldungsaktion der Krisenhilfskasse. Ich möchte Ihnen die Zustimmung zum Kommissionsbeschluss empfehlen aus folgenden Gründen. Schon in der ersten Sitzung der ausserparlamentarischen

Kommission hat sich gezeigt, dass eine gewisse Differenzierung eintreten muss zwischen der Entschuldungsaktion im allgemeinen und den sofort zu ergreifenden Krisenmassnahmen. Dabei stellte sich als erste wichtige Frage die territoriale Abgrenzung der Hilfe. Während man ursprünglich bei dieser Hilfe nur an das Oberland, speziell an das obere Simmental gedacht hat, haben die Untersuchungen, die die Justizdirektion und das statistische Amt durchgeführt haben, ergeben, dass eine solche territoriale Abgrenzung der Hilfe nicht vorgenommen werden kann, sondern dass sie auf das ganze Kantonsgebiet ausgedehnt werden muss. Man war sich sofort bewusst, wenn man die Hilfe einer Entschuldungsaktion als Krisenmassnahme durchführen wolle, dass das bedeutende finanzielle Mittel erfordere. Eine grosse Diskussion darüber, wie die Massnahme durchgeführt werden soll, hat nicht stattgefunden; man war einig darüber, dass die Hilfe überall da einsetzen soll, wo es die Not erfordert.

Ueber die Frage, welches System bei der Hilfe gewählt werden soll, will ich mich nicht lange aussprechen; Sie haben aus der Vorlage gesehen, wie man vorzugehen gedenkt. Wir glauben damit das Richtige getroffen zu haben, dass wir eine vom Staate sozusagen losgelöste Genossenschaft wählen, die ein selbständiges Gebilde ist, an der sich der Staat mit einer gewissen Subvention beteiligt.

Die Notwendigkeit der Hilfe wird von keiner Seite ernsthaft bestritten. Das erfüllt uns mit grossem Dankgefühl, weil wir sehen, dass alle die heutige Situation richtig erfasst haben. Unsere Fraktion hat denn auch sozusagen einstimmig Eintreten auf den Beschlussesentwurf beschlossen.

Im Laufe der Diskussion hat man darauf verwiesen, dass gewisse Uebertreibungen vorkämen, dass die Lage der Landwirtschaft nicht so katastrophal sei, wie es vor allem in einer gewissen Tagespresse dargestellt werde. Darüber brauchen wir keine grossen Worte zu verlieren. Die Erhebungen des Staates zeigen mit aller Deutlichkeit, wie die Lage ist, wenn in einzelnen Amtsbezirken innerhalb von 10 Jahren die Verschuldungsquote prozentual zur Grundsteuerschätzung von 41 auf 59% gestiegen ist.

Ich habe mir gestattet, neben den Erhebungen des Staates persönlich noch private Erhebungen anzustellen, die sich nicht nur auf die grundpfandversicherten und dadurch öffentlich ausgewiesenen Schulden erstrecken, sondern auch auf Schulden, die nicht ausgewiesen sind, die besonders die kleinen Landwirte plagen. Ich bin auf schreckliche Zahlen gekommen, Schulden für laufende Verpflichtungen, rückständige Zinsen, Wechselschulden usw. Diese Zahlen mahnen zum Aufsehen, besonders weil sie vielfach für Leute gelten, die von morgens bis abends arbeiten, wo man keineswegs von Selbstverschulden sprechen kann, die nur durch die Ungunst der Zeit, oder durch Unglücksfälle in diese Lage gekommen sind.

Bei diesen Erhebungen ist mir vor allem aufgefallen, wie hoch noch heute bei den nachstelligen Hypotheken und auf Schuldscheinen die Zinsfüsse sind, die an Banken, speziell auch auf dem Platze Bern, entrichtet werden müssen. Nicht selten müssen 7¹/₄ bis 7¹/₂ % Zins bezahlt werden und dazu kommt noch die Amortisation, die nicht nur ausnahmsweise 10% erreicht. Sätze von 7% und

mehr sind aber für die heutige Lage durchaus übersetzt. Man muss es begreifen, wenn die Bauersleute diese Zinsfüsse als zu hoch taxieren und ihren Verpflichtungen je länger je weniger nachkommen können.

Man hat denjenigen gegenüber, die heute in einer misslichen Lage sind, sehr oft den Vorwurf gemacht, sie hätten den Grund und Boden seit dem Jahre 1918 viel zu teuer bezahlt. Ich gestatte mir die Frage, gilt das nicht auch für alle gewerblichen Betriebe und überhaupt für jeden Beruf? Wenn einer nicht auf Grund des Art. 620 des Zivilgesetzbuches, sofern er sich selbständig machen wollte, auf dem Erbwege, nach dem sogenannten Zuschätzungsverfahren, einen Betrieb hat erwerben können, so hat er eben die Liegenschaften nach dem Verkehrswert erwerben müssen. Wenn einer sich selbständig machen wollte, vielleicht wenn er eine Familie gründete, so kam er ohne weiteres in diese Situation hinein. Daneben bestund ja die Gefahr, dass die Leute nach der Stadt abwanderten, um in der Industrie Verdienst zu suchen, wodurch die Arbeitslosigkeit noch vermehrt worden wäre. Was auf der einen Seite vielleicht als Uebel betrachtet werden kann, war auf der andern Seite geeignet, das bestehende Uebel der Arbeitslosigkeit nicht noch zu vergrössern und deshalb ist es nicht gerechtfertigt, wenn man diesen Leuten, die sich auf Bauerngütern selbständig gemacht haben, und dadurch in Not geraten sind, einen Vorwurf macht. Gewiss hat man die angehenden Landwirte gewarnt, aber es ist auch an andern Orten gewarnt worden; man hat auch die Banken gewarnt vor allzu grossen Investitionen im Ausland. Den Erfolg dieser Warnungen kennen Sie.

Nach Art. 1 der Statuten soll diese Sanierungsmassnahme ausdrücklich auf würdige, kleinere und mittlere Betriebe beschränkt bleiben, ein Punkt, der uns mit besonderer Genugtuung erfüllt. Wir konnten zur Genüge erfahren, dass es jeweilen geheissen hat, wenn eine Staatshilfe gekommen ist, ich erinnere an die Aktion für den Milchpreis, sie komme nur den Grossbauern zugute, den kleinen dagegen nicht. Umso mehr muss man sich über diese Bestimmung in den Statuten freuen, dass vor allem den kleinen Leuten geholfen werden soll.

Ich bitte die Herren, die Statuten so anzunehmen, wie sie aus den Beratungen hervorgegangen sind. Sie entsprechen den Verhältnissen in jeder Beziehung. Sollte später eine Revision in diesem oder jenem Punkt nötig werden, so werden die Erfahrungen, die der Vorstand der Bauernhilfskasse machen wird, verwertet werden. Nach unserer Auffassung erfüllen die Statuten heute den Dienst, sofern sie in loyaler Weise auf die einzelnen Fälle angewendet werden.

Ich bitte, an die Statuten nicht noch verschiedene Bedingungen anzuhängen, die mit der Ausrichtung von Subventionen verknüpft sein sollen, denn sie würden den Gang der Hilfe nur behindern. Gestern hat Herr Jakob auf eine gewisse Pächterhilfe hingewiesen. Auch darüber haben wir in der Kommission gesprochen, aber wir haben uns gesagt, dass hier nur selbständig Erwerbende in Frage kommen sollen. Der Pächter soll mit dem Verpächter das Verhältnis selber prüfen. Verpächter und Pächter müssen sich gegenseitig gewisse Konzessionen machen, wie es beispielsweise im Kanton Freiburg geschehen ist.

Immerhin hat man von Seite der Kommission an die Regierung den Wunsch gerichtet, sie möchte auch diese Seite der Frage zu untersuchen und das Pächterverhältnis einer eingehenden Prüfung unterziehen.

Möglicherweise werden auch hier, wie in der Kommission Anregungen gemacht werden, mit Rücksicht auf einzelne Bestimmungen der Statuten, vor allem mit Bezug auf die Höhe der Beiträge. Ich habe empfohlen, die Vorlage so anzunehmen, wie sie vorgesehen ist, selbst wenn in einzelnen Fällen die Ausrichtung einer höheren Hilfe gerechtfertigt wäre. Wir müssen eben mit den Mitteln rechnen, wir dürfen nicht zu hoch greifen, damit der Vorstand in seiner Arbeitstätigkeit nicht zu sehr behindert ist.

Weiter wurde darauf verwiesen, man solle an die Ausrichtung der Subventionen Bedingungen knüpfen, dahingehend, eine eventuelle Statutenrevision sei durch den Grossen Rat des Kantons Bern zu genehmigen. In den Statuten ist vorgesehen, dass der Regierungsrat diese Genehmigung vorzunehmen hat. Wir besitzen diese Bestimmung in verschiedenen Statuten. Ich erinnere nur an die Alpweggenossenschaften, an die Flurgenossenschaften usw., wo es sich um Beträge von Hunderttausenden von Franken handelt; ich erinnere auch an die Arbeitslosenversicherungskassen und alle diejenigen Organisationen, bei denen der Grosse Rat über die Statuten nichts zu sagen hat. Wenn irgendwelche Nachteile für den Staat aus der Auslegung der Statuten entstehen sollten, so wird der Grosse Rat die Möglichkeit haben, korrigierend einzuwirken, weil im neungliedrigen Vorstand der Staat die Majorität besitzt. Drei Mitglieder werden von der Regierung gewählt; ein weiteres Mitglied durch die Kantonalbank und ein fünftes durch die Hypothekarkasse. Somit sind nach unserer Ueberzeugung die Interessen des Staates genügend gewahrt. Sollte diese oder jene Bestimmung der Statuten nicht genügen und eine Revision notwendig werden, so wird man von Seite des Grossen Rates ohne weiteres die Möglichkeit haben, wenn weitere Mittel vom Staate begehrt werden, zu erklären, wir seien bereit, weitere Mittel zu geben unter den und den Bedingungen. Dann können wir die Bedingung stellen, dass eine gewisse Statutenrevision vorgenommen wird.

Ich möchte, wie ich eingangs erwähnte, dem Grossen Rat beantragen, dem Beschlussesentwurf so zuzustimmen, wie er von der Kommission vorgelegt worden ist. Auch die Regierung wird nicht unglücklich sein, wenn wir den Kommissionsantrag zum Beschluss erheben.

Von einem Vertreter einer Fraktion ist gestern ein Bedenken hinsichtlich der Kompetenzfrage geäussert worden. Ich glaube, wir dürfen uns von diesem Kompetenzbedenken nicht abhalten lassen, dem Kommissionsantrag beizupflichten, indem wir, entgegen dem Vorschlag der Regierung, auf eine Million Franken gehen, statt auf 500,000 Fr. Weder in der Vergangenheit sind Hypothekarkasse und Kantonalbank vor den Grossen Rat getreten, noch werden sie es in Zukunft tun, wenn es sich darum handelte oder handeln wird, grössere Beiträge nach dieser oder jener Richtung hin zuzusprechen. Ich könnte Ihnen dafür aus der Vergangenheit Beispiele anführen. Nach meiner Auffassung ist die Kompetenzfrage durchaus dahin abgeklärt, dass der

Grosse Rat ohne weiteres eine Million Franken zu sprechen darf.

Von Vorteil ist die Bestimmung von Art. 5, dass die Gemeindebehörden unentgeltlich zur Mithilfe verpflichtet werden. Wie die Organisation durchgeführt werden soll, wie die Beihilfe der Gemeindebehörden und der Vertrauensleute gedacht ist, darüber haben die Vertreter der Regierung, wie der Herr Kommissionspräsident referiert.

Herr Jakob hat hier im Rate und in der Kommission die Auffassung vertreten, man könne sich fragen, ob man den sogenannten Witzwiler-Fonds für diesen Zweck angreifen dürfe oder nicht, oder ob nicht vielmehr dieses Geld zu Anstaltszwecken verwendet werden müsse. Der Fonds ist jedenfalls aus den Erträgen der Landwirtschaft geflossen, da er aus den Erträgen der Anstalt Witzwil zusammengetragen worden ist, so dass wir diesen Fonds ohne Zweifel wieder für landwirtschaftliche Zwecke verwenden dürfen. Wir werden seinerzeit ebenfalls mitmachen, wenn es sich darum handelt, Mittel für den Strafvollzug bereitzustellen. Die Mittel des Witzwiler-Fonds aber dürfen unbedenklich dieser neuen schönen Institution zur Verfügung gestellt werden.

Ich appelliere an Sie und schliesse mit dem Wunsch, wenn irgend möglich, einstimmig dem Beschluss der Kommission zuzustimmen.

Präsident. Ich mache darauf aufmerksam, dass sich bereits eine Anzahl Herren aus der Kommission zum Wort gemeldet haben und auch einige Mitglieder des Rates. Wenn keine weiteren Redner dazu kommen, so werden für die Kommission jetzt schon 8 Redner sprechen. Wenn es so weiter geht, so werden wir heute vormittag nicht fertig machen können. Ich möchte Sie dringend ersuchen, auf jeden Fall Wiederholungen zu vermeiden. Ich glaube, es werde allen recht sein, wenn wir heute die Session schliessen können.

Müller (Herzogenbuchsee). Ich werde Sie nicht lange in Anspruch nehmen. Ich möchte nur zwei oder drei Gedanken zum Ausdruck bringen. Es ist nicht das erstmal, dass für notleidende Landwirte im Schweizerland eine Krisenhilfe notwendig ist. Meines Wissens ist im Jahre 1893 im Zürcher Kantonsrat auch schon die Frage der Krisenhilfe für die Landwirtschaft studiert worden. Damals hat eine Siebnerkommission die Frage geprüft und ist zu dem interessanten Vorschlag gekommen, die verschuldeten Heimwesen sollten von der Kantonalbank oder durch den Staat übernommen werden. Begreiflicherweise ist im Jahre 1893 ein derartiger Sozialisierungsvorschlag nicht akzeptiert worden.

Ich bin dafür, dass bei der Festlegung der Schulden der notleidenden Landwirte ein Grundsatz platzgreifen soll, wie er schon vor vierzig Jahren im Kanton Zürich aufgestellt worden ist. Die Uebernahme eines Heimwesens auf dem Erbwege zu einem zu hohen Preise sollte nicht als Schuld angerechnet werden. Da Art. 1 darüber nichts sagt und auch sonst nicht umschrieben ist, was als Schuld des notleidenden Landwirtes angerechnet werden soll, so möchte ich es als Wunsch anbringen, dass die Uebernahme auf dem Erbwege zu einem zu hohen Preise nicht dürfe als Schuld angerechnet werden, die die Hilfe ausschliesst. Ich

halte es deshalb für wichtig, dass sich der Rat mit den Statuten ausführlich befasst, weil von den 3,5 Millionen Franken, die für die Hilfskasse vorgesehen sind, rund 3 Millionen Franken oder 85⁰/₁₀ öffentliche Gelder sind. Es ist deshalb gut, wenn man hier noch allfällige Wünsche anbringen kann.

Ich möchte auf den Art. 27 hinweisen, der in seiner Litera a als weitere Obliegenheit des Vorstandes bestimmt: «Schlussnahmen über die Unterstützung von Bestrebungen, die gleichartige oder ähnliche Ziele verfolgen wie die Hilfskasse.» Mir ist nicht klar, was die Hilfskasse noch weiter anstreben soll als eben die Sanierung verschuldeter Landwirte. Ich hätte deshalb eben gerne Auskunft über diesen Passus.

In der Kommission habe ich die Gelegenheit benutzt, um auf Art. 29 zu reden zu kommen, der von der Wahl und den Aufgaben der Vertrauensleute spricht. Diese Vertrauensleute sind eine Neuerung. Es ist ihnen eine zweifache Aufgabe zugeteilt worden, einmal die Information an den Vorstand und dann die Betriebsaufsicht.

Landwirte, die der Hilfe würdig befunden werden, sind sicher ausnahmslos solche, die mit Fleiss ihr Heimwesen bewirtschaftet haben, die sich nichts zuschulden kommen liessen, die sich auch als Landwirte zu helfen wissen, die so gewirtschaftet haben, dass auch auf eine andere rationellere Weise nicht viel herausgeholt werden kann. Wichtiger als Ratschläge an einzelne Leute scheint mir der Zusammenschluss in Genossenschaften für Fleisch- und Milchverwertung in einer ganzen Talschaft. Die kleinen Leute haben heute eine Finanzberatung nötig, sie wollen wissen, ob sie einen Nachlassvertrag abschliessen müssen, ob der Konkurs herbeigeführt werden soll, oder ob sie sonst durchkommen können. Ein Landwirt, der jahrelang gearbeitet hat, wird nur mit schwerem Herzen Konkurs machen, und wenn es geht, soll ein Konkurs vermieden werden. Ich kenne Leute zu hinterst im Simmental, die sich Tag und Nacht darum sorgen, ob sie Konkurs machen müssen oder ob es noch sonst gehe. Mir schiene als wertvollstes Ziel für die Krisenhilfe, dass die Leute nicht von ihrem eigenen Heim gehen müssen, von ihren Alpen und Weiden.

Die Aufgaben, die die Vertrauensleute haben, sollten nach meiner Auffassung von den Gemeindebehörden erfüllt werden. Die Gemeindebehörden müssen ja sowieso begrüsst werden für die nötigen Auskünfte. Sie müssen sagen, ob eine Familie solid sei, wie gross der Familienbestand ist usw. Meines Erachtens sollte das Hauptgewicht auf die Gemeindebehörden verlegt werden und nicht auf eine Einzelperson, die für den ganzen Amtsbezirk amten müsste, wobei man sie doch zwingt, bei den Gemeindebehörden heranzufahren.

Schliesslich möchte ich wünschen, dass die Kasse möglichst rasch eingreifen kann. Die Bankinstitute drängen gerade heute und schreiben Briefe, wenn man nicht zahle, so komme der Konkurs. Ich habe solche Mahnbriefe noch in den letzten Tagen gelesen. Ich meine, die Banken sollten nun Geduld haben, bis die Hilfe kommt. Im übrigen kann ich auch der Million zustimmen, die im Kommissionsantrag enthalten ist.

Raaflaub. Ich möchte meiner Freude und meiner Genugtuung darüber Ausdruck geben, dass die-

ses Werk dem Grossen Rat zum Entscheid vorgelegt wird, weil es einer dringenden Notwendigkeit entspricht. Ueber Einzelheiten kann man verschiedene Auffassung sein, aber als Ganzes wird der Beschlussesentwurf zweifellos der gegenwärtigen Situation gerecht.

Vor anderthalb Jahren habe ich mir erlaubt, hier in diesem Rat in dieser Frage eine Anregung zu machen. Damals hat es geheissen, es gehe den Bauern verhältnismässig ordentlich, man komme durch, die Verzinsung des Kapitals habe sich gehoben und es gehe gut. Seither aber hat die Krise mit Riesenschritten ihren Lauf genommen und ist aus dem Auslande auch bei uns mit katastrophaler Wirkung eingebrochen. Angesichts dieser Verhältnisse ist es eine dringende Aufgabe des Staates, die ersten Auswirkungen der Krise etwas zu mildern. Dabei wollen wir uns nicht der Illusion hingeben, dass die Hilfskasse alle Not und alle Sorgen werde beseitigen können und dass ein kleines Elysium organisiert werden soll. Von vornherein ist es klar, dass mit den Mitteln der Bauernhilfskasse nur den dringendsten und grössten Schwierigkeiten begegnet werden kann. Wie der Herr Präsident der Kommission ausführte, muss nicht nur der Staat, sondern auch die beteiligten Institute und die Privaten müssen ihre Opfer tragen, wenn etwas Rechtes geleistet werden soll. Der Herr Präsident hat einen Hilferuf an das Kapital gerichtet. Aber wer ist das Kapital? Es sind das die Leute, die sich ihre Ersparnisse in die Kassen eingelegt haben, vielfach Leute aus dem Bauern- und Arbeiterstand. Diese Kassen geben ihr Kapital an die Betriebe weiter, deshalb ist die Hilfeleistung eine Aktion für das ganze Land. Darum halte ich dafür, dass man die Forderung des Herrn Präsidenten der Kommission unterstreichen soll. Man kann der Hilfskasse nicht allzu viel zumuten, der Wille zur Sanierung und zur Hilfe muss auch getragen sein vom Willen der privaten Gläubiger, vom Willen der Bankinstitute und vom Willen der ganzen Oeffentlichkeit. Man hat in unserem Lande nur ein allzu grosses Gottvertrauen auf den Staat und meint, die Mittel, über die er verfüge, seien unerschöpflich. Er kann Vieles tun, er kann Manches durchbringen, aber unerschöpflich sind seine Mittel auch nicht. Ich erinnere daran, dass Herr Finanzdirektor Guggisberg von einem Defizit von über 3 Millionen Franken für das vergangene Jahr gesprochen hat und für das kommende Jahr wird es ähnlich sein. Deshalb darf man dem Staat auch nicht zu viel zumuten.

Fragt man sich, in welcher Weise der Staat seine Leistungen an die Hilfskasse speisen soll, so wird man mit Befriedigung konstatieren können, dass der Herr Finanzdirektor in geschickter Weise nicht Betriebsmittel in Anspruch nehmen will, sondern gewisse Reserven auszugraben versucht, die wahrscheinlich nie benutzt werden würden. In erster Linie soll der Witzwiler-Fonds in Anspruch genommen werden, ferner die Einnahmen aus der Kriegsteuer, die zur Abtragung der Kriegsdefizite vorgesehen worden sind, was von der Kommission beantragt wird. Ich habe den Standpunkt vertreten, dass die Kompetenz des Grossen Rates erschöpft sei mit den Mitteln, die von ihm geleistet werden nach Antrag des Regierungsrates. Nach meiner Auffassung sind Kantonalkasse und Hypothekarkasse

reine Staatsinstitute, was aus den gesetzgeberischen Grundlagen ohne weiteres hervorgeht. Diese Institute können nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen keine andern Geschäfte machen als die, die ihnen vom Gesetz zugewiesen sind. Wenn man das Kantonalkasse-Gesetz oder das Hypothekarkassen-Gesetz nachsieht, so ist der Umfang der Geschäfte des betreffenden Institutes klar normiert. Für anderweitige Geschäfte ist der Grosse Rat zuständig, der die Institute dazu ermächtigen kann. Wir vom Grossen Rate aus wollen an diesem Grundsatz nicht rütteln, denn es wäre nach meinem Empfinden in der heutigen Zeit verhängnisvoll, wenn man den Instituten für irgendwelche Aktionen Freiheit gewähren wollte, — bei der Hypothekarkasse ist es genau so —, ist die Situation durch § 9 des Bankgesetzes klar umschrieben; eine Hilfsaktion wird da nicht in Frage kommen. Ueberdies ist nach § 7 die Bewilligung von Krediten und Darlehen nur gegen Sicherheiten gestattet. Nun sind die Leistungen an die Hilfskasse keine Leistungen gegen Sicherheiten, sondern Leistungen à fonds perdu. Wir wollen ja gar nicht, dass die Hilfskasse diese Mittel als Ganzes intakt lassen soll; das würde unmöglich sein.

Wenn somit aus diesen beiden Instituten eine halbe Million Franken für den Zweck der Bauernhilfskasse zusammenfliesst, der Grosse Rat dazu seine Zustimmung gibt, und sein Einverständnis erklärt nach Antrag der Regierung, so haben wir hier eben eine halbe Million Franken aus dem Staatsvermögen bewilligt. Die andere halbe Million Franken nehmen wir aus dem Witzwiler-Fonds und aus den laufenden Mitteln. Damit ist aber die Kompetenz des Grossen Rates von einer Million Franken erschöpft. Im Interesse der beiden Institute und auch im Interesse der Reinlichkeit der ganzen Situation möchte ich diese Auffassung im Grossen Rat mit aller Entschiedenheit vertreten.

Herr Gnägi hat mir in der Kommission entgegengehalten, jetzt wolle man das gute Herz nicht spielen lassen, man sollte sich da tatsächlich genieren. (Gnägi: Ich habe das nicht so gesagt.) Nein, er hat es nicht mit diesen Worten gesagt. Der Sinn war ungefähr so. Ich meine aber, gerade in solchen Zeiten, wo man von allen Seiten an das gute Herz des Staates appelliert, sei man doppelt genötigt, die gesetzliche Grundlage zu respektieren. Für die Regierung ist es eine Beruhigung, wenn die Kompetenzfrage klargestellt wird; man käme sonst in Verhältnisse hinein, die mit Legalität nichts mehr zu tun hätten. Niemand würde dann noch wissen, welche Kompetenz gelten soll.

Ich stehe auf dem Standpunkt der Regierung, dass man 500,000 Fr. zusprechen soll, mit Rücksicht auf eine Beteiligung in der gleichen Höhe durch die Hypothekarkasse und die Kantonalkasse. Damit scheint mir die Kompetenz des Grossen Rates erschöpft zu sein. Bei dem Darlehen an die Hotelhilfskasse war es so, dass man ähnlich vorgegangen ist, wie es von der Kommission beantragt wird. Man hat aber die Kompetenzsumme des Rates nachher erhöht, die Situation ist dadurch dort rasch wieder legalisiert worden. Heute stehen wir aber nicht wie damals in einer Periode der Geldentwertung, im Gegenteil, das Geld steigt immer mehr an Wert und darum

müssen wir mit der Kompetenz des Grossen Rates wieder sorgfältiger umgehen.

Ich möchte auf einen Weg verweisen, der vielleicht gangbar ist und der es ermöglichen würde, unter Mitwirkung der staatlichen Organe der Hilfskasse etwas mehr Mittel zuzuführen, als es nach Vorschlag der Regierung möglich ist. Unser Volk hat im letzten Herbst über die schweizerische Altersversicherungsvorlage entschieden. Leider ist sie vom Volk nicht akzeptiert worden. Infolgedessen stehen wir vor der Frage, in welcher Weise in dieser Angelegenheit eine Uebergangslösung gefunden werden soll. In weiten Kreisen in unserm Lande ist die Notwendigkeit der Hilfe, der Unterstützung alter Leute als unbedingt dringlich empfunden worden. Einzelne Gemeinden sind dazu übergegangen, Altersbeihilfen zu organisieren und auch die Regierung hat aus dem Reservefonds von 3 Millionen Franken einzelnen Gemeinden Beihilfen an die Gemeindeorganisationen versprochen, so auch der Gemeinde Bern. Ich möchte gerade für die Gemeinde Bern dieses Vorgehen aufs wärmste verdanken. Wir haben in den Statuten der Bauernhilfskasse vorgesehen, dass die Familienverhältnisse berücksichtigt werden sollen, dass bei grossen Familien etwas vermehrte Beihilfen in Frage kommen. Mir würde es sehr zweckmässig erscheinen, wenn es durch diese vermehrten Beihilfen gelingen würde, die Leute zu Hause zu behalten, den Sinn für die Heimat zu beleben. Es wäre zu untersuchen, ob nicht unter diesem Titel vielleicht über die Bauernhilfskasse besondere Zuschüsse geleistet werden könnten. Auf welchem Weg das Geld zugeführt wird, ist ja nicht entscheidend; es wäre gut, wenn wir auf diesem Weg nicht nur kantonale, sondern sogar eidgenössische Mittel für diesen Zweck flüssig machen könnten. Ich möchte deshalb zuhänden der Regierung die Anregung machen, sie möchte die Frage prüfen, ob unter Umständen in besondern Fällen, wo in einer stark belasteten Familie alte Leute sind, aus diesem Fonds grössere Beiträge gewährt werden könnten. Mir scheint es möglich, auf diesem Wege nicht nur kantonale, sondern auch eidgenössische Mittel in gewissem Umfange flüssig zu machen. Der gleiche Gedanke liegt ja dem Heimstättenartikel des Zivilgesetzbuches zu Grunde, der in anderer Form in der Bauernhilfskasse wieder gefördert werden soll. Die alten Leute sollen in der Heimstätte Zuflucht finden. Durch eine solche provisorische Lösung würde eine spätere kantonale und eidgenössische Lösung nicht präjudiziert.

Zur Sache selber habe ich nur noch zwei Bemerkungen zu machen. Nach meiner Auffassung sollte die Organisation möglichst dezentralisiert arbeiten. Ich habe vermisst, dass in den Instanzen der Kasse nicht auch Leute des Oberlandes im Vorstande vertreten sind. Die Vorstandsmitglieder der Kasse sollten nach meinem Empfinden möglichst im Lande herum verteilt sein, so dass sie sozusagen als Bezirksleiter funktionieren könnten, in enger Fühlungnahme mit den betreffenden Landesteilen, um die Arbeit zu überwachen. Ich würde es deshalb begrüssen, wenn in der weiteren Ausgestaltung des Vorstandes auch Mitglieder, die im Oberlande domiziliert sind, berücksichtigt würden. Die Organe der Genossenschaft müssen viel mehr in die Einzelheiten der Familienverhältnisse eindringen als zum Beispiel die Organe einer Hypo-

thekarkasse. Deshalb würde ich es begrüssen, wenn ein persönlicher Kontakt dadurch hergestellt wird, dass man Leute in den einzelnen Gegenden und auch aus dem Oberlande in den Vorstand wählt. Dadurch wird die Bauernhilfskasse viel mehr mit dem Volke verbunden werden.

Auch der Passus, der den Gemeinden die Möglichkeit gibt, sich an der Hilfskasse zu beteiligen, sollte stärkere Beachtung finden. Es gibt gut situierte Gemeinden, die in dieser Angelegenheit sehr wohl mitmachen können. Wenn man daran denkt, dass die Hälfte der Gemeinden einen Betrag von 2000 Fr. zeichnen könnten, dann hätte man leicht wieder eine halbe Million Franken beieinander, was für die Kasse eine wertvolle und bedeutende Hilfe sein würde. Deshalb richte ich auch hier den Appell an die Gemeinden, sich an dieser Sache zu beteiligen.

Schliesslich möchte ich noch eine weitere Anregung machen und dem Grossen Rat empfehlen, einen Schritt persönlicher Art zu tun. Wir sind heute zu einer Extra-Session zusammengekommen, um über die Notlage zu beraten. Wenn der Grosse Rat als Spende für diese Kasse auf das Taggeld verzichten wollte, so würde mir das ein sehr freundlicher und richtiger Schritt erschienen. Selbstverständlich soll jeder frei sein, zu tun, was er will. Ich würde es aber begrüssen, wenn der Präsident diese Anregung Ihnen unterbreiten wollte.

So glaube ich, dass aus den verschiedensten Quellen die Mittel zur Erfüllung der grossen Aufgabe flüssig gemacht werden könnten. Dann dürfte es auch gelingen, der dringendsten Not zu steuern. Ich möchte Ihnen die Anträge der Regierung zur Genehmigung empfehlen.

Flühmann. Die allgemeine Frage möchte ich nicht anschneiden, sie ist bekannt. Der Beschlussesentwurf ist im grossen und ganzen unbestritten und wird mit Einstimmigkeit vertreten; die Million Franken wird genehmigt werden. Wir Sozialdemokraten sind der Auffassung, dass auch diese Hilfe nicht genügen wird, um eine dauernde Entschuldung in der Landwirtschaft, vor allem im Oberland, durchzuführen. Man darf sich bei der ganzen Frage keiner Illusion hingeben, wenn wir heute der Bauernhilfskasse Staatsmittel zur Verfügung stellen. Was mich veranlasst, hier noch zwei Punkte anzuführen, sind Bestimmungen der Statuten. Wir haben zwar im bernischen Grossen Rat keinen Einfluss auf die Statuten, aber wir können trotzdem einige Anregungen zu Protokoll geben, die bei der Auslegung der Statuten wichtig werden können.

In Art. 10, der von der Hilfeleistung handelt, heisst es: «Dabei sind nur kleinere und mittlere, selbständige und lebensfähige landwirtschaftliche Betriebe, die von der Zwangsvollstreckung bedroht sind, zu berücksichtigen.» Nachdem wir die Tätigkeit der Hilfskasse über das ganze Gebiet des Kantons erstreckt haben, ist es klar, dass die Verhältnisse in den verschiedenen Landesteilen sehr verschieden sein werden. Der Begriff «kleinere» und «mittlere» landwirtschaftliche Betriebe ist jedenfalls im Mittelland und im Oberland durchaus verschieden. Ich erkläre speziell zu Protokoll, dass man den regionalen Verschiedenheiten Rechnung tragen sollte. Im allgemeinen herrscht die Auffassung, dass zu einem lebensfähigen Betrieb eine

Viehhaltung von mindestens 20 Stück notwendig sei. Wie sind aber die Verhältnisse im Oberland? Dort finden Sie in den einzelnen Gemeinden nur sehr wenige Betriebe, für die diese Voraussetzung zutrifft. In Wilderswil z. B. haben wir nur einen einzigen Bauern, der 20 und mehr Stück Vieh hat; alle andern sind kleinere Leute. Deshalb muss man sich schon fragen, ob die Bestimmung «lebensfähige Betriebe» eng aufgefasst werden soll, oder ob man da nicht weitherzig sein wolle. Darin scheint mir ein gewisser Widerspruch zu liegen, dass man auf der einen Seite von «kleinen und mittleren» Betrieben spricht und auf der andern Seite von «lebensfähigen» Betrieben. Ich lege Wert darauf, dass man im Grossen Rat erklärt, es müsste den örtlichen Verhältnissen, wie sie vor allem im Oberland vorhanden sind, Rechnung getragen werden. Wir haben im Oberland nur ganz selten rein landwirtschaftliche Betriebe. Die meisten Leute haben noch irgend einen Erwerb oder sind auf verschiedene Einkommen angewiesen. Auch in dieser Beziehung muss man die Statuten weitherzig auslegen, wenn die Hilfskasse den kleinen Leuten im Oberlande Hilfe bringen soll. Wir müssen uns vor Illusionen hüten. Wenn es möglich ist, auch die Hypothekargläubiger heranzuziehen, dann kann es unter Umständen gelingen, mit der Hilfskasse speziell den verschuldeten Kleinbauernbetrieben eine gewisse Erleichterung zu verschaffen.

Geissler. Wundern Sie sich nicht, dass man besonders von unserer Seite zu dieser Vorlage so viel spricht. Der Fehler liegt an der Kommissionsleitung, dass nun nachträglich soviel geredet werden muss. Wir haben am Freitag (in der letzten Kommissionssitzung) darauf aufmerksam gemacht, dass noch über Vieles geredet werden müsste und haben eine Fortsetzung der Sitzung am Nachmittag verlangt. Wir wollten in der Kommission alles durchdiskutieren, damit im Rat nicht auf Einzelheiten eingetreten werden muss. Deswegen haben wir uns auch bei der Abstimmung in der Kommission die Zustimmung unserer Fraktion vorbehalten. Für uns ist die Sache nämlich ungemein wichtig, denn sie ist hoch politisch. Wir hegen einigen Zweifel, dass wir die Fraktion einstimmig hinter uns bekommen würden. Deshalb sind wir Kommissionsmitglieder sehr glücklich darüber, dass unsere Fraktion dem Entwurf an sich zugestimmt hat, ebenso wie der von der Kommission vorgeschlagenen weitergehenden Subvention. Mir scheint dies zu dokumentieren, dass das Verständnis auf Seite der sozialdemokratischen Vertreter, der Arbeiterpartei, für die notleidende Landwirtschaft mindestens so gross ist, wie umgekehrt. Auf jeden Fall ist das Verständnis sehr viel grösser, als es seinerzeit vor 14 Jahren war, wo die Arbeiterschaft zuerst demonstrieren musste, um die Mittel in die Hand zu bekommen, um von der Hand in den Mund leben zu können.

Wir anerkennen mit Genugtuung, dass der ganze Rat letztthin beigetragen hat, um das Arbeitslosenversicherungsgesetz im Kanton Bern durchzubringen. Wir beglückwünschen uns und auch die andere Seite dafür. Wenn wir aber heute in dieser Bauernhilfsfrage etwelche Bedenken hegen, so darf man es uns nicht verübeln. Wir haben Erfahrungen gemacht, die uns stützig machen, so dass wir nicht

alles unbesehen annehmen, was von Seite der Herren Laur und Gnägi kommt. (Heiterkeit.) Sie werden nicht mehr lachen, wenn Sie das folgende hören. Ich erinnere Sie an den grossen Tag vom 9. September 1928, wo demonstriert worden ist und man programmatische Forderungen aufgestellt hat. Diese Forderungen sind gedruckt worden, sie können nicht einfach abgestritten werden. Was ist damals gefordert und gesagt worden? Im Programm von Herrn Professor Laur hiess es: «Gebt uns einen Milchpreis von mindestens 28 Rp.» Heute ist dieser Milchpreis auf 19 Rp. «Gebt uns einen Schweinepreis von 2 Fr.!» Heute steht er auf 1 Fr. pro kg Lebendgewicht. «Erhöht die Zölle auf Butter.» Wir haben heute das Buttermonopol. «Schliesst die Grenzen für das Vieh, bis das inländische Vieh 2 Fr. gilt. Schützt den einheimischen Wald usw. Und dann sind die Bauern gerettet.» Glauben Sie, wenn diese Forderungen hätten erfüllt werden können, dass die Landpreise heute tiefer wären und die Verschuldung geringer? Hätten wir heute leichter, mit der Bauernhilfskasse durchzukommen? Herr Bundesrat Minger hat seinerzeit behauptet: «Nach meiner Schätzung beträgt die Zahl der überzahlten Heimwesen im Kanton Bern im Maximum 5 0/0. 95 0/0 aller Heimwesen sind vor dem Krieg gekauft worden oder aber, und das trifft in den meisten Fällen zu, zum Ertragswert auf dem Weg der Erbfolge vom Vater auf den Sohn übergegangen. Kein Mensch verlangt, dass die überzahlten Heimwesen rentieren sollen; die Basis der Rentabilität bilden die zu normalen Bedingungen übernommenen Güter.»

Hat damals jemand auf dem Bundesplatz — ich bin auch dort gewesen — gesagt, es stimme nicht ganz, die Forderungen seien ungesund? Ich habe dort zu einigen guten Bauernfreunden gesagt, die mich haben reden lassen, weil ich auch nicht gerade der Dümme bin (Heiterkeit): «Die Forderungen auf höhere Preise sind gerechtfertigt, wenn sie erfüllt werden können und man zugleich dafür sorgt, dass diese höheren Preise auch bezahlt werden.» Je und je ist von unserer Partei erklärt worden, wir verlangen für diejenigen, die wir vertreten, keine Reichtümer, wir verlangen nur, dass die Arbeiter ein menschenwürdiges Dasein führen, nicht ein Dasein, wie es die Leute in Polen oder in Indien leben müssen. Wir stehen dazu, dass auch der Bauer ein Anrecht auf ein Lebensniveau hat, das höher ist als das Niveau der Bauern in Hinterpommern oder in Polen, in Griechenland oder in Rumänien. Wir wollen, dass die Landwirtschaft rentiere, dass der Landwirt die Löhne zu bezahlen vermag, damit auch hiesige Leute dabei sein können, nicht nur Polaken oder Oesterreicher oder Norddeutsche, Leute, die man heute hereinnimmt und morgen wieder fortschickt. Wir verlangen und kämpfen dafür, dass die Arbeiter, die die landwirtschaftlichen Produkte zahlen, um die Bauern zu erhalten, auch ihren Lohn bekommen. Die Arbeitslosenunterstützung ist kein Mittel, um den wirtschaftlichen Organismus zu verbessern, sie ist ein vorübergehendes Mittel; zu einer dauernden Besserung müssen andere eingesetzt werden. Es hat keinen Sinn, ein Sanierungsprogramm zu bringen für den Staatshaushalt, das drei bis vier Millionen Franken einspart, wenn zugleich die Landwirtschaft soll bestehen können. Darüber geben wir uns keiner Illusion hin, dass die geplante Hilfe nur

ein Tropfen auf den heissen Stein ist. Wir stimmen dem Vorschlage zu, aber wir wissen, dass es ein gewagtes Experiment ist. Hier handelt es sich nicht um eine Sanierung, es wird damit nur eine Beule am kranken Körper aufgeschnitten, dem ganzen Organismus aber ist nicht geholfen. Wenn wir auch in einem Dorf vier oder fünf Landwirten helfen können, so wird doch der sechste Landwirt wieder in Not fallen, wenn es nicht besser kommt. Auch den sanierten Bauern wird es nach kurzer Zeit nicht besser gehen, wenn sich nicht die ganze Wirtschaftslage zum Guten wendet. Sie wissen sehr genau, wenn eine gründliche Sanierung durchgeführt werden sollte auf Grund der gegenwärtigen Produktionsweise, dann wären zur Sanierung nicht nur 3 Millionen Franken, sondern nach meiner Schätzung 500 Millionen Franken nötig; soviel müsste an dem investierten Kapital von rund 2 Millionen Franken abgeschrieben werden. Dass wir das nicht können, wissen wir.

Natürlich bleibt uns noch der andere Weg offen, den wir jetzt nicht diskutieren, den Herr Landwirtschaftsdirektor Stähli andeutete, dass man auch bei uns wie in Dänemark von dem Mittel Gebrauch macht, nicht durch Zuschüsse, sondern durch gesetzgeberische Eingriffe in den Sanierungsprozess einzugreifen. Dann aber muss man noch mehr aufwenden und wir wissen nicht, was das für eine Wirkung haben würde.

Die Bauernhilfskasse soll 3 Millionen Franken, vielleicht 3,5 Millionen Franken, zur Verfügung haben. Damit kann man vielleicht 3500 Bauern helfen und 7000 sollten unbedingt berücksichtigt werden. Wieviel das aber bei 7000 bedrohten Betrieben im Einzelfall trifft, das können Sie sich selber ausrechnen. Zum Sanieren müsste man im Durchschnitt 4000 Fr. für jeden Einzelbetrieb haben, dann aber macht das 3500×4 d. h. 14 Millionen Franken aus, während uns nur etwa 3,5 Millionen Franken zur Verfügung stehen werden.

Wie sollen die Mittel bereitgestellt werden? Man will rund 450,000 Fr. aus dem Reservefonds Witzwil und eventuell weitere Mittel aus einem andern Reservefonds nehmen. Im Herbst soll eine Einsparung folgen. Mit diesen Einlagen hätten wir zu Anfang etwa 3 Millionen Franken zum Verteilen und, wenn sie aufgebraucht sind, dann werden wir eben, weil wir A gesagt haben, auch B sagen müssen. Damit nun nicht jeder das Recht haben soll, an den Staat zu gelangen, hat man den Ausweg gefunden, eine Genossenschaft zu gründen. Ich bin zwar kein Jurist, aber ich verstehe doch soviel, dass eine Genossenschaft den einzelnen Begehren gegenüber unter Umständen sagen kann, das gehe sie nichts an. Jedenfalls liegt die Sache so, wenn die 3 Millionen Franken aufgebraucht sind, dann wird es noch ein zweites und noch ein drittes Mal neue Mittel brauchen und so vielleicht zehn Mal nacheinander und immer werden wir noch nicht fertig sein. Aber schon das zweite Mal macht es sich ganz anders. Dann sind die Reserven aufgebraucht, dann müssen andere Mittel herangezogen werden. Die bäuerlichen Organisationen, die Banken und Drlehenskassen und die privaten Gläubiger werden sagen, nun ist die Ankurbelung vorgenommen, man soll jetzt sehen, wie man weiter kommt. Die Beiträge werden von dieser Seite her ausbleiben und der Staat muss dann sehen, wie er fertig wird.

Alle diese Fragen sind in unserer Fraktion erwogen worden; wir sind nicht blindlings dreingefahren, wir verstehen auch etwas von der Landwirtschaft. Trotzdem aber stimmen wir zu, weil hier Wege beschritten werden, die zum Teil sozialistischer Natur sind. Sie brauchen deswegen nicht zu erschrecken; ich hoffe, unter Ihnen werden nicht viele unglücklich sein, wenn sie entdecken, dass sie hier sozialistisch gedacht haben.

Ryter. Ich habe geglaubt, auf das Wort verzichten zu können. Nachdem nun verschiedene Voten gefallen sind, die über das hinausgehen, was ich erwartete und nachdem man sich in der Kommission nicht hat aussprechen können, weil bedauerlicherweise eine Nachmittagssitzung verhindert worden ist, so möchte ich noch einige Momente erwähnen.

Im Bericht der Landwirtschaftsdirektion an die ausserparlamentarische Kommission im April 1932 hat es unter Ziffer 3 geheissen: «Die durchschnittliche Schuldenlast der bernischen Landwirte ist nicht beängstigend.» Wir haben damals gesagt, dieser Passus gehöre nicht in den Bericht, er sei eigentlich unangebracht. Ich halte aber darauf, festzustellen, dass das vom Regierungsratsratstische aus festgestellt worden ist.

Ich muss auch die Instanz erwähnen, die in unserer ganzen Volkswirtschaft die grösste Rolle spielt, von der heute auch in landwirtschaftlichen Kreisen mit Recht gesagt wird, sie trage die Schuld, dass wir da stehen, wo wir stehen. Ich möchte nicht den ganzen Bericht des Revisionsverbandes bernischer Banken zitieren. Wer die «Tagwacht» gelesen hat, wo dieser Bericht analysiert worden ist, weiss Bescheid. Aber einige Punkte daraus möchte ich dem Rate doch noch mitteilen, weil sicher ein Grossteil der Ratsmitglieder den Bericht nicht gesehen hat. Der Revisionsverband schrieb: «..... der grösste Teil spricht sich grundsätzlich gegen eine solche Notwendigkeit aus, wenn auch anerkannt wird, dass ein geringer Prozentsatz von Schuldnern tatsächlich sanierungsbedürftig ist.» Und weiter unten heisst es sodann: «Eine blosser Geldverteilung an stark verschuldete Bergbauern hat nicht den geringsten dauernden Wert, wenn nicht durch gesetzliche Massnahmen den Empfängern die Errichtung neuer Schulden verunmöglicht ist.» Auch diese grundsätzliche Frage, die im Beschlussesentwurf berücksichtigt worden ist, dürfte in Zukunft eine Rolle spielen. Wir lesen weiter: «Die ganze Bewegung ist in der Hauptsache das Werk einiger Journalisten, die in jeder Nummer gewisser Zeitungen den Bergbauern einhämmern, euch geht es am schlechtesten in der Welt, bis sie es selbst glauben.» Das sind nicht etwa Sozialisten, die das geschrieben haben, sondern der Revisionsverband bernischer Banken. Weiter unten heisst es: «Eine allgemeine Entschuldungsaktion nur für die bäuerliche Bevölkerung würden wir als ungerecht ansehen, da andere Erwerbskreise, Handwerker und abgebaute Fabrikarbeiter mindestens in ebenso schlimmer Lage sind. Die Entschuldungsaktion wird zu weiterer Ueberzahlung der Heimwesen führen.» Ich hätte noch Verschiedenes notiert, aber ich kann es mir versagen, alles anzuführen; hingegen möchte ich noch darauf verweisen, dass es im Berichte heisst: «Von unsern 1040 landwirtschaftlichen Schuldnern

sind insgesamt nur 3 mit Zinszahlung stark im Rückstand; bei denen wäre eine Sanierungsmassnahme sehr geboten.»

Ich weiss nicht, wieweit der Bericht übertrieben ist. Jedenfalls gehen wir darin einig, dass er nicht der heutigen Situation entspricht. Es mag schon sein, dass das schlechte Gewissen der Banken dabei etwas mitgespielt hat und dass sie das Gefühl haben, die Leute zu lange ausgebeutet zu haben.

Ich habe mich schon in der Kommission veranlasst gesehen, darauf zu verweisen, dass ein grosser Unterschied besteht zwischen diesen Leuten, die mit bedeutenden Mitteln saniert werden sollen, die nichts einbezahlt und nichts gemacht haben, und den Arbeitslosen, die Versicherungsleistungen beziehen. Wenn man so weit gehen will, um die Betriebe mit Staatsmitteln zu sanieren, um sie zu liberieren, dann soll man ganze Arbeit machen und — ich gebe zu, in bäuerlichen Kreisen wird man auch noch heute darüber lachen — diese Betriebe in Staatsbetriebe überführen. (Heiterkeit.)

Wenn man gründliche Arbeit machen will, wenn man ganz helfen will, so gibt es nichts Anderes, als zu dem überzugehen, was bereits heute andere Länder getan haben. Dänemark steht freilich nicht ganz auf diesem Boden, aber man zielt doch darauf hinaus.

Ich habe mich auch am Beschlussesentwurf gestossen. Schon in der Kommission machte ich darauf aufmerksam, dass ich der Ansicht sei, auch wenn ein Mitglied unserer Partei in den Vorstand der Genossenschaft gewählt werde, dass man bei der Behandlung des Staatsverwaltungsberichtes darüber sollte reden können, weil so bedeutende Staatsmittel zur Verfügung gestellt werden. Ich will ja den Herren in der Genossenschaft nicht zu nahe treten. Ich habe mich in der Kommission abgefunden, als man mir gesagt hat, ihr bekommt ja einen Vertreter. Aber es gibt im Oberland droben viele kleine Bauern, die uns entgegenhalten, was denn die Herren dieser Genossenschaft von ihrer Lage verstehen. Die Leute seien ja mit ihren Verhältnissen gar nicht vertraut. Die könnten nicht heuen an einer Berglehne oder mit der Hutte Mist tragen. Wie sollen die würdigen Leute herausgefunden werden von denen, die in Bern am grünen Tisch sitzen? Ich hoffe nur zugunsten der Bergbauern, dass der Vorstand das nötige Verständnis für diese Bergbauern aufbringen wird.

Herr Raaflaub hat den Antrag gestellt, der Grosse Rat möchte zugunsten dieser Hilfskasse auf das Taggeld verzichten. Wir könnten diesem Vorschlag nur dann zustimmen, wenn das Opfer den Leuten wirklich zugute kommt und wenn die Herren, die im Vorstand dieser Institution sitzen, ihre Arbeit ehrenamtlich ausführen, nicht dass eine Verzettlung der Gelder Platz greift, wo schliesslich für die betreffenden Bauern nichts mehr übrig bleibt.

Ob man mit den Vertrauensleuten das Richtige trifft, weiss ich nicht. Beruhigend ist für mich, dass im neuen Beschlussesentwurf ein wenig mehr Rücksicht genommen wird auf die Gemeinden, die zu Informationen herangezogen werden. Mich hat es etwas eigentümlich angemutet, dass man den Gemeindebehörden im Kanton Misstrauen entgegenbringt, wie es der Fall gewesen ist. Abgesehen von Ausnahmefällen, die für die Beurteilung der Frage

nicht massgebend sind, sollte man der grossen Mehrheit der bernischen Gemeinden mehr Vertrauen entgegenbringen, denn ich habe die volle Ueberzeugung, dass man es lieber den Gemeindebehörden überlassen sollte als den Vertrauensleuten, wie es vorgesehen ist.

Der Erhöhung der Subvention auf 1 Million Franken haben wir in der Kommission nur mit Vorbehalt zustimmen können. Heute stimmen wir zu, aber mit dem Antrag, den ich schriftlich einreichen werde, dass die sanierten Betriebe in Staatsbetriebe übergeführt werden.

Bürki. Handwerk und Gewerbe stellen sich einmütig hinter die Vorlage, wenn sie sich auch bewusst sind, dass da und dort andere Wege beschritten werden könnten. Schliesslich muss man aber einen Anfang machen und den Willen zeigen, einzugreifen. Ich nehme an, die Leute, die berufen sind, die Massnahmen zu überwachen, werden auch nicht hinter dem Monde wohnen und etwas von der Sache verstehen.

Die Zustimmung von Handwerk und Gewerbe wird auch hier im Rate bei der Abstimmung zum Ausdruck kommen. Man hat im Rat schon verschiedentlich von der Verbundenheit von Handwerk und Gewerbe mit andern Berufsgruppen gesprochen, namentlich mit der Landwirtschaft. Wir alle wissen, dass gerade heute Handwerk und Gewerbe auf dem Lande unter der Krise, die die Landwirtschaft betroffen hat, schwer leiden. Heute morgen hat man in der «Neuen Berner Zeitung» lesen können, dass der kantonale bernische Handwerker- und Gewerbeverband nach dieser Richtung eine Eingabe gemacht hat, um auf die zunehmende Verschuldung von Handwerk und Gewerbe hinzuweisen. Wenn auch Handwerk und Gewerbe nicht primär krisenempfindlich sind, so doch sekundär; wenn es anderen schlecht geht, so werden auch Handwerk und Gewerbe in Mitleidenschaft gezogen.

Wir haben bereits in der Maisession einen Antrag des Regierungsrates über die Verminderung der Arbeitslosigkeit behandelt. Der Sprechende hat dazumal Bemerkungen angebracht über die Verbundenheit von Handwerk und Gewerbe mit der gesamten Wirtschaft. Der Antrag ging dahin, man möge prüfen, wie Handwerk und Gewerbe in die Hilfsaktion einbezogen werden könnten. Der Antrag ist seinerzeit angenommen worden. Ich möchte mich bei der Regierung erkundigen, was in dieser Sache geht.

Luterbacher. Was wir seit Jahren befürchtet haben, ist nun eingetreten; eine grosse Zahl unserer Landwirte sind in schwere finanzielle Bedrängnis gekommen. Wir haben in den Jahren 1923 und 1928 schon Hilfsaktionen organisiert. Diejenige vom Jahre 1928 hat nicht gebracht, was man von ihr erwartet hat. Statt dass da und dort Schulden haben abgetragen werden können, sind eher noch mehr Schulden hinzugekommen. Herr Gasser hat heute betont, das Land sei von vielen zu teuer gekauft worden. Das trifft sicher an manchen Orten zu. Im Jura hat man die Beobachtung machen können, wie die Leute während der Kriegszeit gekommen sind und die Güter viel zu teuer gekauft haben. Aber das haben auch andere Leute getan, Leute

aus dem Handwerker- und Gewerbestand, weil sie eben nicht glauben konnten, die Verhältnisse würden sich so gestalten, wie es schliesslich herausgekommen ist. Mir hätte es schon im Jahre 1928 gefallen, wenn eine solche Hilfskasse gekommen wäre. Denn ich sagte mir, nichts könne besser helfen, als eine gut organisierte Hilfskasse. Wenn sie richtig geleitet wird, so ist sie gewiss dazu berufen, gute Dienste zu leisten. Sie wird viele Leute vor dem Ruin bewahren. Es freut mich, dass die Kommission mit ihrem Antrag gekommen ist, denn wenn man eine Hilfskasse will, so muss man ihr auch die Mittel zur Verfügung stellen, damit sie etwas machen kann. Ich stimme deshalb, um kurz zu sein, zum Antrag der Kommission.

Herr Bürki hat vorhin wiederum betont, dass wir in Handwerk und Gewerbe sehr böse Verhältnisse haben. An der Versammlung von letzter Woche, an der ich teilgenommen habe, ist beschlossen worden, eine Eingabe zu machen. Ich empfehle Ihnen, auch dieser Eingabe das gleiche Wohlwollen entgegenzubringen, wie der Vorlage über die Bauernhilfskasse.

Aebersold. Es ist unbestritten, dass die Vorlage für alle Bauern im ganzen Kanton gelten soll. Man hat zuerst nur vom Berner Oberland geredet, aber auch im Emmental und anderwärts sind Bauern, die dieser Hilfe bedürfen. Auch in meiner eigenen Gemeinde sind Leute, die unter diese Bestimmung fallen.

Was wollen wir mit dieser Aktion? Wir legen damit ein Pflasterchen auf eine Wunde in unserem Wirtschaftsleben. Das Grundübel bleibt bestehen: Ueberzahlung der Heimwesen. Das soll kein Vorwurf sein an die, die den Grund und Boden überzahlt haben. Vielfach haben sie in einer gewissen Zwangslage gehandelt. Wir haben heute einen wirtschaftlichen Tiefstand. Jetzt ist eine Ernüchterung eingetreten. Aber wir hoffen, es werden wieder bessere Zeiten kommen und dann, wenn wieder bessere Zeiten da sind, wird das Spiel wieder von vorne beginnen. Wir drehen uns dann im Kreise, statt dass wir uns in einer Spirale von unten nach oben bewegen. Es wird wieder genau gleich gehen, wenn wir nicht erkennen, dass im Wirtschaftsleben eine böse Wunde ist, die einmal geheilt werden muss. Sobald es wieder gut geht, beruft sich jeder auf seine persönliche Freiheit und lässt sich nichts dreinreden; infolgedessen hat die Oeffentlichkeit heute die Pflicht, den Riegel vorzuschieben, weil es heute möglich ist. Ich könnte aus nächster Nähe, aus meiner eigenen Gemeinde, ein Beispiel nennen, wo einer vor ein paar Jahren ein Heimwesen für 20,000 Fr. gekauft hat für zwei Kühe. Er hat es für 35,000 Fr. wieder verkauft. Heute kommt der Erwerber vor die Gemeinde und erklärt, das Geld sei ihm gekündigt worden; was er machen solle.

Soll die Oeffentlichkeit hier helfen und nichts dazu zu sagen haben? Dieser Auffassung bin ich nicht. Als wir seinerzeit das Röhrswilgut angekauft haben, stimmte ich unter Protest zu, mit Rücksicht auf die Bodenpolitik. Es nimmt mich wunder, wie lange es gehen wird, bis sich die interessierten Kreise dagegen auflehnen. Ich möchte eine Möglichkeit andeuten. Sie liegt meines Erachtens in der Aufstellung von Bestimmungen im Sinne von Höchst- oder Richtpreisen für Heimwesen, indem

man im einen Fall die Grundsteuerschätzung, im andern Fall den Verkehrswert und im dritten Fall den Ertragswert zugrunde legt. Das kann aber nicht der Kanton tun, das greift ins Gebiet der Bundesgesetzgebung ein. Trotzdem aber können wir von uns aus einen Vorstoss machen. Ich kenne die Einwände gegen diese Anregung sehr wohl. Man wirft ein, sie sei nicht durchführbar, es sei ein Hirn-espinst, eine Utopie, die Leute seien kitzlich, wenn man sie anrühre. Das alles ist mir bekannt, trotzdem aber haben wir die Erfahrung machen müssen, dass solche Ideen, die in einem gewissen Zeitpunkt als absurd bezeichnet worden sind, später als richtig anerkannt wurden. Unsere Gesetze haben sich nach den Bedürfnissen zu richten und nicht umgekehrt unser Volksleben nach dem Gesetz. Deshalb erachte ich es als unsere Pflicht, in diesen schweren Zeiten, wo wir sanieren möchten, alles ins Auge zu fassen, was geeignet ist, die schwere Wunde an unserem Wirtschaftskörper zu heilen. Wir dürfen nicht nur ein Pflasterchen auflegen, wenn es noch andere gangbarere Wege gibt.

Es würde mich interessieren, vom Vertreter der Regierung zu erfahren, wie er sich zu dieser Anregung stellt, ob er glaubt, dass der Weg gangbar ist und wenn ja, auf welche Weise.

Schürch. Nachdem von einem Fraktionskollegen die Kompetenzfrage aufgeworfen worden ist, gestatte ich mir darauf zu verweisen, dass es notwendig ist, die Kompetenz auch bei derart dringenden Notbeschlüssen gründlich und gewissenhaft zu studieren. Dem Kollegen Raaflaub ist zuzugeben, dass er für seine Auffassung sachliche Anhaltspunkte hat. Ich möchte mir erlauben, die Gründe darzulegen, die mich und die grosse Mehrheit unserer Fraktion zu einer anderen Auffassung geführt haben, zu der Auffassung, dass der Beschluss-Entwurf, wie er von der Kommission vorgelegt wird, innerhalb der verfassungsmässigen und rechtlichen Vorschriften liegt.

Wir können nicht das, was von Seite autonom organisierter Banken innerhalb ihres Kompetenzkreises beschlossen wurde, unserer Kompetenz unterstellen und damit unter unsere Verantwortung nehmen. Kompetenz und Verantwortlichkeit hängen zusammen. Wir sind kompetent für das, wofür wir die Verantwortung tragen. Die Beschlüsse der Kantonalbank und der Hypothekarkasse hängen nicht von unserer direkten Verantwortlichkeit ab, sie sind bereits gefasst und wir nehmen sie nur zur Kenntnis. Die Verfassung grenzt die Kompetenzen jeder Behörde ab für das, was sie beschliessen kann. Für das, wofür wir keine Kompetenz haben, können wir auch die Verantwortung nicht übernehmen. Die Verantwortung tragen die Organe, die die Beschlüsse gefasst haben. Infolgedessen können auch nicht die Organe der Banken die Kompetenzen des Grossen Rates einschränken.

Somit haben wir einfach von dem, was in Ziffer 2 aufgestellt ist, Kenntnis zu nehmen und können anderseits beschliessen, soweit uns die eigene Kompetenz bleibt, d. h. wir können bis auf eine Million Franken gehen. Nach einer eingehenden und interessanten Diskussion in der Kommission ist mehrheitlich beschlossen worden, im Sinne des Antrages der Kommission Stellung zu nehmen.

Häberli. Ich muss gestehen, ich werde nicht viel Neues in die Diskussion bringen. Man hat alles, was ich hervorheben will, schon verschiedentlich von unserer Seite gehört, besonders aus dem Mund von Freund Gnägi. Aber es scheint mir, dass man ihm in der letzten Zeit nicht glauben will, sonst könnte man nicht überall von Uebertreibung und Scharfmacherei sprechen. Deshalb halte ich es für angebracht, wenn auch andere Leute das gleiche sagen, auf die Gefahr hin, bereits Gesagtes zu wiederholen.

Diese Kasse ist gewiss eine schöne und gute Einrichtung; sie wird einer grossen Zahl von Kleinbauern aus der grössten Not helfen. Tausende wird sie dadurch vor dem Schlimmsten bewahren, dass sie von Haus und Hof gejagt werden, was sonst in kürzester Zeit der Fall sein würde. Es gibt nichts Schwereres auf der Welt, als nur durch die Macht der Verhältnisse von der angestammten Scholle fort zu müssen, hinausgejagt zu werden in die stockfinstere Nacht.

Immer und immer wieder aber müssen wir betonen, wenn nicht gleichzeitig mit dieser Aktion andere Massnahmen getroffen werden, Massnahmen vorbeugender Natur, Massnahmen, die die Ursachen beheben, dann ist die ganze Aktion wertlos. Die Hauptursache erblicke ich in den zu niedrigen Produktpreisen. Kann der Milchpreis nicht auf der jetzigen Höhe gehalten werden und können wir die Schlachtviehpreise nicht erhöhen, dann ist das schöne Geld, das wir heute beschliessen und zusammentragen, restlos verloren. In diesem Zusammenhang können wir den Ausführungen von Herrn Jakob zum Teil zustimmen, ich meine in dem, was er über den Lohnabbau gesagt hat. Darauf aber haben wir im kantonalen Parlament keinen Einfluss. Heute helfen wir ein paar tausend Leuten. Bleiben jedoch die Preise, wie sie sind, oder geht der Milchpreis noch zurück, so sind in einigen Jahren weitere Tausende hilfsbedürftig, und, geht der Milchpreis noch weiter zurück, dann sind in 6—10 Jahren auch diejenigen wieder in grossem Elend, denen wir heute helfen wollen.

Ich bitte alle, auch die Vertreter der anderen Parteien, diese Ausführungen nicht als übertrieben und unwahr hinzunehmen, sondern ihnen Glauben zu schenken. Hätte man früher der Bauernpartei Glauben geschenkt, wäre die ganze Aktion heute nicht nötig. Entgegen der Ansicht von Herrn Geissler glaube ich nicht, dass bei besseren Preisen sich alles in höhere Güterpreise umgesetzt hätte. Das ist nicht wahr. Schon lange vor der Motion des Herrn Raaflaub hat man von unserer Partei und auch vom Schweizerischen Bauernverband aus auf diese Zustände aufmerksam gemacht und gesagt, wohin wir treiben, wenn nicht sofort Vorkehrungen getroffen werden. Sie würden erstaunt sein, wenn Sie im Protokoll des Zentralvorstandes unserer Partei vom Sommer 1927 die Stellen über die Winter-tätigkeit im Jahre 1927/1928 lesen würden. Eindringlich ist damals der Ruf ertönt, Hilfe vorzukehren. Unsere Vertreter in den eidgenössischen Räten haben alles versucht, was möglich war. Leider haben sie oft das nötige Verständnis nicht gefunden, trotzdem man sagen sollte: Gouverner c'est prévoir.

Leider hat man nicht auf uns gehört. Erst als ein Aussenstehender kam und das gleiche sagte, horchte man plötzlich auf. Immerhin möchte ich

Herrn Raaflaub herzlich danken für seine Motion. Es ist ja hier gelegentlich wie in der Familie, wenn es Vater oder Mutter sagen, so ist es nicht dasselbe, wie wenn es ein Fremder sagt. Es nützt manchmal mehr, trotzdem es bei Vater und Mutter viel mehr von Herzen kommt.

Unverständlich bleibt mir, dass sich Herr Raaflaub nicht für eine Million Franken Subvention entschliessen kann. Ich möchte Ihnen dringend empfehlen, eine Million zuzusprechen. Gleichzeitig er suche ich alle, ohne Unterschied der Partei, jeden an seinem Platz, das Mögliche zu tun, um das Verständnis für bessere Preise nach und nach aufzubringen.

Gnägi. Nach der gepflogenen Diskussion können wir annehmen, dass der bernische Grosse Rat dem Kommissionsantrag auf eine Million Franken folgen werde. Was hier heute gemacht wird, ist ein Akt der Volkssolidarität in schwerer Zeit. Ich möchte mich deshalb dem Dank nach allen Richtungen hin anschliessen. Ich möchte auch Herrn Raaflaub dafür danken, dass er seine Motion angebracht hat, wenn ich mich auch nicht darüber streiten will, w'em das Erstlingsrecht in dieser Sache gehört. Es lag eine Eingabe bei der Regierung, lange bevor diese Motion begründet worden ist. Wir wollen uns aber deswegen nicht streiten, sondern froh sein, dass wir heute Beschluss fassen können. Das ist mir schliesslich die Hauptsache.

Man hat gesagt, es handle sich hier um eine hochpolitische Frage. Demgegenüber betone ich, es liegt hier eine ganz unpolitische Frage vor. Wir haben sie der Politik vollständig entzogen dadurch, dass wir eine Genossenschaft gegründet haben, die die weiteren Geschäfte besorgen soll. Herr Geissler hat somit nicht recht, wenn er behauptet, wir hätten es mit einer hochpolitischen Frage zu tun.

Die Vorlage ist an sich nicht bestritten, aber es liegt eine gewisse Ironie darin, dass gerade der Herr Motionär die Höhe des Antrages der Kommission ablehnt, dass er sich der Auffassung der Regierung anschliesst, aus verfassungsrechtlichen Bedenken. Wir können aber auf einen ähnlichen Fall hinweisen, wo von Seite des Grossen Rates beschlossen worden ist, ich meine die Sanierung der Hotellerie. Damals hat der bernische Grosse Rat die Kompetenz gehabt, auf eine halbe Million Franken zu gehen. Er hat diese Kompetenz ausgeschöpft. Was die beiden Geldinstitute, die Hypothekarkasse und die Kantonalbank beigetragen haben, ist durch diese Behörden selber beschlossen worden, wozu sie das Recht hatten. Was damals recht war, was damals verfassungsrechtlich gewesen ist, wird es auch heute noch sein. Darüber wollen wir uns nicht streiten.

Verschiedene Herren haben Bedenken in bezug auf die Durchführung der Hilfe geäussert und aufmerksam gemacht auf die grosse Verantwortlichkeit des Vorstandes. Der Vorstand wird sich bewusst sein, welche ungeheure Verantwortung er übernimmt. Es ist ja nicht gerade einladend gewesen, aus dem Rate zu hören, dass dieser Vorstand bereits mit Misstrauen aufgenommen werde, weil die Leute ja vom Heuen und Mistführen doch nichts verstehen. Das wird auch nicht die Aufgabe des Vorstandes sein, den Mist in der Hutte auf die Weiden zu tragen; der Vorstand muss mit Geld und

nicht mit Mist helfen. Es ist ja nicht so wie dort, wo ein Pfarrer ein kleines Aeckerlein einzusegnen hatte und wo der Bauer sagte, man dürfe da nicht lange mit Worten kommen, da müsse Mist her. Entschuldigen Sie diese kleine Entgleisung. Dass man dem Vorstand heute schon ein gewisses Misstrauen entgegenbringt, wird ihn veranlassen, doppelt scharf und gerecht zu prüfen und den Statuten genau nachzuleben, die Sache so durchzuführen, dass er sie nach allen Seiten verantworten kann.

Der Vorstand solle ehrenamtlich arbeiten, wurde gesagt. Darüber wird man noch reden müssen. Sicherlich muss die neue Genossenschaft mit möglichst wenig Unkosten arbeiten, damit das Geld dahin fliesst, wofür es bestimmt ist, damit es nicht in Unkosten aufgeht. Aber ich möchte die Herren bitten, die Hand aufs Herz zu legen und sich zu fragen, wenn einer vielleicht 20 oder 30 Sitzungen im Jahr mitmachen muss für irgend eine Sache, wenn er seinen Betrieb dabei im Stich zu lassen hat — wenn einer fix besoldet ist, so geht es ja leichter — ob er das ehrenamtlich machen kann. Man wird wohl im Interesse der Sache dem Vorstand ein kleines Taggeld zusprechen müssen. Darüber brauchen wir im Rate nicht zu sprechen. Mir scheint, es sei nicht immer die beste Arbeit, die gratis gemacht wird. Grundsatz muss freilich bleiben, dass die Unkosten möglichst klein bleiben.

Man hat gefragt, was zu geschehen habe, wenn einmal die Mittel aufgebraucht sein werden. Mir scheint es müssig, heute darüber zu sprechen, denn wir müssen den Gang der Ereignisse abwarten. Wir können auch nicht heute sagen, was wir tun müssen, über das hinaus, was wir in bezug auf die Arbeitslosigkeit vorgekehrt haben. Ich halte es deshalb für verfrüht, heute von den Massnahmen zu sprechen, die zu ergreifen sind, wenn sich die jetzt vorgekehrten als unzulänglich erweisen sollten. Ich möchte auch bitten, nicht in Uebertreibungen zu machen. Zwar wird mir immer dieser Vorwurf gemacht. Man hat gemeint, wenn die Verhältnisse so weitergehen, werden auch diejenigen bald am Boden liegen, die zur Hälfte verschuldet sind. Das ist übertrieben. Wir werden versuchen, die Preise zu halten. Dann wird der Abbau der Produktionskosten einsetzen müssen, indem auch andere Berufsstände ihre Preise reduzieren. Der allgemeine Lebensstandard wird zurückgehen. Das wird die Produktionskosten herabsetzen und wir werden in der Zukunft besser bestehen können. Ich kann den Pessimismus für die Zukunft nicht teilen. Wir wollen hoffen, es komme nicht so, wie wir von einzelnen Rednern hier gehört haben.

Man hat auch gesagt, man werde nur diesem und jenem Betrieb helfen können. Mit den Hilfsmitteln, die zur Verfügung stehen werden, lassen sich einige Tausend Existenzen erhalten. Ich teile die Auffassung des Herrn Ryter nicht, der gesagt hat, diese Betriebe sollten nach und nach in Staatsbetriebe übergeführt werden. Ich habe die Auffassung, es bedeute eine Stärkung des bürgerlichen Gedankens, wenn die Privatwirtschaft erhalten bleibt. Darin erblicke ich den Zweck dessen, was wir vorkehren wollen; wir wollen die selbständigen Existenzen erhalten und damit auch den bürgerlichen Gedanken. Ich habe sehen können, dass auf sozialdemokratischer Seite nicht überall die gleiche Auffassung herrscht. Wir werden darauf hinarbeiten, dass es so kommt, wie es dem bürgerlichen System und der

bürgerlichen Staatsauffassung entspricht. (Schlussrufe.)

Flück (Unterseen). Wir haben lange über die Art und Weise der Sanierung geredet. Darauf möchte ich nicht mehr eintreten, dagegen noch ein Moment hervorheben. Je höher die Grundsteuerschätzung ist, je höher ist die Grundstückverschuldung. Im Oberland haben wir eine Verschuldung, die geradezu unheimlich anmutet. Ich beabsichtige, ein Postulat über die Herabsetzung der Grundsteuerschätzung einzubringen. Ich will aber dieses Postulat zurückstellen bis zur Behandlung des Verwaltungsberichtes, um die Diskussion heute nicht zu verlängern. Die Revision der Grundsteuerschätzung muss einmal vorgenommen werden. Wenn ich mich recht erinnere, sollte die Grundsteuerschätzung alle zehn Jahre revidiert werden. Im Jahre 1930 wären wir soweit gewesen, die Revision ist aber nicht erfolgt, man hat sie wegen des neuen Steuergesetzes zurückgestellt, um Kollisionen zu vermeiden. Um endgültig zu helfen, wird auch die Revision der Grundsteuerschätzung ein Mittel sein.

Bratschi (Robert). Ich möchte mir zur vorliegenden Angelegenheit auch noch ein paar Worte erlauben. Unsere Fraktion stimmt den Beschlüssen, wie sie von der Kommission vorgeschlagen werden, zu, wie bereits von verschiedenen Rednern erklärt worden ist, aber nicht mit grosser Begeisterung. Ich muss schon gestehen, dass die Ausführungen von Herrn Gnägi die Begeisterung auf unserer Seite nicht gesteigert haben.

Herr Gnägi hat auf die Arbeitslosenunterstützung angespielt. Wir haben vor nicht sehr langer Zeit hier in diesem Rat die Arbeitslosenunterstützung sehr eingehend behandelt und die Diskussion über die Bauernhilfe würde eigentlich zum Vergleich mit der damaligen Diskussion reizen und direkt drängen.

In erster Linie ist zu sagen, dass bei der Arbeitslosenunterstützung der Arbeiter, bevor er irgend einen Anspruch auf irgend eine Unterstützung erwirbt in der Zeit der Not, die eingetreten ist aus Gründen, welche er nicht zu verantworten hat, regelmässig Beiträge leisten muss. Wenn er das nicht getan hat, wenn er keine Rücklagen gemacht hat in der Zeit, wo er verdient hatte, dann besitzt er keinen Anspruch auf eine Unterstützung. Hier liegt die Situation vollständig anders. Es handelt sich nicht um eine Versicherung, sondern um eine einseitige Hilfsmassnahme des Staates. Andere Redner haben ausgeführt, wie gross der Prozentsatz der Leistungen ist, die Staat und Oeffentlichkeit zugunsten dieser privaten, in Not geratenen Landwirte übernehmen. Hier haben wir eine grosse Differenz zwischen der Hilfe, die man dem arbeitslosen Arbeiter zukommen lässt und der Hilfe, die man zugunsten der Landwirtschaft aufwendet.

Eine zweite Differenz liegt darin, dass man beim Arbeiter eine weitgehende Kontrolle durchführt, bevor er einen Anspruch erhält auf Unterstützung, die er sich erkauf hat mit Beiträgen. Ihm gegenüber sind sehr schroffe Kontrollmassnahmen von Gesetzes wegen vorgeschrieben, während wir hier die Verteilung der Mittel, welche die Oeffentlichkeit aufgebracht hat, einer Genossenschaft anheimgeben, die doch in der Hauptsache aus Interessenten gebildet wird. Wir geben damit gewissermassen einer Ge-

nossenschaft eine Blankovollmacht, die staatlichen Mittel zu verteilen. Ich habe dagegen nichts einzuwenden, sondern möchte nur auf den Unterschied hinweisen zwischen der Behandlung der Arbeiter bei der Arbeitslosenunterstützung und der Behandlung der Landwirte bei der Bauernhilfe.

Ich habe schon in der Diskussion über die Arbeitslosenunterstützung darauf verwiesen — und darin besteht die dritte Differenz —, dass es gerade die Landwirte gewesen sind, die nicht begreifen wollten, dass auch der Arbeiter ein Bedürfnis hat, solange als möglich in seinem Beruf zu bleiben. Die Erfüllung des Bestrebens des Arbeiters, im Berufe zu bleiben, ist uns erschwert worden dadurch, dass man von ihm verlangt hat, er solle alle möglichen anderen Beschäftigungen annehmen, bevor er einen Anspruch auf Unterstützung bekommt. Hier haben wir gerade das Gegenteil. Herr Gnägi hat den Grund genannt. Man will aus parteipolitischen Gründen diese Einzelexistenzen erhalten. Ich will mich aber auf eine Diskussion darüber, ob das richtig sei oder nicht, nicht einlassen. Ich will nur feststellen, dass hier genau das Gegenteil von dem gemacht worden ist, was man bei der Arbeitslosenunterstützung gemacht hat. Dem Arbeiter wird zugemutet, irgend eine andere Beschäftigung ausserhalb des Berufes anzunehmen, bevor er die Unterstützung ausbezahlt bekommt und hier wird unterstützt mit dem Hauptzweck, den Landwirt auf seinem Heimwesen zu erhalten und ihm seinen bisherigen angestammten Beruf zu sichern.

Unsere Hemmungen, dem Beschluss zuzustimmen, liegen allerdings nicht darin, sondern sind wirtschaftlicher Natur. Herr Gnägi hat in seinem Votum gewisse Aeusserungen getan, die nicht geeignet sind, diese Hemmungen zu verkleinern. Die eingetretene Situation ist die Folge einer Wirtschaftspolitik, die nicht von uns gemacht wird, sondern von den Regierungen und der politischen Mehrheit auch bei uns. Sie ist die Folge, wie auch von Seite der Bauernfraktion gesagt wurde, der Senkung der Produktpreise. Nun ist zuzugeben, dass diese Preissenkungen zum Teil aus Gründen eingetreten sind, die ausserhalb der Einfluss-Sphäre der politischen Parteien und staatlichen Organe gelegen haben. Zum Teil aber wird die Preissenkungsaktion von den staatlichen Organen konsequent und bewusst durchgeführt. Ich erinnere daran, dass hier in diesem Saal das führende Mitglied des schweizerischen Bundesrates einen Vortrag gehalten hat mit der Tendenz, die Preise noch weiter zu senken, eine allgemeine Abbau- und Deflationspolitik zu führen. Es ist nicht so, wie Herr Gnägi gesagt hat, dass sich die Situation bei den Bauern verbessern wird, deshalb, weil auch bei andern die Preise sich senken werden. Die systematische Abbaupolitik, die zurzeit in unserem Lande geführt wird unter Führung des Bundesrates und unter Mitwirkung eines Teiles der kantonalen Regierungen wird in kurzem auch den Grossen Rat beschäftigen, sobald der Lohnabbau der staatlichen und Gemeindeangestellten im konkreten Fall zur Diskussion steht. Ich weiss nicht, ob die Absichten unserer Regierung die gleichen sind, wie beim Bundesrat. Sie wissen, dass sich das Parlament in der Herbstsession mit dieser Sache befassen wird. Aber es ist nicht so, dass man die Kaufkraft aller andern beliebig senken kann, ohne dass die landwirtschaftlichen Pro-

dukte betroffen werden. Wenn man die Kaufkraft der andern Gruppen weiter senkt, dann werden die landwirtschaftlichen Produktpreise zwangsläufig weiter sinken. Nimmt der Bund seinen Angestellten 40 Millionen Franken an Löhnen weg, so wird damit die Landwirtschaft mit 20 Millionen Franken betroffen werden, ob es ihr passt oder nicht. Werden auf der ganzen Linie, bei privaten und öffentlichen Unternehmungen die Löhne gesenkt um 100 oder 200 Millionen Franken, dann wird die Landwirtschaft mit 40 bis 50% betroffen werden, ob sie will oder nicht. Wenn das Geld nicht mehr in die Wirtschaft fliesst, von Seite der Konsumenten, dann kann es der Produzent auch nicht mehr einnehmen.

Aus dem Votum von Herrn Gnägi muss man schliessen, dass Sie diese Abbaupolitik mitmachen wollen. Wenn bei allen anderen alles billiger wird, dann werden die Bauern weniger Ausgaben, aber auch viel weniger Einnahmen haben. Deshalb wird die Situation der Landwirtschaft dadurch immer schlimmer werden und die Zustimmung fällt uns schwer, weil wir sehen, dass Sie mit dieser Politik in der Landwirtschaft mehr verderben als mit der Hilfe wieder gut gemacht werden kann. Wir leisten hier eine Art Samariterdienst, der die Verwundeten aus dieser verlustreichen Wirtschaftsschlacht zusammenzulesen hat. So liegt die Situation. Aber diese Rolle genügt uns nicht. Wir hätten lieber eine andere Wirtschaftspolitik, die eine grundsätzliche Abkehr wäre von dem, was bis jetzt gemacht worden ist. Dann könnten wir den landwirtschaftlichen Kreisen auch die Produktpreise zugestehen, die sie nötig haben, um eine Rendite herauszuwirtschaften.

Ich gehe mit den Herren der Bauernpartei einig, wenn sie sagen, dass man die Bauern nicht ohne weiteres dafür verantwortlich machen kann, dass in gewissen Zeiten die Heimwesen überzahlt worden sind. Die Preise für die Heimwesen haben sich nach der Rendite und den Produktpreisen gerichtet. Wenn die Produktpreise fallen, dann bleibt natürlich die Rendite nicht die gleiche, ein Gut hat nicht mehr denselben Wert. Wenn die Preise heute noch weiter fallen, wenn der Milchpreis noch weiter abnimmt — und Ihre Politik führt dazu —, so werden die heute gekauften Güter bei noch niedrigeren Produktpreisen wieder zu teuer bezahlt sein, weil wieder keine Rendite herauskommt. Wir kommen aus dieser Situation nicht heraus, wenn es nicht möglich ist, die ganze Abbaupolitik, die eingeleitet worden ist, grundsätzlich zu bekämpfen und uns auf einen andern Boden zu begeben.

Heute reden wir von der Landwirtschaft. Herr Bürki hat vom Gewerbe geredet; das Gewerbe kommt in die genau gleiche Situation. Heute haben wir eine Hilfsaktion für die Landwirtschaft als Folge der Abbaupolitik und morgen für Handwerk, Gewerbe und Hotellerie, übermorgen wieder für die Landwirtschaft und zwischenhinein für die Arbeitslosen. Das kann uns nicht befriedigen und deshalb können wir der Aktion nur mit grossen Hemmungen zustimmen und mit allem Vorbehalt in bezug auf unsere Stellungnahme zu Ihrer Wirtschaftspolitik in der Zukunft. (Beifall.)

Stähli, Landwirtschaftsdirektor, erster Berichterstatter des Regierungsrates. Aus der umfangrei-

chen Diskussion habe ich eine Anzahl Wünsche gehört, die die Auslegung der Statuten, beziehungsweise die Arbeit des Vorstandes berühren. Der Vorstand, der berufen ist, die Leitung der Bauernhilfskasse zu übernehmen, wird von den Anregungen Kenntnis nehmen; es wird sich dann zeigen, wie weit man den gefallenen Wünschen Rechnung tragen kann.

Grundsätzlich sind zwei Strömungen zum Ausdruck gekommen, eine optimistische und eine pessimistische. Ich glaube, keine von beiden sei gut. Wir wollen einmal dieses Instrument schaffen und damit Erfahrungen sammeln; das ist die beste Lösung. Ich warne davor, die Kasse als Allheilmittel für alles Mögliche zu betrachten, worin die Tätigkeit der Behörden, des Bundes, der Kantone und der Gemeinde nun erschöpft sei, in dem Bestreben, die Existenz der Landwirte zu erhalten. Diese neu gegründete Kasse ist nur ein Glied in der Kette der verschiedenen Massnahmen. Man hat bei ihrer Schaffung nur an eine ganz kleine Gruppe der kleinen und mittleren Bauern gedacht, die infolge der überraschend sich veränderten Verhältnisse in bedrängte Lage gekommen sind, die vor der Zwangsvollstreckung stehen. Hier handelt es sich nur um eine ganz spezifische Massnahme für die kleinen und mittleren Betriebe, eine Massnahme, die sich konzentriert auf die finanziell schwer betroffenen Betriebe, im Gegensatz zu andern Massnahmen, die sich mit der Stützung des Milchpreises und des Schlachtviehpreises usw. befassen.

Man hat mich gefragt, wie weit der Kreis gezogen werde, ob die Weinbauern einbegriffen würden. Ich verweise noch einmal auf die Fassung der Statuten, wo es in Art. 1 heisst: «würdige selbständige Angehörige des Bauernstandes». Damit ist ganz ohne Zweifel gegeben, dass nicht nur ein Landwirt in irgend einem Landbezirk einbegriffen ist, sondern alle Angehörigen des Bauernstandes im weitesten Sinne des Wortes, so dass nach meiner Meinung das Weinbaugebiet im Kanton Bern mitumfasst wird, ebenso diejenigen Landwirte im Oberland, die eine Nebenbeschäftigung haben. Ich glaube, in meinem Eintretensvotum erklärt zu haben, dass die Landwirtschaft keine schön abgegrenzte Berufsgruppe bildet. Besonders im Oberland haben wir die berufliche Differenzierung nicht so weit durchgeführt, wie sie etwa zwischen Biel und Thun vorhanden ist. Im Oberland ist die Landwirtschaft meistens noch mit irgend einem Nebengewerbe verbunden. Schon in der Kommission haben wir gesagt, diese Betriebe seien grundsätzlich einbegriffen.

Herr Grossrat Jakob hat betont, die Notlage der Landwirtschaft sei nicht nur eine Folge der Ueberzahlung des Bodens, sondern auch eine Folge der Senkung der Produktpreise. Damit bin ich einverstanden. Man wird deshalb auch nicht müde werden dürfen, zu betonen, dass eine Preisstabilisierung eintreten muss, obschon gegenteilige Stimmen vorhanden sind. Ich glaube nicht, dass hier jemand die Auffassung hat, dass die Preise, wie wir sie im Osten finden, das Richtige seien, wo z. B. die Kautschukpreise auf 8% des Vorkriegspreises stehen, bei einem Kostenfaktor von 112%. Es muss in einem solchen Fall eine Korrektur kommen in einer Verkleinerung der Produktion. In der Hinsicht bin ich etwas zuversichtlich, dass ich glaube, es werde auch in den aus-

ländischen Staaten eine Angleichung zwischen den Preisen und den Gestehungskosten stattfinden müssen.

Die Herren Jakob und Gasser haben sich mit besonderem Nachdruck mit der Pächterfrage befasst und gefragt, ob man die Pächter nicht einbeziehen wolle. In der Beurteilung der Frage sind zwei wichtige Gesichtspunkte zu berücksichtigen. Der Pächter hat die Möglichkeit, einen Pachtvertrag abzuschliessen. Im persönlichen Gespräch hat man mir gesagt, die Pächter würden Zuschüsse zum Pachtzins erwarten. Man soll sich einmal überlegen, was das bedeutet. Davon kann keine Rede sein. Im legitimen Interesse der Pächter läge es, dass man die Verträge, die sie im Jahr 1927 oder 1928 abgeschlossen haben, einer Revision unterzieht. Auf diesem Gebiet ist der Kanton Freiburg vorangegangen. Er hat die Verordnung aus den Jahren 1919 und 1922, die man bei uns auch gehabt hat, wieder aufleben lassen, die darin gipfelt, dass eine Art Kommission eingesetzt wird, welche Pächter und Verpächter zu Verhandlungen einladet, um sie zum Weg der freiwilligen Zinsabstriche zu führen. Die bernischen Pächter haben mit der Landwirtschafts-direktion Fühlung genommen. Ich sagte Ihnen, die Begehren schienen mir berechtigt zu sein, aber sie sollten ihre Wünsche in einer Eingabe mit Begründung an die Regierung zum Ausdruck bringen. Sie werden das wohl tun; das scheint mir die richtige Lösung zu sein. Hier aber kann man die Pächter nicht einbeziehen.

Herr Grossrat Müller hat in bezug auf den Art. 27, lit. a, eine Frage gestellt. In der Kommission ist darüber nichts gesagt worden. Man hat diesen Passus aufgenommen, um unter Umständen ähnliche Bestrebungen unterstützen zu können. Der Schweizerische Bauernverband besitzt nämlich, wie Sie wissen, bereits eine solche Kasse, wie wir sie gründen wollen, und zwar schon seit dem Jahr 1927. Diese Kasse hat schon zu zwei Malen vom Bund Zuwendungen bekommen, unter Ratifikation der eidgenössischen Räte, von 100,000 Fr. Sie hat in verschiedenen Fällen Betriebe vor der Zwangsliquidation bewahrt und sie saniert; sie ist aber, weil sich ihre Hilfe auf das ganze schweizerische Territorium verteilt, damit nicht sehr weit gekommen. In Zukunft wird diese Kasse des Bauernverbandes zu wirken aufhören, aber ein Uebergang für die angefangenen Fälle ist nötig.

Herr Grossrat Raaflaub hat den Wunsch geäussert, es sollten die Gemeinden auch mitwirken. Wirken die Gemeinden tatsächlich mit? Diese Frage kann nicht allgemein bejahend beantwortet werden. Ich kenne eine Gemeinde, die soweit gegangen ist, dass sie die in ihr gelegenen landwirtschaftlichen Betriebe saniert hat, und von der Gemeinde aus den Landwirten ein Darlehen gab zu einem Zinsfuss von nur 3%, wenn ich mich nicht irre. Es wird also da und dort Gemeinden geben, die mithelfen wollen; das können wir nicht von vornherein wissen. Die Juragemeinden, die selber in finanzieller Bedrängnis sind, werden dazu nicht in der Lage sein. In solchen Fällen ginge es nicht an, den Gemeinden von vornherein auf dem Wege der Gesetzgebung irgendwelche Opfer zuzumuten. Die Möglichkeit, mitzuwirken bei der Sanierung, ist natürlich gegeben. Auf dem Territorium der Gemeinde Bern sind auch eine Anzahl Bauern und ich nehme

an, Herr Raaflaub werde sich an das, was er hier gesagt hat, erinnern.

Herr Raaflaub hat auch von der Notwendigkeit der Dezentralisation geredet, und erklärt, dass er im Vorstand ein Mitglied aus dem Oberland vermisste. Die Zusammensetzung des heutigen Vorstandes hat sich aus der ganzen Struktur ergeben. Sollte sich das Bedürfnis einer Erweiterung geltend machen, so liegt das in den Händen der Generalversammlung. Im übrigen kann der Vorstand, wenn ich mich nicht irre, nach Art. 27 Ausschüsse bilden, die sich regional organisieren, um ihre Tätigkeit auszuüben.

Herr Flühmann hat darauf abgestellt, ein lebensfähiger Betrieb müsse nach seiner Meinung zwanzig Kühe halten. Ich habe die Auffassung, dass es da und dort auch mit weniger gehe, insbesondere auch im Oberland. Deshalb habe ich gesagt, zu Beginn meiner Ausführungen, dass Landwirte mit Nebenerwerb nicht ausgeschlossen sein sollen. Ich erinnere daran, dass man heute solche Nebengewerbe wieder einführen will, z. B. die berühmte Weberei im Oberhasli; deshalb fällt es durchaus in den Rahmen, dass man mit diesen Statuten auch diese Tätigkeitsgebiete einbezogen hat.

Herr Grossrat Geissler hat auf die von Herrn Prof. Laur im Jahre 1928 aufgestellten Forderungen hingewiesen. In der damaligen Zeit aber waren die Verhältnisse anders als heute. Er hat seinen Gedankengang so fortgesetzt, dass nach seiner Auffassung höhere Produktpreise immer wieder höhere Landpreise bedingen werden. Mit der Frage der Ueberzahlung der Bodenpreise berühren wir ein komplexes Problem. Es ist durchaus falsch, allgemein zu sagen, es bestehe die Tendenz, das Land zu überzahlen. An der Berner Universität oben verkündet man, dass diejenigen Güter, die ihrer Natur nach begrenzt sind, in allen Kulturländern überzahlt werden, immer stärker überzahlt werden, weil der Boden nicht nur zu landwirtschaftlichen Zwecken benutzbar ist, sondern auch als Bauplatz z. B. Seit einigen Jahren interessiert sich bei uns der Arbeiter für den Bodenbesitz, und das ist nicht zu verurteilen. Darin erblicke ich eine gesunde Entwicklung, aber im speziellen Fall hätte es zur Folge, dass die Bodenbesitzer viel zahlreicher werden. Wenn die Zeit dazu ausreichte, könnte ich ausführen, dass sich das praktisch so auswirkt, dass kleinere Betriebe viel mehr überzahlt werden als grosse, weil die Zahl der Liebhaber für kleinere und mittlere Objekte viel grösser ist als für grössere. In Ausführung dieses Gedankens kommt man dazu, zu sagen, dass die kleinen Parzellen am meisten überzahlt werden. Das Gegenmittel ist Güterzusammenlegung, weil dadurch die Parzellenzahl zurückgeht.

Herr Geissler hat ausgeführt, der Arbeiter suche nicht Reichtum, sondern nur ein menschenwürdiges Dasein, das einigermaßen übereinstimme mit dem Kulturniveau seines Volkes. Die überwiegende Mehrheit der Landwirtschaft, auch wenn sie alle miteinander an der ersten Million herummachen, kann auch nicht von Reichtum reden, man legt aber das Gewicht auf die Existenz. Ein Teil dieser Leute ist in ihrer Existenz bedroht. Sie wissen alle, dass besonders die Bergbauern zu 90% nie reich werden; sie sind zufrieden, wenn sie eine Existenz haben.

Herr Grossrat Ryter hat Hemmungen, weil man der Kasse so viele Mittel anvertraut. Im Jahre 1918

hat man die Hotelhilfskasse geschaffen und auch ihr sind Gelder in der Höhe von $\frac{1}{2}$ Million Franken übergeben worden. Man hat die Statuten der neuen Hilfskasse nach Möglichkeit mit denen der Hotelhilfskasse in Uebereinstimmung gebracht. Das geschieht, soweit es geht, denn der Aufgabenkreis ist verschieden. Was man damals hat tun können, sollte man, so glaube ich, auch heute tun können.

Das Zutrauen in die Gemeindebehörden ist von unserer Seite da, aber die Aktion von 1928 hat ergeben, dass man da und dort infolge anderer Einflüsse und Erwägungen diese Aufgabe nicht so durchführen konnte, wie sie es verdient hätte. Ich könnte ja weiter ausholen und Einzelheiten angeben; ich möchte aber nur darauf verweisen, wenn wir diese Sache auf den Boden der Genossenschaft stellen, so haben wir damit ein Instrument, das nur diese eine Aufgabe zu lösen hat. Einer Gemeinde aber obliegen eine ganze Reihe von Aufgaben. Man hat von einer hochpolitischen Angelegenheit gesprochen. Die Kasse, so, wie sie gegründet ist, kann sich in keine anderen Dinge einmischen; ihre Aufgabe hört mit der Sanierung der in Frage kommenden Betriebe auf.

Herr Grossrat Ryter hat den Antrag gestellt, man solle die sanierten Heimwesen in Staatsbetrieb überführen. Herr Regierungsrat Guggisberg wird darauf antworten. Wäre das ein Vorteil, muss denn die Allgemeinheit die nicht existenzfähigen Betriebe tragen? Worin liegt das Heil des Staates? Ich erblicke es darin, dass möglichst viel produziert wird und dass die Produktion harmonisch zur Verteilung kommt. Sobald das Moment der privaten Initiative ausgeschaltet wird, hört diese harmonische Verteilung auf. Das Moment der privaten Initiative ist aber, soviel ich verstehe, nirgends grösser als in der Landwirtschaft. Denken Sie z. B. nur an das Heuen bei diesem schlechten Wetter. Wenn da die Initiative nicht mitspielt, so gehen sehr bedeutende Werte verloren. Wenn Sie ins Emmental fahren, so sehen Sie auf den vielen Hügeln die kleinen Heimwesen. Glauben Sie ja nicht, wenn Sie diese Heimwesen in Staatseigentum überführen, dass sie so bleiben werden, wie sie sind. Es braucht die Initiative der Landwirte und die Leidenschaft des Grundeigentums, um diese Siedelungen zu erhalten. Nach meiner Auffassung müssen wir diese Initiative geradezu erhalten, denn sie ist verankert in dem Gedanken des Eigentums. Es ist nicht auszu-denken, wie der Staat fahren würde, wenn er die Tausenden von Heimwesen in Staatseigentum überführen und nachher die Pachtzinse festsetzen müsste. Dann müssten wir periodisch hier im Grossen Rat über die Pachtzinse beraten. Es ist anzunehmen, dass dann der Grosse Rat auch sein gutes Herz entdecken würde in der Herabsetzung der zahlreichen Pachtzinse. Das sich in seiner Wirkung auf die Staatsbilanzen auszumalen, möchte ich meinem Kollegen von der Finanzdirektion überlassen.

Präsident. Wir werden mit diesem Geschäft wohl heute vormittag fertig werden, aber auf keinen Fall ist damit zu rechnen, dass wir auch die Lötschbergsanierung zum Abschluss bringen können. Diese Lötschbergsanierung wird jedoch nicht sehr viel Zeit beanspruchen und deshalb beantrage ich Ihnen, eine Nachmittagssitzung abzuhalten. Wenn es auch etwas aussergewöhnlich ist, so glaube

ich, sind wir dem Volke gegenüber verpflichtet, unsere Pflicht in der Weise zu tun, dass wir dem Staate unnütze Ausgaben ersparen. Das können wir, wenn wir eine Nachmittagssitzung ansetzen, die sehr wahrscheinlich kurz sein wird. (Zustimmung.)

Guggisberg, Finanzdirektor, zweiter Berichtstatter des Regierungsrates. Ich kann mich in meinen Schlüsselausführungen sehr kurz halten und ich will mich auf die Materie beschränken, die mir besonders zugewiesen ist, auf die Frage der Beteiligung des Staates an der Bauernhilfskasse.

Zunächst möchte ich Herrn Flück antworten, der den Wunsch nach der Revision der Grundsteuerschätzung geäußert hat. Ich habe mit Vergnügen davon Kenntnis genommen, dass er dieses wichtige Thema heute nicht zur Debatte stellen will, sondern dass er wartet bis zur Diskussion über den Staatsverwaltungsbericht. Wenn man in diesem Zusammenhang auf die Grundsteuerschätzung zu reden kommen will, so können wir die Session ruhig um einen Tag verlängern. Ich begrüße es deshalb, dass Herr Flück die Sache erst beim Staatsverwaltungsbericht zur Sprache bringt.

Ueber die Kompetenzfrage des Grossen Rates ist viel geredet worden. Namentlich Herr Raaflaub hat die Meinung vertreten, dass der Grosse Rat nicht kompetent sei, von sich aus auf Kosten des Staates allein der Hilfskasse eine Million Franken zuzusprechen. Er hat gesagt, das Kantonalbank- und das Hypothekarkassengesetz sähen keine solche Kompetenz vor; diesen beiden staatlichen Instituten sei ein bestimmter Wirkungskreis zugewiesen; sie könnten solche Sanierungsbestrebungen nicht unterstützen, infolgedessen müssen sie die Kompetenz des Grossen Rates in Anspruch nehmen. Was Staat, Hypothekarkasse und Kantonalbank zuzusprechen, müsse im Beschluss des Grossen Rates aufgenommen werden. Wir widersprechen dem. Wenn man auf das Kantonalbankgesetz oder das Hypothekarkassengesetz abstellt und sagt, dass eigentlich derartige Beschlüsse, wie die Beteiligung der Kantonalbank und der Hypothekarkasse an der Bauernhilfskasse in beiden Gesetzen keine ausdrücklichen Grundlagen fänden, so muss man zugeben, dass nirgends ein Passus im Hypothekarkassen- oder Kantonalbankgesetz enthalten ist, aus dem man herleiten könnte, dass formell die Kompetenz der beiden Banken vorhanden ist. Aber es liegt doch in der allgemeinen Aufgabe der Kantonalbank und der Hypothekarkasse, die Volkswirtschaft des Staates, die Volkswirtschaft des bernischen Volkes zu stützen, da, wo sie ins Wanken kommt, einzugreifen, soweit das die Mittel gestatten. Dies ist seit Jahrzehnten, seit der Gründung der beiden Institute so gehalten worden, indem man den verantwortlichen Organen der beiden Staatsinstitute die nötige Freiheit eingeräumt hat. Die Kantonalbank z. B. ist in zahlreichen Fällen initiativ eingesprungen, ohne dass von Seite des Grossen Rates den Organen je ein Vorwurf gemacht worden ist. Ich erinnere an die Stützung von Banken und Kassen im Jura und im Berner Oberland, an die Beteiligung der Kantonalbank und der Hypothekarkasse an der oberländischen Hilfskasse. Ich habe die bezüglichen Verhandlungen im Grossen Rat und im Regierungsrat nachgelesen; ich habe nichts gefunden, was darauf schliessen

liesse, dass man damals überhaupt daran gedacht hat, dass der Grosse Rat nicht kompetent wäre, die halbe Million zuzusprechen — so hoch war seinerzeit die endgültige Kompetenz des Grossen Rates — und dass infolgedessen die halbe Million Franken reduziert werden müsse, um Platz zu finden für die Beteiligung der Hypothekarkasse und der Kantonalbank. Mit keinem Wort ist diese Frage berührt worden. Damals haben verschiedene Redner des Grossen Rates zur Sache Stellung genommen und Herr Lohner hat für die Regierung referiert. Niemand hat die Kompetenz erwähnt. Deshalb finde ich, nach der Richtung sei die Kompetenzfrage abgeklärt, der Grosse Rat dürfe, wenn er es machen will, ruhig über eine halbe Million Franken zu Lasten der Staatskasse hinausgehen.

Herr Raaflaub hat als Argument beigefügt, im Jahre 1919 habe man die Erhöhung der Kompetenz des Grossen Rates vor sich gehabt und deshalb hätte man es mit der Kompetenzfrage nicht so genau genommen. Die Zustimmung des Grossen Rates für die Leistung an die Hotelhilfskasse ist am 17. März 1919 erfolgt und erst am 1. Dezember 1921 hat man die Kompetenz des Grossen Rates erhöht. Dazwischen liegen also ungefähr drei Jahre. Ich nehme nicht an, am 17. März 1919 werde der Grosse Rat gedacht haben, in den nächsten Tagen die Kompetenz zu revidieren. Man hat damals vielmehr als selbstverständlich vorausgesetzt, dass der Grosse Rat kompetent sei, die halbe Million auszuschöpfen. Das spielt heute eine wichtige Rolle, weil wir uns auf eine staatsrechtliche Praxis berufen können. Es ist nicht nötig, wenn nicht zwingende Gründe vorliegen, davon abzuweichen und der Grosse Rat kann ruhig auf Grund bisheriger Beschlüsse über die halbe Million hinausgehen.

Im Referat des Herrn Ryter ist mir die Freude aufgefallen darüber, dass man die Gemeinden stärker heranziehen wolle bei der Durchführung der Hilfskasse, als ursprünglich vorgesehen gewesen sei. Man hat aber in dieser Beziehung nichts geändert. Von vornherein hat die Meinung bestanden, dass die Gemeinden mitwirken müssen; aber man hat diese Mitwirkung nicht in die Statuten aufnehmen können. Man kann in Genossenschaftsstatuten den Gemeinden nichts vorschreiben, sie würden sich dafür bedanken. Den Gemeinden kann nur der Grosse Rat etwas vorschreiben. Früher aber haben wir dazu keine Gelegenheit gehabt als eben in der heutigen Session. Wir haben gar nichts geändert, wir sind vollständig im Reinen gewesen von Anfang an, welche Vorschläge im Grossen Rat gemacht werden sollen.

Herr Regierungsrat Stähli hat gewünscht, dass ich den Antrag Ryter beantworte. Ich beschränke mich auf die formelle Seite, denn materiell lässt er sich nicht besser bekämpfen, als es Herr Stähli getan hat. Der Antrag lautet:

«Die sanierten Betriebe sind grundsätzlich in Staatsbesitz überzuführen und den jeweiligen Besitzern zur Grundsteuerschätzung in Pacht zu geben.

Die Ablösung der Gläubiger hat durch Staatsschuldsscheine zu geschehen, die $\frac{1}{2}\%$ unter dem jeweiligen Tagespreis zu verzinsen sind.

Schwer bedrängten Pächtern können weitere Zinserlasse gewährt werden.»

Nach der Meinung des Antragstellers sollen also die Betriebe, die mit Hilfe der Bauernhilfskasse saniert worden sind, in den Besitz des Staates

übergeführt werden. Die Schulden würden allerdings bestehen bleiben, und der Staat würde, und das ist der zweite Punkt, Hypothekarschuldner werden. Ich schliesse das daraus, dass man davon redet, die Schulden sollten durch Staatsschuldscheine abgelöst werden, so dass der Staat Hypothekarschuldner würde für die auf den Heimwesen lastenden Hypotheken. Das greift weit hinein in das Privateigentum und in die staatswirtschaftlichen Grundlagen. Schon verfassungsrechtlich ginge es meines Erachtens nicht an, dem Antrag von Herrn Ryter zuzustimmen. Wir müssen dazu in erster Linie die Verfassung dahin abändern, dass das Privateigentum aufgehoben sei.

In Art. 21 der Statuten sind Bestimmungen enthalten, die den Eigentümer, der auf dem Besitze bleibt, gewissen Beschränkungen unterwerfen. Er darf keine Bürgschaften mehr eingehen, er darf keine weiteren Schulden machen ohne Einverständnis des Vorstandes. Durch diese Bestimmungen soll die weitere Ueberschuldung verhindert werden. Auch aus diesem Grunde ist es nicht nötig, auf den Antrag des Herrn Ryter einzutreten und ich beantrage Ihnen seitens der Regierung, diesen Antrag abzulehnen.

Hauptsächlich aus den Kreisen der sozialdemokratischen Fraktion sind Bedenken geltend gemacht worden. Ihr Hauptreferent, Herr Jakob, ist unterstützt worden von Herrn Geissler und zum Schluss von Herrn Bratschi. Diese Bedenken sind nach zwei Richtungen gegangen. Einmal scheint der sozialdemokratischen Fraktion die Finanzierung aus dem Witzwiler-Fonds nicht zu passen, da dieser damit einem andern Zweck zugeführt werde. Das ist grundsätzlich richtig, denn wenn man das Geld aus dem Fonds wegnimmt, es an einem andern Ort verwendet, dann hat man es nicht mehr zur Verfügung. Es wird aber nicht bestritten, dass diese neue Verwendung mit dem alten Zweck in einem innern Zusammenhang steht. Ich habe darüber bereits gesprochen. Zudem bleibt von den anderthalb Millionen Franken des Witzwiler-Fonds, wenn man die 446,000 Fr. wegnimmt, noch immer eine Million Franken zur Verfügung als Baufonds. Ich will mich nicht festlegen hier, wie die Million Franken verwendet werden soll; wenn aber der Fonds verwendet wird, so fragt es sich, ob man ihn nicht zu Bauzwecken verwenden soll; wir sind frei, darüber zu entscheiden. Infolgedessen braucht man dieses Angreifen des Fonds in der Höhe von 446,000 Fr. um so weniger tragisch zu nehmen, weil der ursprüngliche Zweck und die neue Verwendung, wie gesagt, im Zusammenhang stehen. Diese Bedenken scheinen mir alle nicht begründet zu sein.

Andere Bedenken sind grundsätzlicher Natur. Sowohl von Herrn Jakob als von Herrn Geissler und zum Schluss von Herrn Grossrat Bratschi ist gesagt worden, die ganze Sache passe der Fraktion nicht, weil deflationistische Einstellung zum Ausdruck komme. Man wolle die Preise weiter senken, und wenn man durch diese Aktion die Preissenkung weiter stütze, dann werde das wiederum weitere Preissenkungen zur Folge haben. Ich glaube nicht, dass der Rahmen des gegenwärtigen Geschäftes so weit gefasst werden müsse. Wenn das Geschäft vom Grossen Rat beschlossen wird, so hat es die Wirkung, dass den Bauern beigesprungen wird, die durch die Preissenkung in Not-

lage geraten sind. Darum handelt es sich und nicht um weitere Fragen, nicht um ein Weitergehen. Deshalb können wir dabei bleiben und sagen, wir beschliessen heute eine halbe oder eine ganze Million Franken und wir beschränken die heilsame Wirkung auf diejenigen, die von der Preissenkung erfasst worden sind.

Es ist klar, ich will da mit meiner Meinung gar nicht zurückhalten, wir werden über diese Fragen, die von den Herren Bratschi und den anderen Herren angeschnitten worden sind, im Grossen Rat zu verhandeln haben; wir können nicht darüber hinweg, wir müssen darüber reden. Ueber die geplanten Einsparungen will ich mich hier nicht aussprechen, weil der Regierungsrat keinen Beschluss gefasst hat; darum halte ich es für nicht angebracht, mich heute darüber zu äussern. Heute dreht es sich lediglich um die Frage, was trägt der Staat bei, um denen, die unter der Wirkung der Preissenkung schon leiden, beizuspringen, nicht aber um das Thema, wie können weitere Preissenkungen verhindert werden. Uebrigens sollte man sich nicht immer von «furchtbaren Bedenken» leiten lassen, denn wenn man immer nur Bedenken hegt, so kommt man zu nichts. Ich erinnere mich, in den Kriegerinnerungen von Ludendorff gelesen zu haben, dass infolge allzu grossen Bedenken von gewissen Heerführern die grössten Schlachten verloren gegangen sind, weil sie nie zu einem Entschluss kommen konnten..

Ich freue mich, dass die Bedenken innerhalb der sozialdemokratischen Fraktion nicht so gross sind, dass die Fraktion gegen Eintreten stimmt, sondern dass die Sozialdemokraten hinter der Vorlage stehen und dass sie sogar über den Antrag der Regierung auf eine Million hinaufgegangen sind.

Weber, Präsident der Kommission. Dem Vorwurf von Herrn Geissler gegenüber erkläre ich, dass ich in der Leitung der Kommission nichts Anderes gemacht habe, als was jeder Andere auch tut, wenn eine Sitzung bis nach 12 Uhr vormittags dauert. Ich habe die Frage gestellt, ob wir am Nachmittag weiterfahren oder ob wir jetzt abbrechen wollen. Die Kommission hat beschlossen, am Vormittag fertig zu machen; man hat dann das Geschäft am Vormittag erledigt.

Der Antrag Ryter ist in der Kommissionssitzung nicht gestellt worden, so dass man dort nicht hat darüber reden können. Ich meinerseits möchte ihn ablehnen, wenn ich es auch nicht im Namen der Kommission tun kann. Nach meiner Auffassung geht es nicht an, heute so weitgehende und weittragende Anträge zu stellen, die gar nicht ins System hineinpassen, die eine ganz andere Materie beschlagen. Wenn Herr Wert darauf legt, so wird man auch noch später darüber reden können.

In der Diskussion hat man namentlich kritisiert und Bedenken geäussert über die Auskünfte, die die Vertrauensleute haben müssen, mit Rücksicht auf die Beaufsichtigung und Beratung der notleidenden Betriebe. Wir müssen zwischen der finanziellen Hilfe durch die Hilfskasse unterscheiden und der Beratung. Beratung ist keine finanzielle Leistung, aber sie gehört dazu, wenn man den Leuten helfen will. Mit der Beratung durch die Vertrauensleute hat man zugleich eine Aufsicht. Eine gewisse Kontrolle muss vorhanden sein, weil man sonst riskiert, dass in der Folge geschäftsunerfahrene Leute sofort wie-

der aufs Glatteis geraten und nach ein paar Jahren wieder in den Schulden stecken würden. Das Geld für die Sanierung wäre dann vollständig verloren. Aufsicht, Kontrolle, Beratung und finanzielle Hilfe müssen sich ergänzen, soweit es möglich ist.

Wie ich erwartet habe, hat man Kritik an der Ueberzahlung der Heimwesen geübt. Aber ich darf Ihnen versichern, dass man sowohl vom Schweizerischen Bauernverband aus wie von unserer Parteileitung seit Jahren darauf aufmerksam gemacht und gewarnt hat, wenn auch nur mit kleinem Erfolg. Wir können nicht weiter gehen, als die Leute vor Ueberzahlung warnen. Man muss in diesem Zusammenhang gestehen, dass der Staat seinerzeit gewisse Fehler gemacht hat, dadurch, dass er die Ueberzahlung gewissermassen begünstigte durch seine Grundsteuerschätzung. Herr Gnägi hat vor Jahren in einer Interpellation auf dieses Uebel aufmerksam gemacht und auf die Folgen, die sich einstellen werden. Das ist heute eingetreten, aber man darf jetzt nicht den Vorwurf erheben, man habe nie etwas gesagt; wir haben rechtzeitig, vor Jahren schon, darauf hingewiesen.

Wer Herrn Bratschi mit Aufmerksamkeit zugehört hat, musste den Eindruck bekommen, als ob wir von uns aus die Preissenkung machen wollten. Sein Votum war eine Art Anklage, wir machten in deflationistischer Bewegung. Grundsätzlich haben wir es nicht gebilligt, wir sind im Gegenteil je und je für die Hebung der Preise im Inlande eingestanden, so gut es möglich war. Aber die Verhältnisse sind stärker gewesen als wir. Wenn vom Bundeshaus erklärt wird, es sei nicht möglich, zugunsten der Landwirte die Preise zu halten, man müsse die Exportindustrie unterstützen und zu ihren Gunsten eine Preissenkung einleiten, so haben wir es eben nicht in der Hand gehabt. Es sitzen Leute im eidgenössischen Parlament, die stärker sind als wir, denn wir haben dort nicht die Mehrheit. Darum sind wir unterlegen. Wir müssen deshalb den Vorwurf zurückweisen, dass wir in deflationistischen Ideen machten. (Zuruf: Aber Herr Gnägi!) Herr Nationalrat Gnägi hat zu verschiedenen Malen im Nationalrat interpelliert; ich möchte die Herren bitten, über diese Verhandlungen im Protokoll nachzulesen. (Zuruf: Wir werden es ja sehen beim Lohnabbau!) Der Lohnabbau gehört nicht in diese Sache, er gehört nicht zu diesem Traktandum, aber man wird nicht darum herumkommen, auch dazu Stellung zu nehmen seinerzeit. Aber ich sage schon jetzt, es wird nicht möglich sein, eine einzige Wirtschaftsgruppe auf der Höhe zu erhalten, während andere zusehen müssen, wie sie sich drehen können. Wir erwarten auch von diesen Leuten Verständnis in die ganze Sachlage.

Wir haben es hier mit einer Notverordnung zu tun; wir wollen diejenigen retten, die fast am Boden sind, die Gefahr laufen, von Haus und Hof gehen zu müssen, die vor dem Konkurse stehen. Deshalb meine ich, wir dürfen diese Vorlage annehmen, weil sie geeignet ist, diese Leute vor dem Ruin zu bewahren. Wir dürfen auch die Mittel bewilligen, die die grossrätliche Kommission vorschlägt. Im Interesse der Sache schlage ich Ihnen vor, dem Kommissionsantrage zuzustimmen.

Bürki. Auf meine Anfrage vom 18. Mai, ob die Kreise aus Handwerk und Gewerbe einzubeziehen

seien, ist weder im Votum der Regierung, noch im Referat des Kommissionsvertreters geantwortet worden. Ich nehme an, dieser Antrag sei noch nicht zur Behandlung gekommen und infolgedessen der Kommission noch nicht unterbreitet worden. Ich will deswegen auch keinen Protest erheben. Die Regierung wird ja in der nächsten Zeit Gelegenheit haben, über eine Eingabe des kantonalen Gewerbeverbandes zu beraten. Ich hoffe, die Regierung werde dieser Eingabe alles Wohlwollen entgegenbringen, ebenso der Grosse Rat.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wir sichern Ihnen alles Wohlwollen zu.

Geissler. Ich stelle hier dem Kommissionsleiter, Herrn Nationalrat Weber, das Zeugnis aus, dass er die Verhandlungen mit Ruhe geleitet hat bis zum letzten Moment. Wir haben beantragt, eine Nachmittagssitzung abzuhalten und er stellte diesen Antrag zur Abstimmung. Er hat aber dann, man war schon etwas müde, gesagt: «Mich dünkt, man könnte jetzt Schluss machen.» Durch diese Beeinflussung ist dann der Beschluss zustande gekommen, mit 8 gegen 7 Stimmen, Schluss zu machen. Wir hätten aber noch verschiedene Sachen zu besprechen gehabt.

Präsident. Die Diskussion über die Eintretensfrage wäre damit geschlossen. Bevor wir zur Abstimmung übergehen, möchte ich Ihnen davon Kenntnis geben, dass Herr Ryter, der seinen Antrag schriftlich eingereicht hat, damit einverstanden ist, seinen Antrag unter Ziffer 7 bei der Detailberatung neu einzureichen. Ich glaube, es wäre nicht richtig, jetzt schon bei der Abstimmung über Eintreten zu diesem Antrag Stellung zu nehmen. Es ist kein Antrag auf Nicht Eintreten gestellt und infolgedessen Eintreten beschlossen.

Detailberatung.

Ziffer 1.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Ziffer 1 des Beschlussesentwurfes des Regierungsrates ist der Vorschlag der grossrätlichen Kommission gegenübergestellt, die auf eine Million Franken gehen will, gegenüber dem Antrag der Regierung, auf eine halbe Million Franken zu gehen. Es muss nun darüber eine Abstimmung stattfinden. Ich glaube, wir haben nun lange genug darüber geredet, so dass ich mich weiterer Worte enthalten darf.

Weber, Präsident der Kommission. Der Antrag der Kommission ist gestellt, ich brauche ihn nicht weiter zu begründen. Wir haben hier die einzige Differenz zwischen der Regierung der der Kommission. Die Kommission will auf eine Million Franken gehen, also die Kompetenz des Grossen Rates erschöpfen, und der Regierungsrat bloss auf eine halbe Million Franken. Mit Rücksicht auf die Wichtigkeit der Sache und die Notwendigkeit der Beschaffung der Mittel ist es am Platze, dass wir ohne

weiteres auf eine Million Franken gehen. Ich beantrage Ihnen die Annahme des Kommissionsantrages.

Abstimmung.

Für den Antrag der Kommission . . . Mehrheit.
Für den Antrag der Regierung . . . Minderheit.

Beschluss:

1. Der Staat Bern beteiligt sich an der Genossenschaft «Bernische Bauernhilfskasse» (B.H.K.) mit einer Summe von 1,000,000 Franken, die in folgender Weise finanziert wird:
 - a) 500,000 Fr. aus dem Ertrag der eidgenössischen Kriegssteuer;
 - b) 446,000 Fr. zu Lasten der Staatskasse, zu bezahlen aus dem Depot «Polizei, Strafanstalt, Konto - Korrente», Staatsrechnung 1931, Seite 167;
 - c) 54,000 Fr. zu Lasten der laufenden Verwaltung 1932, Rubrik XXXIII «Unvorhergesehenes».

—
Ziffer 2.

Angenommen.

Beschluss:

2. Der Grosse Rat nimmt Kenntnis von der Beteiligung von 300,000 Fr. der Hypothekarkasse des Kantons Bern und 200,000 Fr. der Kantonalbank von Bern an der «Bernischen Bauernhilfskasse»;

—
Ziffer 3.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. In der Ziffer 3 wird bestimmt, dass die Jahresrechnung der Genossenschaft jeweils der Genehmigung des Regierungsrates unterliegt und dass der Regierungsrat im Staatsverwaltungsbericht über die Tätigkeit der Genossenschaft eingehenden Bericht zu erstatten hat. Darüber haben wir auch geredet, so dass sich weitere Ausführungen erübrigen.

Angenommen.

Beschluss:

3. Die Jahresrechnung der Genossenschaft «Bernische Bauernhilfskasse» unterliegt der Genehmigung des Regierungsrates. Der Regierungsrat hat jeweils im Geschäftsbericht über die Staatsverwaltung über die Tätigkeit der Genossenschaft eingehend zu berichten.

—
Ziffer 4.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ziffer 4 lautet: «Der Genossenschaft «Bernische Bauernhilfskasse» wird Staats- und Gemeindesteuerfreiheit eingeräumt.» Ich bin

aus dem Rate darüber interpelliert worden, welches die gesetzliche Bestimmung sei, die den Grossen Rat zu einem derartigen Beschluss berechtigt. Ich habe tatsächlich etwas Bedenken nach der formal-juristischen Seite hin. Herr Grossrat Lindt hat gesagt, er werde einen Antrag einreichen. Es wird gut sein, wenn er diesen Antrag begründen wird. Sache des Rates ist es, ob er diesem Antrag zustimmen will.

Weber, Präsident der Kommission. Die ganze Aktion trägt den Charakter der Gemeinnützigkeit. Deshalb ist es ohne weiteres gegeben, dass man dafür sorgt, dass diese Kasse weder Gemeinde- noch Staatssteuern zu bezahlen hat. Die Kommission stimmt der Vorlage, wie sie der Regierungsrat vorgelegt hat, ohne weiteres zu.

Lindt. Ich stehe nicht ganz auf demselben Boden wie Herr Kollega Schürch, der erklärt hat, er sehe im Beschlussesentwurf keine Kompetenzverletzung. Ich persönlich bin der Auffassung, dass die Kompetenz überschritten wird bei Ziffer 4.

Bevor ich aber darauf eintrete, möchte ich folgendes erklären. Aus den Ausführungen verschiedener Redner geht hervor, dass alle Fraktionen materiell mit dem Inhalt des Beschlusses einverstanden sind. Dadurch, dass der Rat mit überwiegender Mehrheit Eintreten beschlossen hat, dokumentierte er materiell, dass er mit der Idee, wie sie im Beschluss niedergelegt ist, einig geht, dass also alle Fraktionen und auch alle Ratsmitglieder damit einverstanden sind, dass die Bernische Bauernhilfskasse keine Steuern bezahlen soll. Ich bekenne mich persönlich auch zu diesem Standpunkt, weil es sich um ein Hilfsinstitut handelt, das in seiner Tätigkeit eingeschränkt würde, wenn es der Steuerpflicht unterliegen würde.

Wie ist nun Ziffer 4 formuliert? Es heisst: «Der Genossenschaft „Bernische Bauernhilfskasse“ wird Staats- und Gemeindesteuerfreiheit eingeräumt.» Der Grosse Rat verfügt also, er will von sich aus die Genossenschaft für steuerfrei erklären. Wenn wir das wollen, müssen wir uns die Frage vorlegen, ob der Grosse Rat die Kompetenz hierzu behitze. Daran erlaube ich mir Zweifel zu hegen. Der Grosse Rat kann nicht entgegen dem kantonalen Steuergesetz verfügen, dieses oder jenes Institut, diese oder jene Kasse wird steuerfrei erklärt. Eine solche Kompetenz ist dem Grossen Rat weder im Steuergesetz, noch in der Verfassung zuerkannt. Darum bin ich der Auffassung, dass wir auf diese Ziffer, so wie sie lautet, nicht eintreten dürfen, weil dadurch der Grosse Rat seine Kompetenz überschreitet.

Unser Steuerwesen ist im kantonalen Gesetz über die direkten Staats- und Gemeindesteuern vom 7. Juli 1918 niedergelegt. Wenn Sie dieses Gesetz nachsehen, so werden Sie finden, dass die Steuerbefreiung, was die Staatssteuern anbelangt, geregelt ist im Art. 18 und, soweit es die Gemeindesteuern betrifft, im Art. 50. Ich will nicht in Einzelheiten eintreten und alles wiedergeben. Wenn Sie aber diese Artikel nachlesen, so werden Sie erkennen, dass die bernische Hilfskasse unter keinen einzigen der angeführten Steuerbefreiungsfälle fällt.

Was sollen wir tun? Wir können die Bestimmungen des Steuergesetzes abändern oder erwei-

tern, indem wir den gleichen Weg beschreiten, den wir gehen, um ein Gesetz zu erlassen. Es wäre das Richtigere, wenn wir den ganzen Beschlussesentwurf vor das Volk bringen würden, dann könnte man die Fassung so lassen. Dieser Weg ist jedoch aus praktischen Gründen in diesem Moment nicht begehbar, weil jedermann die Ueberzeugung hat, die Kasse müsse so schnell als möglich einschreiten. Jede Woche und jeder Monat, der verloren geht, hat grosse Nachteile zur Folge, die vielleicht gar nicht mehr repariert werden können. Wir alle haben die Auffassung, man müsse sofort dahinter gehen und die Kasse in Tätigkeit setzen. Wenn man den gesetzlichen Weg beschreitet und den Beschluss vor das Volk bringt, so müsste im September eine zweite Lesung stattfinden und es dürfte Ende Jahres werden, bis die Volksabstimmung entschieden hat. Dann erst könnte die Hilfsaktion eintreten. Das geht nach meiner Auffassung viel zu lang. Darum muss man nach einem andern Weg suchen, um dem Willen des Grossen Rates zu entsprechen.

Ich bin nicht der Auffassung, Ziffer 4 sei einfach zu streichen, sondern ich habe die Meinung, in diesem Beschluss sollte der Grosse Rat seine Meinung über die Steuerfreiheit unzweideutig zum Ausdruck bringen. Das kann man machen, indem man eine andere Fassung der Ziffer 4 beschliesst, vorausgesetzt, dass dafür nach der Steuergesetzgebung der Boden vorhanden ist, auf dem andere Behörden über die Steuerfreiheit beschliessen können. Dies scheint mir der Fall zu sein durch den Steuernachlass. Art. 38 des Steuergesetzes sagt nämlich, dass für die Staatssteuer der Regierungsrat teilweise oder ganz nachlassen kann, Ziffer 3 «beim Vorliegen besonderer Verhältnisse, unter welchen die ganze oder teilweise Einforderung der nach dem Gesetz geschuldeten Steuer eine unverhältnismässig schwere Belastung der Steuerpflichtigen darstellt.» Auf dieser gesetzlichen Grundlage kann der Regierungsrat einen Steuernachlass gewähren. In Art. 50 des gleichen Gesetzes heisst es, dass die Anwendung dieser Bestimmung analog auch für die Gemeindesteuern gelte. Darnach können die für die Gemeinde kompetenten Behörden auch über den Steuernachlass entscheiden. Wenn man die Verhältnisse anschaut, so wie sie sind, so glaube ich, wird man dem Gesetz keine Gewalt antun, wenn wir sagen, wir im Grossen Rat haben diese Auffassung, dass nach diesen Ziffern die bernische Bauernhilfskasse keine Steuern bezahlen soll. Denn wie ist es eigentlich? Aus öffentlichen und privaten Mitteln werden Gelder zusammengetragen, um zu helfen. Darum muss es widerstreben, von diesem Geld einen bedeutenden Obolus an den Staat und an die Gemeinden zu entrichten; das würde dem ganzen Sinn und Zweck der Aktion widersprechen. Wenn die Kasse steuerpflichtig gemacht wird, so bedeutet das für sie eine schwere Belastung.

Ich bin der Auffassung, dass wir ruhig anerkennen dürfen, dass Ziffer 3 von Art. 38 des Steuergesetzes im vorliegenden Fall, ohne dem Gesetz irgendwie Gewalt anzutun, zur Anwendung kommen kann. Ich halte deshalb dafür, wir sollen die Fassung der Ziffer 4, wie sie gedruckt vorliegt, durch die folgende ersetzen: «Der Grosse Rat spricht zuhanden der nach dem Steuergesetz kompetenten Steuernachlassbehörden den Wunsch aus, die Genossenschaft „Bernische Bauernhilfskasse“

sei mit Rücksicht auf ihren Hilfszweck von Steuern zu befreien.» Wenn wir diesen Wunsch den kantonalen und Gemeindebehörden einstimmig übermitteln, so werden die Steuerbehörden diesem Wunsch auch Rechnung tragen. Weil es meiner Auffassung nach nach dem Wortlaut des Gesetzes möglich ist so vorzugehen, so massen wir uns nichts an, zu dem wir keine Kompetenz haben. Wir dekretieren nicht die Steuerfreiheit, sondern wir erklären, dass wir Steuerfreiheit wünschen und zeigen auf einen Weg, der zur Erreichung dieses Zieles gangbar ist.

Geissler. Ich will der Diskussion nicht vorgreifen, aber es scheint mir doch etwas kurios, dass man in einem Beschlussesentwurf einen Wunsch ausspricht. Mein Herr Vorredner hat auf einen Weg verwiesen, den die Gesetzgebung offen lässt. Dieses Gesetz besteht zu Recht, also können wir Ziffer 4 füglich streichen. Ich beantrage deshalb, Ziffer 4 zu streichen.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Alle Redner sind damit einverstanden gewesen, dass die Bauernhilfskasse keine Steuern zahlen soll. In der Materie sind wir einig, es sollen weder Staats-, noch Gemeindesteuern entrichtet werden. Die Frage geht nur nach der Form, in die wir den Beschluss fassen und auf Grund welcher Kompetenz. Ich gehe mit Herrn Grossrat Lindt einig, dass man Art. 38 des Steuergesetzes anwenden könnte, der die Steuerbefreiung für Fälle vorsieht, wo der Bezug der Steuer eine besonders schwere Belastung für den Steuerpflichtigen bedeutet. Aber wenn es in der Kompetenz des Regierungsrates liegt, so scheint mir klar zu sein, dass auch der Grosse Rat diese Kompetenz hat. Der Grosse Rat ist das Oberaufsichtsorgan der Regierung; wenn der Regierungsrat zuständig ist, so ist auch der Grosse Rat zuständig, so dass, soweit es die Staatssteuer angeht, der Grosse Rat ohne weiteres verfügen kann. Die Frage geht nur dahin, wie verhält es sich mit der Gemeindesteuer, weil für einen Nachlass der Gemeindesteuern die Gemeindeorgane zuständig sind. Wenn die Genossenschaft in der Gemeinde Bern ihren Sitz nimmt, so ist nach der Organisation der Gemeinde Bern der Gemeinderat zuständig, wenn es sich um die Gemeindesteuer handelt. Wir haben nun vom Herrn Stadtpräsidenten von Bern gehört, dass man keine Steuern von der Bauernhilfskasse beziehen sollte. Also ist es ein Streit um des Kaisers Bart. Die Regierung ist ja zum Frieden geneigt und will keine Prestigefrage schaffen. Sie schliesst sich dem Antrag des Herrn Stadtpräsidenten an, so dass wir keinen Beschluss fassen. Es bleibt dann Sache der Gemeindebehörden. Nach den Ausführungen des Herrn Stadtpräsidenten nehmen wir an, dass der Gemeinderat der Stadt Bern diesen Steuernachlass beschliessen wird.

Abstimmung.

Für den Antrag Lindt Mehrheit.
Für den Antrag Geissler Minderheit.

Beschluss:

4. Der Grosse Rat spricht zuhanden der nach dem Steuergesetz kompetenten Steuernach-

lassbehörden den Wunsch aus, die Genossenschaft «Bernische Bauernhilfskasse» sei mit Rücksicht auf ihren Hilfszweck von Steuern zu befreien.

Ziffer 5.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. In dieser Bestimmung wird festgelegt, dass die Staatsorgane und die bernischen Gemeinden den Organen der «Bernischen Bauernhilfskasse» Auskunft zu erteilen haben und überhaupt bei der Durchführung der Massnahmen helfen. Ich will über diese Bestimmung, über die wir verschiedentlich geredet haben, keine weiteren Worte verlieren.

Angenommen.

Beschluss:

5. Die Staatsorgane und die bernischen Gemeinden werden beauftragt, den Organen der Bernischen Bauernhilfskasse in jeder Beziehung behilflich zu sein und namentlich die nötigen Informationen über die bei der Bauernhilfskasse Gesuchstellenden kostenlos zu erteilen.

Ziffer 6.

Angenommen.

Beschluss:

6. Der Regierungsrat wird mit der Durchführung dieses Beschlusses beauftragt.

Präsident. Wir behandeln nun den Antrag Ryter.

Ryter. Ich möchte mich nicht länger zu meinem Antrag äussern. Ich habe mich gewundert, dass er vom Regierungstisch aus nicht schärfer bekämpft worden ist. Was mich zu ein paar Worten veranlasst, ist einzig allgemein der Eigentumsbegriff. Wenn man heute erklärt, über 90 Prozent der Landwirte seien über die Grundsteuerschätzung hinaus verschuldet, so scheint mir, dass der Eigentumsbegriff schon recht weit ins Wanken gekommen ist. Wo die Schulden die Grundsteuerschätzung weit überschreiten, wo haben wir da noch den Begriff des Eigentums? Wenn der Staat Eigentümer dieser Betriebe wird, dann haben wir auch keine Ueberorganisation nötig; die Sache wäre nicht so schwierig. Wenn die Verhältnisse sich nicht in kurzer Zeit ändern, werden wir in einigen Jahren bei den gleichen Betrieben wieder dieselben Verhältnisse antreffen wie heute. Ich gebe mich keiner Illusion hin über den Erfolg meines Antrages. Die Sache hat grundsätzliche Bedeutung, weil es ja in Zukunft nicht immer so weiter gehen kann. Wir werden es vielleicht nicht mehr erleben, aber kommen muss es, wenn man den Bauern nachhaltige Hilfe gewähren will.

Abstimmung.

Für den Antrag Ryter Minderheit.
Dagegen Mehrheit.

Präsident. Wir sind nun am Schlusse der Beratung des Entwurfes angelangt, und ich frage Sie an, ob Sie auf den einen oder andern Artikel zurückkommen wollen?

Roth. Ich glaube, wir seien zu schnell über den Punkt 4 hinweggegangen. Das, was Herr Regierungsrat Guggisberg will, deckt sich nicht ganz mit dem Antrag Lindt, der Steuernachlass gewähren will. Wir wollen aber beschliessen, die bernische Hilfskasse werde von der Staatssteuer befreit. Was die Gemeindesteuer angeht, so setzen wir voraus, dass die Gemeinde Bern das gleiche tun wird. Wir wollen es aber, was die Staatssteuer angeht, in diesem Beschluss klar und deutlich sagen,

Abstimmung.

Für Zurückkommen Minderheit.
Dagegen Mehrheit.

Schlussabstimmung.

Für Annahme des Beschlusses-
entwurfes Einstimmigkeit.

Eingelangt sind folgende

Motionen:

I.

Im Gesetz über das Gemeindewesen sind im Art. 4 die Strafbefugnisse wie folgt geordnet:

«Die Gemeinde ist befugt, zur wirksamen Handhabung ihrer Reglemente, in denselben Strafbestimmungen aufzustellen und durch ihre in den Reglementen bezeichneten Organe Bussen bis zu 50 Fr. im Einzelfall auszusprechen (Art. 71, Abs. 2, und Art. 49, Abs. 2, Staatsverfassung).»

In der «Kantonalen Vollziehungsverordnung zu den eidgenössischen und kantonalen Gesetzen betreffend Massnahmen gegen die Tuberkulose» ist im Abschnitt V, über Wohnungs- und Gewerbehygiene unter § 12, Abschnitt 2 und 3, folgendes ausgeführt:

«Den Gemeindebehörden wird die Befugnis eingeräumt, das Bewohnen von Räumen, welche durch ärztlichen Befund als gesundheitsschädlich erklärt werden, auf so lange zu untersagen, bis die Uebelstände behoben sind.

Tuberkulosefördernd sind namentlich feuchte, lichtearme und ungenügend lüftbare Wohnungen.»

Da aber die im Gemeindegesetz vorgesehenen Bussen von 50 Fr. nicht ausreichen, um renitente Bauherren zu bewegen, sich an die bestehenden Verordnungen des Kantons und der Gemeinden zu halten, wird der Regierungsrat ersucht, dem Grossen Rat Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen,

welche Massnahmen er zu treffen gedenkt, damit den Vorschriften in der erwähnten Vollziehungsverordnung in Zukunft nachgelebt wird.

Bern, den 26. Juli 1932.

Meer
und 41 Mitunterzeichner.

II.

Die Aarebrücke in Wangen a. A. ist stark baufällig, namentlich in dem wichtigsten Teil, dem Unterbau, wo ein Pfeiler dringend der Reparatur bedarf.

Die Brücke ist auch für den heutigen Autoverkehr zu schwach, zu schmal und namentlich die Zufahrt auf dem linken Ufer unübersichtlich und gefährlich, Zusammenstösse sind dort schon öfters vorgekommen.

Andererseits sind die vier Brückenpfeiler (Joche) zu zahlreich, hemmen den Durchfluss und gefährden die Durchfahrt von Fahrzeugen, indem die Passage zwischen den Pfeilern zu eng ist, so dass die Strömung täuscht, was namentlich dadurch verschärft wird, dass der Fluss kurz vor der Brücke eine Kurve macht.

Aus letztem Grunde ist im Jahre 1891 ein grösseres Unglück entstanden, indem ein Ponton des Fahrvereins Olten am linksseitigen Brückenpfeiler zerschellte, wobei 11 Personen ertranken.

Ein ganz ähnliches Unglück fand vorletzten Sonntag, den 17. Juli, statt, bei dem 3 Personen das Leben einbüssten. Diesmal fuhr das Ponton auf dem rechtsseitigen Brückenpfeiler auf.

In der Zwischenzeit sind verschiedene ähnliche Unfälle passiert, bei denen jeweilen 1 bis 2 Personen umkamen.

Erachtet es der Regierungsrat im Interesse der öffentlichen Sicherheit nicht als dringend notwendig, diese stark baufällige Brücke so schnell wie möglich umzubauen, dem modernen Verkehr anzupassen und die Brückenpfeiler von 4 auf 2 zu reduzieren?

Bern, den 26. Juli 1932.

Roth
und 6 Mitunterzeichner.

Werden auf den Kanzleisch gelegt.

Eingelangt sind ferner folgende

Einfache Anfragen:

I.

Ist dem Regierungsrat bekannt, dass neuerdings ein Notar im Jura ihm anvertraute Gelder unterschlagen oder sich rechtswidrig angeeignet hat? Was gedenkt der Regierungsrat dagegen zu tun? Wäre es nicht angezeigt, die Kautionen, die die praktizierenden Notare zu leisten haben, zu erhöhen oder die Aufsicht über die Notare intensiver auszuüben?

Bern, den 26. Juli 1932.

Siegenthaler.

II.

Ende Mai 1931 verheerte ein Unwetter grosse Gebiete des Emmentals. Im besonderen betraf es die Gemeinden Walkringen-Bigental. Neben dem Hagelschlag und den Wildbächen waren es die Erdschlipfe, «Lauinen», die einer grossen Zahl von Kleinbauern empfindlichen Schaden zufügten. In verschiedener Beziehung wurde den Betroffenen geholfen.

Die grösste Arbeit, die Wiedergutmachung der Lauschäden suchten die Leute so weit möglich unter Aufbietung aller Kräfte selbst zu leisten. Neuerliche Unwetter vom 12. und 13. Juli dieses Jahres machten alle Anstrengungen der Wiederherstellung zunichte und brachten zu den alten Schäden empfindlichen schweren neuen Schaden. Weitere Erdbeben drohen.

Die Sicherung der bedrohten Gebiete geht über die Kraft der Betroffenen und der Gemeinden.

Hält die Regierung nicht dafür, dass diese bedrohten Heimstätten kleiner Leute gesichert werden sollten und welche Vorkehren will und hat sie in dieser Beziehung getroffen?

Bern, den 26. Juli 1932.

Althaus (Worb)
und 1 Mitunterzeichner.

Gehen an die Regierung.

Schluss der Sitzung um 12 Uhr.

Der Redakteur:
Vollenweider.

Dritte Sitzung.

Dienstag den 26. Juli 1932,

nachmittags 2¹/₄ Uhr.

Vorsitzender: Präsident Egger.

Der Namensaufruf verzeigt 194 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 30 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Aebi, Bärtschi, Berner, Bucher (Schüpfen), Fell, Flückiger, Giorgio, Göckeler, Gressot, Grimm, Hürbin, Indermühle, Möckli, Monnier, Morgenthaler, Schneiter (Lyss), Stucki (Grosshöchstetten); ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Bangerter (Fraubrunnen), Bratschi (Peter), Bucher (Thun), Clerc, Fankhauser, Frölich, Keller, Küpfer, Luick, Meier, Schlumpf, Schneider.

Tagesordnung:

Lötschbergbahn; Sanierung.

(Siehe Nr. 18 der Beilagen.)

Eintretensfrage.

Bösiger, Eisenbahndirektor, erster Berichterstatter des Regierungsrates. Ich danke meinem werten Kollegen Guggisberg, dass er mir den Vortritt lässt im Referat über die Sanierung der Lötschbergbahn. Ich glaube, es dürfte gut sein, wenn man die allgemeine Orientierung vorausschickt. Wir haben uns in die Aufgabe so geteilt, dass der Eisenbahndirektor über die Entwicklung des Verkehrs und über die finanzielle Lage referiert, während der Herr Finanzdirektor dann näher eintritt auf die Sanierungsvorschläge, wie sie heute vorliegen.

Auf sämtlichen Bahnen der Schweiz und auch des Auslandes sind die Einnahmen in einem unheilvollen Ausmass zurückgegangen. Wenn dabei die Berner Alpenbahn Bern-Lötschberg-Simplon so getroffen wurde, dass eine Neuordnung ihrer finanziellen Lage notwendig wird, so ist das zurückzuführen auf ihre Eigenschaft als Transit- und Fremdenverkehrsbahn.

Die Gründung der Lötschbergbahn ist seinerzeit zusammengefallen mit dem Durchschlag des Simplontunnels. Die beiden Tatsachen haben die Idee der Nord-Süd-Transitverbindung verwirklicht, welche während einem Jahrhundert das Ziel der bernischen Verkehrspolitik war. Die schönen Hoffnungen aber, die begreiflicher- und auch berechtigterweise

an diese Errungenschaft geknüpft waren, gingen in den verflossenen Jahren nicht in Erfüllung und gestalten sich erneut zu schweren Enttäuschungen.

Schon während des Baues haben sich bekanntlich grosse Schwierigkeiten eingestellt, indem die geologischen Verhältnisse für den Alpendurchstich ganz anders und schlechter vorgefunden wurden, als man voraussah. Der grosse Tunnel musste anders angelegt und auf grosse Strecken ausgemauert werden. Die Elektrifikation verlangte mehr Baukosten als der Kostenvoranschlag angab, war es doch das erste Mal, dass eine grössere Bahnstrecke für den elektrischen Betrieb eingerichtet wurde. Zur Sicherung der Südrampe mussten später kostspielige Verbauungen ausgeführt werden, um noch grösseren Auslagen vorzubeugen, die ein Tunnel mit sich gebracht hätte, dessen Ausführung in der Bergflanke vorgeschlagen wurde.

Der Bund verlangte anlässlich der Subventionierung die Erstellung des grossen Tunnels auf Doppelspur und die Vorbereitung des Ausbaues zu einer doppelspurigen Linie für die beiden Rampen. Auf die daherigen Anordnungen ist die Tatsache hauptsächlich zurückzuführen, dass der mit 89 Millionen Franken devisierte Bau der Berner Alpenbahn 136 Millionen Franken kostete. Diese Mehrkosten veranlassten während des Baues das 42 Millionenanleihen, für dessen Verzinsung der Kanton Bern sich gemäss Eisenbahngesetz vom 21. März 1920 verpflichtete. Zu diesen vermehrten Baukosten der Strecke Frutigen-Brig kam noch hinzu der Erwerb der Konzession Spiez-Frutigen, die Kosten der Fusion mit der Thunersee-Bahn inkl. Dampfschiffbetrieb und die Bauausgabe für Münster-Lengnau. Diese letztere erfuhr ebenfalls eine Erhöhung, weil der Tunnel mit einer Basissicherung als Sohlengewölbe verstärkt werden musste. Der ganze Anlagewert der Lötschbergbahn beträgt heute inkl. den Spezialfonds und den Zinsgarantieregress 215 Millionen Franken.

Selbstredend hatte die schon bei der Eröffnung der Bahn vorhandene Baukostenvermehrung eine Störung des Rentabilitätsplanes zur Folge, der bei der Gründung der Bahn aufgestellt worden war.

Die Bahn wurde kurz vor Beginn des Weltkrieges dem Betrieb übergeben und konnte sich in der Kriegs- und Nachkriegszeit und auch heute noch immer nicht in den normalen Verhältnissen entwickeln; vielmehr brachen immer wieder neue Erschütterungen über sie herein. Die für den Transitverkehr erwarteten Gütermengen sind zwar in der Nachkriegszeit überboten worden, aber der Valutazerfall hat nicht nur die französische Nord-Südroute über den Mont-Cenis, sondern auch den Seeweg begünstigt, sodass der Tonnenkilometerpreis für den Transitverkehr der Güter gesenkt werden musste. In den Jahren 1913—1918 konnten die Betriebskosten noch knapp herausgewirtschaftet werden, aber zum Zinsendienst reichten die Betriebsüberschüsse nicht aus. Ab März 1915 wurde der Zinsendienst ganz eingestellt und der Passivsaldo wuchs an.

Eine erste Sanierungsaktion wurde im Jahre 1922 durchgeführt. Sie bezweckte und erreichte eine Schuldenverminderung von 41 Millionen Franken. An Stelle der titelgemässen Zinsen wurde für die Frist von 5 Jahren ein variabler, kumulativer, vom Erträgnis der Bahn abhängiger Zins eingeführt.

Die Anleiensdauer der Hypothekaranleihen wurde verlängert. Die gestundeten Zinsguthaben der Obligationen sind in Prioritätsaktien umgewandelt worden. Der Staat Bern erhielt zur Deckung seiner Regressforderung aus der Zinsendienstgarantie Obligationen im Betrage von 13,5 Millionen Franken, worunter 12,5 Millionen Franken durch ihn selbst zinsgarantierte Obligationen II. Ranges waren. Die Stammaktien erfuhren eine Abschreibung, ebenso die Prioritätsaktien, denen zur Deckung von aufgelaufenen Zinsen neue Prioritätsaktien vorangestellt wurden. Die Schulden wurden — wie wir schon hörten — abgetragen, aber am Bestand der Obligationenanleihen wurde nichts geändert und nach wie vor betrug das Obligationenkapital 114 Millionen Franken. An der einen Ursache des Übels, die in der zu grossen Kapitalinvestierung liegt, ist nichts geändert worden. Der Staat Bern ist am Aktienkapital, welches heute rund 60 Millionen Franken beträgt, mit 23,839,000 Fr beteiligt. Der Obligationenbesitz des Staates weist 41,091,000 Fr. auf, dazu kommt die Kantonbank mit 20,800,000 Franken. Der Bund ist beteiligt mit 28,548,000 Fr. und die Schweizerischen Bundesbahnen mit 4,702,000 Franken. Sonstige Gläubiger besitzen ein Obligationenkapital von 20,005,000 Franken.

Die Sanierungsaktion im Jahre 1922 wurde ermöglicht durch die Hilfe des Bundes. Der Bund hat der Lötschbergbahn damals 23,6 Millionen Franken vorgeschossen, um in Frankreich Obligationen im Nominalwerte von 45,8 Millionen Franken zu kaufen. Für die Durchführung der Sanierung ist der Kursgewinn, der 22,2 Millionen Franken betrug, der Lötschbergbahn zur Verfügung gestellt worden. Für die geleisteten Vorschüsse und die Zinssicherung seiner Obligationen für die Zeit der 5-jährigen Sanierungsperiode erhielt der Bund Obligationen I. Ranges. Gemäss einer Vereinbarung zwischen Staat, Bund und Lötschbergbahn sind davon Obligationen im Betrage von 12,500,000 Franken mit der staatlichen Zinsengarantie versehen worden. Der Bund hat bis jetzt, wir können es feststellen, geholfen, aber er hat keine Opfer übernehmen müssen.

Die erste Sanierung beseitigte die aufgelaufenen Schulden. Sie machte die Situation erträglich, indem sie bis zum Jahre 1927 den variablen Zinsfuss einführte und die Amortisationen hinausschob. Mit dem Jahre 1927 trat die volle Zinsbelastung wieder ein und die Auswirkung der Revision des Verkehrsteilungsvertrages begünstigte die Jahre 1928 und 1929. Seither aber machten sich die unglückseligen internationalen Einflüsse mit einer Wucht geltend, denen die Lötschbergbahn als Transit- und Touristenbahn nicht gewachsen ist.

Wie im Jahre 1921, ist im Jahre 1929 ein Höhepunkt der Einnahmenentwicklung erreicht worden, beide Male aber hat eine allgemeine Krise dem Konjunkturaufstieg ein jähes Ende bereitet. Nach dem Jahre 1921 war es die Ruhrbesetzung, die einen schädigenden Einfluss ausübte und im Herbst 1929 setzte die rückläufige Bewegung ein mit dem Zusammenbruch der New-Yorker Börse. Von da an trat eine sich steigernde Lähmung des Welthandels ein und der internationale Güterverkehr ging andauernd zurück. Zu den allgemeinen Krisenwirkungen im Jahre 1930 kam noch das schlechte Wetter hinzu. Besondere Ereignisse stellen sich dann 1931 ein, die von ebenso überraschendem,

wie heftigem Einfluss waren, aber die man anfänglich nicht in ihrer ganzen Tragweite beurteilen konnte. Deutschland erklärte, keine Reparationen mehr leisten zu können; darauf kam das Hoover-Moratorium zur Geltung, das nicht nur die Barzahlungen, sondern auch die Sachleistungen umfasste.

Ab 1. September 1931 war ein monatlicher Ausfall von 15,500 Tonnen zu beklagen, der zurückzuführen ist auf den Wegfall der Reparations-Kohlentransporte Deutschland-Italien. Ein Ersatz durch vermehrten freien und privaten Kohlenbezug trat leider nicht ein und die italienischen Staatsbahnen lebten von den Vorräten der Reparations-Stocks. Auch ein Rückgang der Kaufkraft der italienischen Industrie stellte sich ein und der Wille Italiens, ein gewisser Expansionswille, kam zur Geltung, den Landesexport zu erhöhen, um die Lage zu verbessern durch den eigenen Export. Diese Exportbestrebung führte anfänglich zu vermehrtem Süd-Nordverkehr, was quantitativ jedoch nicht ausreichte, um den Ausfall zu kompensieren. Immerhin ist mehr oder weniger eine finanzielle Kompensation deswegen eingetreten, weil der neue Verkehr von Ausfuhrwaren viel besser taxiert worden ist, als der verlorengangene Nord-Südverkehr. Diese Sachlage verlangte nicht nach besondern Massnahmen. Nun trat aber die Aufhebung der englischen Goldwährung ein. Die englische Valutaentwertung bewirkte, dass Italien seinen Bedarf an Kohlen und Eisen nicht mehr in Deutschland oder Frankreich, sondern in England bezog und diese Materialien auf dem Seeweg hertransportierte. Ueber Gibraltar-Savona-Genua kamen englische Rohstoffe bis hart hinauf an die südliche Schweizergrenze.

Im Januar des Jahres 1932 war der Transitgüterverkehr, der im Januar des Jahres 1929 69,000 Tonnen erreicht hatte, auf 25,800 Tonnen gesunken und gegenüber dem Januar des Jahres 1931 um 48 % gefallen. Die Zementtransporte nach dem Oberhasli hatten aufgehört. Der Fabrikbetrieb in Gampel und Visp brachte zusammen mit den Absatzschwierigkeiten der Lonza-Werke grossen Ausfall. Der Lokalverkehr Thun-Interlaken litt unter der Automobilkonkurrenz. Der Gesamtückgang des Warenaustausches und Warentransportes machte sich für alle Strecken unerträglich geltend. Besonders hat auch der Lokalgüterverkehr der Juralinie gelitten.

Der Personenverkehr wurde selbstredend durch die Ursachen, die den Güterverkehr reduzierten, ebenfalls schwer geschädigt. In den Saisonmonaten ist der Reiseverkehr um 10—12 % zurückgegangen. Zu den schädigenden Wirkungen des Pfundsturzes kam nun auch die deutsche Ausreiseerschwerung, sodass in unsern Winterkurorten Engländer und Deutsche fehlten. Sie wissen, dass die bernische Regierung nach Bekanntgabe der deutschen Ausreiseerschwerungen sich in einer Eingabe an den Bundesrat gewendet hat, mit dem Ersuchen, Deutschland zu einer Milderung der Bestimmungen zu veranlassen. Wir dürfen mit Genugtuung konstatieren, dass die vom Bundesrat ins Leben gerufene Konferenz einen guten Einfluss gehabt hat und dass für die Schweiz günstigere Ausreisebedingungen von Deutschland erlassen worden sind.

Das schlechte Wetter, das im Sommer der letzten Jahre anhielt, reduzierte die Einnahmen des Reise-

verkehrs nicht nur für die Bahn, sondern namentlich auch für den Schiffsbetrieb auf dem Thuner- und Brienersee. Das Betriebsdefizit der der Lötschbergbahn angegliederten Dampfschiffunternehmung betrug pro 1931 125,000 Fr. Der Personenverkehr der Strecke Münster-Lengnau wird durch die grosse anhaltende Arbeitslosigkeit der Uhrenindustrie stark benachteiligt.

Bis Mitte Dezember 1931 aber war die Sachlage noch die, dass die Verwaltung der Lötschbergbahn glaubte, mit Zuschuss von vorhandenen, allerdings äusserst bescheidenen Barmitteln, den März-Coupon noch einlösen zu können, immer unter der Voraussetzung, dass ein noch günstiger Winter den Fremdenverkehr anregen werde. Zu allen Schicksalsschlägen aber blieb der Winter 1931/32 schneelos.

Das Zusammenwirken all der unabwendbaren Gründe, welche die besonders missliche Lage der Lötschbergbahn herbeiführte, fällt in eine Zeit, während welcher die Weltwirtschaftskrise die Lage der andern Bahnunternehmungen bis zur Katastrophe verschlechterte.

Die schweizerischen Bundesbahnen wiesen Ende Juni 1932 gegenüber 1931 einen Einnahmefall von 18 Millionen Franken auf, welcher bis Ende des Jahres auf 40 Millionen geschätzt wird, die Rhätischen Bahnen 1,207,000 Fr., die Montreux-Berner Oberland-Bahn 230,000 Fr., die Berner Oberland-Bahnen 200,000 Fr., kein Wunder, wenn auch heute schon die Lötschbergbahn eine Einnahmeverminderung gegenüber dem Vorjahr von 650,000 Franken aufweist.

Die österreichischen Bundesbahnen melden einen Rückgang bis Ende April gegenüber dem Vorjahr von 20,3 %.

Die deutsche Reichsbahn, die im Jahre 1930 gegenüber 1929 schon einen Rückgang von 1512 Millionen Reichsmark oder 28,2 % einzubüssen hatte, erlitt im Jahre 1931 gegen 1930 einen Rückgang um fernere 727,7 Millionen Reichsmark oder 15,9 %. Der Rückgang im I. Quartal 1932 gegen I. Quartal 1931 beträgt 26,3 %.

Die französischen Eisenbahnen beklagen im Jahre 1931 gegenüber 1930 einen Ausfall von 1 Milliarde Schweizerfranken; für das Jahr 1932 wird der weitere Rückschlag 25 % betragen.

Auf den italienischen Staatsbahnen ist der Rückgang im Jahre 1931 gegen 1930 189,138,296 Lire oder 16,3 %. Als Rückgang im I. Semester 1932 gegen I. Semester 1930 werden 25 % gemeldet.

Aus den Vereinigten Staaten von Nordamerika liegen Berichte vor, welche dahin resultieren, dass die Gesamtheit aller amerikanischen Bahnen nicht in der Lage sein dürfte, die Obligationenzinse zu verdienen.

Wie steht es nun überhaupt mit der innern finanziellen Lage unserer Lötschbergbahn?

Nachdem der Einnahmenüberschuss bereits im Vorjahre 1930 einen Rückgang von 598,800 Fr. erlitten hatte, ist im Jahre 1931 unter der Wirkung der Weltwirtschaftskrise und der besonders ungünstigen Witterung im Hochsommer, eine nochmalige Verschlechterung von rund 845,400 Fr. eingetreten.

Für das Jahr 1932 stelle ich fest, dass die Verpflichtungen der Lötschbergbahn mit Einschluss des Zinses für das staatlich zinsgarantierte Anleihen

II. Hyp. Frutigen-Brig von 42 Millionen Franken, mit Einschluss ferner der Erneuerungsrücklagen (die eben Zwangsrücklagen sind), insgesamt 5,820,665 Fr. betragen. Würde der Betrieb diese Summe herauswirtschaften, so wäre vorläufig nur die Selbsterhaltung erreicht, denn für das Eigenkapital der Gesellschaft, d. h. das Aktienkapital, wäre dann immer noch kein Ertrag verfügbar. Leider aber betragen die Einnahmen der Gewinn- und Verlustrechnung nur 3,071,088 Fr., so dass pro 1931 ein Verlustsaldo von 2,749,577 Fr. entsteht. Wie deckt die Lötschbergbahn diesen Verlustsaldo?

1. Durch den staatlichen Zinsenvorschuss für das zinsgarantierte Anleihen II. Hyp. Frutigen-Brig von 42 Millionen Franken . . Fr. 1,680,000
 2. Durch eine Entnahme aus der buchmässigen « Spezialreserve aus getilgtem Aktienkapital » . . . » 1,069,577
- Deckung gleich dem Verlustsaldo Fr. 2,749,577

Es ist in diesem Zusammenhange interessant, einen Vergleich mit den bisherigen besten Finanzergebnissen der Lötschbergbahn zu ziehen.

Als bestes reguläres Finanzergebnis ist dasjenige des Betriebsjahres 1920 herauszuheben. Mit Einschluss des Zinses für das mehrerwähnte Anleihen II. Hyp., ergab sich damals ein Verlustsaldo von 863,095 Fr.

Zu erwähnen ist ferner das Ergebnis des Jahres 1929, das sich in den Rechnungen aus dem Grunde besonders vorteilhaft darstellte, weil das Ergebnis aus der Neuregelung des Verkehrsteilungsvertrages S. B. B./B. L. S. pro 1928 mit rund 500,000 Fr. nachträglich zur Buchung gelangte. Das Ergebnis pro 1929 schloss also — mit andern Worten ausgedrückt — den von den Schweizerischen Bundesbahnen gewährten Reingewinn-Nachlass für 2 Jahre in sich; der Verlustsaldo sank demzufolge auf rund 689,530 Franken; in diesem Jahr hat der Staat also nur diesen Betrag zahlen müssen, aber es waren die beiden einzigen Jahre, für die nicht die volle Zinsengarantie vom Staat getragen werden musste.

Diese Vergleiche zeigen uns, wie nahe die Lötschbergbahn ihrer Selbsterhaltung schon war, und wie sehr die Erreichung jenes Zieles ohne den Eintritt der verhängnisvollen Krise, die wir gegenwärtig durchleben, in die Nähe gerückt gewesen wäre.

Schon im Jahre 1930/31 aber war eine Verringerung der Betriebseinnahmen zu verzeichnen, die für den Bahnbetrieb allein 716,881 Fr. und für das Schiff 120,000 Fr. ausmachte. In der Beurteilung der Betriebseinnahmen-Möglichkeiten für das nun laufende Jahr, stellte man zu Beginn des Jahres 1932 folgende Prognose:

	Einnahmen 1932	Vorjahr	Ausgaben
Januar	Fr. 500,000	Fr. 715,000	Fr. 630,000
Februar	> 440,000	> 596,000	> 590,000
März	> 570,000	> 768,000	> 635,000
April	> 640,000	> 863,000	> 645,000

Für die vier ersten Monate sah die Direktion der Lötschbergbahn einen mutmasslichen Ueberschuss der Ausgaben von 350,000 Fr. vor und sie musste einsehen, dass ein Einlösen der am 1. März und 1. April fälligen Coupons von 470,000 Fr. unmöglich sei.

Angesichts dieser Sachlage sah sich denn die Lötschbergbahn gezwungen, zu schützenden Rechtsvorkehrungen zu greifen. Sie hat sich ans Bundesgericht gewandt und zusammen mit seinen Vertretern Vorschläge für eine Sanierung ausgearbeitet.

Die Hauptziele der Sanierungsaktion sind vom Standpunkte der Lötschbergbahn als Schuldnerin:

1. Die Ersetzung des festen Zinsfusses durch einen variablen, vom Betriebsergebnis abhängigen Zinsfuss.

Die Lötschbergbahn hätte nur noch Zinsleistungen zu vollziehen, soweit ihr das Betriebsergebnis dies gestattet. Das bedeutet eine grosse Entspannung und Beruhigung für die Lötschbergbahn. Angesichts der unsichern, unüberblickbaren Wirtschaftsverhältnisse ist die Erlangung des variablen Zinsfusses auf die Dauer von 10 Jahren wünschbar.

2. Die Hinausschiebung der Tilgungspflichten.

Sodann wird vom Staate Bern verlangt, dass er für die ausschliesslich in seinem Besitze befindlichen Anleihen die Zustimmungserklärungen erteile. Ebenso hat sich der Staat dahin zu erklären, dass seine Zinsengarantie auch während der Verlängerung der Dauer des Anleihens II. Hyp. von 42 Millionen Franken bestehen bleibe und dass er die Rückforderung seiner daherigen Verzinsungsvorschüsse nicht einleiten werde, solange die Bahngesellschaft nicht regelmässig die Zinsen für sämtliche Obligationen-Anleihen wieder bezahlen kann.

Den Unterschied zwischen der ersten und zweiten Sanierung möchte ich wie folgt charakterisieren: Die erste Sanierung hat die aufgelaufenen Schulden getilgt und die zweite Sanierung will dem erneuten Anlaufen der Schulden vorbeugen. Ein Merkmal ist beiden Sanierungsperioden eigen, beide fallen in eine abnormale Zeit. Wie damals, kann daher auch heute eine abschliessende Disposition nicht getroffen werden, dagegen ist es klar, dass im Augenblicke der Beratung über eine zweite Sanierung sich eine Prüfung der endgültigen Sanierungsmassnahmen aufdrängt, die einer Zeit der stabilen Verhältnisse vorbehalten bleibt.

Eine Abschreibung des Aktien- und Obligationenkapitals glauben wir nicht vornehmen zu sollen, weil es doch nicht ganz ausgeschlossen ist, dass die Zeiten sich noch bessern können.

Die Frage des Rückkaufes ist heute nicht zu diskutieren, aber da sie wohl auch hier wieder aufgeworfen wird, so erlaube ich mir, darüber folgendes zu sagen:

Die Lötschbergbahn wurde schon vor dem Bau während der Konzessionsverhandlungen in der Bundesversammlung als nationales Werk erkannt. Ihre nationale Bedeutung trat während der Mobilmachung überzeugend zu Tage. Die B. L. S. vermittelt gegenwärtig $\frac{2}{3}$ des Güterverkehrs von und nach dem Simplon. Da die Zufahrt zum Gotthard durch die Bewegung des Motto d'Arbino und die westliche Zufahrtlinie zum Simplon durch die Murgänge des St. Barthélemy-Baches unterbrochen waren und gefährdet bleiben, kommt der Lötschbergbahn in zweifacher Beziehung die Stellung einer Reserve-Transitlinie der Bundesbahnen zu. Unter Hinweis auf diese Verhältnisse und die Tatsache, dass der Bund seinerzeit die Mehrkosten des Baues in der Haupt-

sache veranlasste, aber namentlich in Würdigung allgemeiner national-ökonomischer Ueberlegungen und seiner eigenen Beteiligung, ist der Bund am Lötschberg schon heute stark interessiert. Vor allem scheint es daher gegeben zu sein, die beiden Nord-Süd-Transitlinien, d. h. die Gotthardbahn und die Lötschbergbahn, durch eine entsprechende Verkehrsteilung vollständig auszunützen. Das kann am besten erfolgen, wenn die beiden Linien gemeinschaftlich betrieben werden. Aus dieser Ueberlegung heraus mögen die Bundesbahnen vor einigen Jahren auf die Idee der Pacht der Lötschbergbahn gekommen sein. Leider waren aber die Pachtbedingungen unannehmbar.

Eine Pacht könnte nur zu solchen Bedingungen eingegangen werden, die zum Rückkauf hinüberleiten würden. Denn sicherlich liegt es im Interesse des Bundes selbst, wenn er die B. L. S. erwirbt. Als Kaufpreis muss dabei derjenige Wert gelten, den die Lötschbergbahn aufweisen wird, wenn sie einst von den S. B. B. betrieben wird. Heute kann dieser Wert nicht voll in Erscheinung treten, weil im Vergleich zu den Bundesbahnen die Lötschbergbahn leider keine paritätische Stellung einnimmt.

Der Ankauf der Lötschbergbahn durch den Bund muss das gemeinschaftliche Schlussziel der Eidgenossenschaft und des Kantons Bern sein.

Heute aber kann es sich nur darum handeln, diejenigen dringenden Massnahmen zu treffen, welche die Not der Zeit erfordern. Sie sind in Zusammenarbeit mit den eidgenössischen und kantonalen Behörden, sowie im Einvernehmen mit den Gläubigervertretern vorberaten worden. Die Verwaltungsbehörde der Bahn, die Generalversammlung und der Regierungsrat haben den Vorschlägen des Bundesgerichtes zugestimmt.

In seinem Zustimmungsbeschluss vom 16. Februar 1932 zu den vorliegenden Anträgen machte der Regierungsrat des Kantons Bern den Vorbehalt, dass die Direktion der B. L. S. alle Massnahmen des Betriebes und der Verwaltung durchführt, die geeignet sind, die finanzielle Lage dieser Unternehmung zu verbessern. Insbesondere erwartet er eine Ueberprüfung der Gehaltsordnung im Sinne der Herbeiführung von Einsparungen. Nach geltendem Gesetz muss auch die Genehmigung des endgültigen Sanierungsvertrages durch die Berner Regierung und den Grossen Rat vorbehalten werden.

Anlässlich der Beratung über den dem bernischen Grossen Rate unterbreiteten Beschlusses-Entwurf zur Gutheissung des Sanierungsverfahrens, liegt es nun in der Pflicht des bernischen Eisenbahndirektors und der Regierung, Auskunft darüber zu geben, was an Massnahmen zu Einsparungen im Betriebe und in der Verwaltung schon von der Bahn selbst und der Regierung vorgenommen worden ist. Was die Massnahmen der Direktion der Lötschbergbahn anbelangt, ist zu sagen, dass man dort seit Jahren bestrebt ist, den Ersatz von Beamten und Angestellten aus dem Personalbestand der Lötschbergbahn selbst vorzunehmen, sodass eine Reduktion des Personal-Etat schon entstanden ist. Als weitere Sparmassnahmen seien hier genannt: Die Reduktion des Fahrplanes, die Beschränkung der Verkehrsdauer der Saison-Züge, möglichste Einschränkung der Personenzugs-Kompositionen zur Herabminderung der Traktionskosten; die Erstrek-

kung der Revisionsfristen der elektrischen Lokomotiven und die Verlängerung der Frist für die Einführung der Drollshammer-Bremse; Ersatz der Barrieren durch Kreuz- und Blinklichtsignale und daheriger Wegfall der Bedienungskosten; Weiterführung der Rationalisierungs-Massnahmen, speziell auch im Personalabbau, derart, dass durch Rücktritte und veranlasste Pensionierungen entstandene Vakanzen vorderhand nicht und wenn möglich überhaupt nicht besetzt werden sollen; angemessene Verlängerung der Uniform-Tragzeiten.

Die vollständige Auswirkung dieser Sparmassnahmen ist im Jahre 1931 dadurch verunmöglicht worden, dass in diesem Jahre mit verschiedenen grossen ausserordentlichen und unvorhergesehenen Arbeiten zu rechnen war, wie Schneeräumung, ferner umfangreiche Reparaturarbeiten an diversen Brücken, Erstellung von Schutzgalerien, Steinschlagbarragen. Diese Umstände sind daran schuld, dass die Betriebskosten pro 1931 nicht stärker als wie sie ausgewiesen sind, zurückgeschraubt werden konnten. Die Verwaltung trifft auch hier keine Schuld. Auch hier handelt es sich um besondere Verhältnisse, deren Eintritt ebensowenig verhindert werden konnte, wie die Auswirkung der Weltkrise mit ihren Folgeerscheinungen.

Auf Antrag der Eisenbahndirektion hat die Regierung sich an alle Direktionen der bernischen Dekretsbahnen gewandt, um die Gemeinden, Schulen und die Hauptverfrachter im Einzugsgebiet der bezüglichen Unternehmung zu veranlassen, für den Güter- und Personenverkehr die Bahn zu benützen. Bei der Vergabe von Bauarbeiten, namentlich auch bei der Subvention von Notstandsarbeiten, wurde die Bedingung auferlegt, den Haupttransport der Materialien vermittelst Bahn auf die nächstgelegene Eisenbahnstation durchzuführen, und erst von da ab wurde der Automobiltransport erlaubt.

Beim Bund wurde das Begehren der Lötschbergbahn und der mitbetriebenen Bahnunternehmungen unterstützt, den Zinsfuss der Elektrifikationsdarlehen zu reduzieren und die Amortisationen zu stunden.

Nicht unerwähnt wollen wir lassen, dass gerade in diesen Tagen der Vertreter der Regierung daran ist, mitzuarbeiten an den Ausführungsbestimmungen für das eidgenössische Gesetz zur Regelung des Verkehrs mit Motorfahrzeugen. Ich bin mit dieser Aufgabe betraut worden und ich fasse sie so auf, dass die Ausführungsbestimmungen nicht gestatten, den Verkehr von der Bahn weg plötzlich auf die Strasse zu verlegen. Es sind gegenwärtig so einschneidende Bestimmungen vorgesehen, namentlich als Begünstigung des Lastwagenverkehrs, dass sie zum Aufsehen mahnen, die es nötig machen, dass man sich wehrt. Das bernische Automobildekret aus dem Jahre 1927 hat die bernischen Strassen geschützt, namentlich auch im Interesse der Personenautobesitzer. Die heute vorliegenden Ausführungsbestimmungen aber werden die Strassen ruinieren, weil viel zu grosse Lasten für die Lastwagen, namentlich aber für die Lastenzüge, vorgesehen sind. Wir werden uns genötigt sehen, die Brücken zu verstärken, was ein schönes Stück Geld kosten wird, aber daneben wird den Bahnen, sowohl den bernischen Dekretsbahnen als den Bundesbahnen, durch die Auswirkung des Automobilgesetzes sehr

grosser Schaden zugefügt werden. Ich wollte nicht unterlassen, auch davon zu reden.

Ueber die näheren Bestimmungen der Sanierungsmassnahmen und ihre Auswirkungen auf den Staatshaushalt wird Ihnen mein werter Kollege, Herr Finanzdirektor Dr. Guggisberg, Aufschluss geben.

In meiner Aufgabe lag es, Ihnen ein Bild der Verkehrsgestaltung und der finanziellen Lage der Lötschbergbahn vorzuführen, um Ihnen daraus die Gründe abzuleiten, die Vorgehen zur Gesundung und Erstarbung dieses bernischen Unternehmens rufen. Ich empfehle Ihnen den vorliegenden Beschlusses-Entwurf zur Genehmigung und verbinde damit die Hoffnung, dass in Zukunft einmal auch ein gütiges Geschick über die Berner Alpenbahn walten möge und sie noch in unsern Tagen zur Geltung komme als nationales Werk.

Guggisberg, Finanzdirektor, zweiter Berichterstatter des Regierungsrates. Die heutigen Verhandlungen des Grossen Rates sind notwendig mit Rücksicht auf das Eisenbahnsubventions-Gesetz vom 21. März 1920, dessen Art. 38 vorschreibt, dass Sanierungen von Eisenbahnen, an denen der Staat finanziell beteiligt ist, der Genehmigung des Grossen Rates unterliegen.

Die Sanierung des Lötschberg-Unternehmens ist unmittelbar nach Neujahr eingeleitet worden. Es haben Verhandlungen stattgefunden mit dem Bundesgericht, mit der Eisenbahndirektion und der Finanzdirektion des Regierungsrates. Nach Schluss aller Vorarbeiten hat der Regierungsrat den Beschluss gefasst, der der Gläubigerversammlung am 2. Juni 1932 zur Genehmigung unterbreitet worden ist, den Sie auch im schriftlichen Vortrag finden und dem der Grosse Rat formell die Genehmigung zu erteilen hat.

Der Regierungsratsbeschluss vom 7. Juni 1932 resümiert den Inhalt des Nachlassvertrages und sagt, dass die Vertreter des Staates berechtigt seien, dem Nachlassvertrag zuzustimmen.

Wie lautet in der Hauptsache dieser Vertrag? Vom 1. Januar 1932 an bis Ende 1941 soll eine Schonzeit für die Lötschbergbahn eintreten, so dass sie nicht mehr verpflichtet sein soll, nach den ursprünglichen Anleiheverträgen zu zinsen; der Zinsfuss soll sich nach dem jeweiligen Jahresbetriebsergebnis richten. Zu gut deutsch sagt man, das sei ein «variabler» Zinsfuss und — damit auch noch ein anderes deutsches Wort zur Geltung komme — ein variabler und kumulativer Zinsfuss. Ich habe lange nicht gewusst, was kumulativer Zinsfuss zu bedeuten habe, aber nach und nach bin ich drauf gekommen. Kumulation heisst hier wie im Proporz, dass das eine auf das andere gehäuft wird. Ein variabler und kumulativer Zinsfuss ist erstens somit abhängig vom Betriebsergebnis — das versteht jedermann — und zweitens kumulativ in dem Sinne, dass ein Jahreszins nicht von vornherein als dahingefallen zu betrachten ist, wenn das Jahresergebnis die volle Auszahlung nicht gestattet. Der Zins wird auf das andere Jahr übertragen und der Gläubiger hat das Recht, wenn das Betriebsergebnis des folgenden Jahres es gestattet, auch für den rückständigen Zins Befriedigung zu verlangen. Dieser kumulative Zins ist allerdings ein etwas schwacher Wechsel, denn ich beurteile die Lage so, dass man einfach jeweils sagen wird, es reiche

für so und so viel Zins, es reiche nicht für die ganzen 4% und wenn dann in den folgenden Jahren dasselbe sich wiederholt, so ist der Anspruch aus der Kumulation dahingefallen. Auf jeden Fall ist im Nachlassvertrag gesagt: für allfällige, nach Abschluss der Rechnung über das Betriebsjahr 1941 noch ungedeckt bleibende Fehlbeträge erlischt jedes Nachforderungsrecht. Mit dem Jahre 1941 fällt also auch die Kumulation aus Abschied und Traktanden und der Gläubiger wird sich voraussichtlich bis zum Jahre 1941 nur mit dem Zins begnügen müssen, der im Laufe des Jahres herausgewirtschaftet worden ist.

Sie finden die Definition des variablen und kumulativen Zinsfusses auf Seite 3 unten, wo es heisst: «Für die Zeit vom 1. Januar 1932 bis 31. Dezember 1941 wird der feste Zinsfuss in einen vom Betrieb abhängigen, variablen Zinsfuss von maximal 4% umgewandelt und dementsprechend der Zinsverfall bis zur Genehmigung der Jahresrechnungen, d. h. bis Anfang Juli des jeweils folgenden Jahres, hinausgeschoben». So viel über die «Variabilität». Die Kumulation ist wie folgt definiert: «Solange allfällige Zinsausfälle aus den ausgelösten Obligationen nicht nachbezahlt sind, darf aus dem Betriebsergebnis späterer Jahre bis und mit 1941 kein Zins auf die nicht eingelösten Obligationen ausbezahlt werden, und solange allfällige Zinsausfälle auf sämtlichen Anleihen erster Hypothek nicht nachbezahlt sind, darf aus dem Betriebsergebnis späterer Jahre bis und mit 1941 kein Zins auf die Anleihen zweiter Hypothek ausgerichtet werden.» Das will besagen, dass in erster Linie die Hypotheken ersten Ranges kommen und dass der Zinsanspruch in der 10jährigen Periode bestehen bleibt.

Wie wirken sich nun diese Nachlassbestimmungen auf die Finanzen des Staates aus? Um diese Frage richtig bewerten zu können, muss man sich ein genaues Bild darüber machen, in welchem Verhältnis der Staat am Aktienkapital und Obligationenkapital beim Löttschbergunternehmen beteiligt ist. Sie finden die Bilanz des Löttschbergunternehmens auf Seite 49 des letzten Geschäftsberichtes. Daraus geht hervor, dass das Löttschbergunternehmen im gesamten ein Aktienkapital von 59,7 Millionen Franken besitzt, an dem der Staat mit Prioritäts-Aktien ersten Ranges in der Höhe von 6,3 Millionen Franken beteiligt ist und an Aktien zweiten Ranges mit 8,7 Millionen Franken und an Stammaktien mit 7,6 Millionen Franken. Der Staat ist somit am Totalaktienkapital von beinahe 60 Millionen Franken mit rund 23 Millionen Franken beteiligt.

Die Anleihen des Löttschbergunternehmens betragen nach einer Zusammenstellung der Löttschbergbahnverwaltung vom 11. Februar 1932 114,946,000 Franken, an denen der Staat Bern mit 41,091,000 Franken partizipiert und die Kantonalbank mit 20,800,000 Franken. Um zu zeigen, wie gross das Interesse der öffentlichen Hand am Löttschbergunternehmen ist, erwähne ich bei dieser Gelegenheit, dass der Bund am Obligationenkapital mit 28,3 Millionen Franken interessiert ist, die Bundesbahnen mit 4,7 Millionen Franken und sonstige Gläubiger mit 20 Millionen Franken, wobei hervorzuheben ist, dass im Rahmen der 20 Millionen Franken der sonstigen Gläubiger ein Betrag von 8,6 Millionen Franken auf das sogenannte garantierte Anleihen Frutigener von 42 Millionen Franken entfällt. Von diesen

42 Millionen Franken haben also die sonstigen Gläubiger 8,6 Millionen Franken und an den Anleihen ersten Ranges Frutigen-Brig und Münster-Lengnau sind sie mit 6,7 Millionen Franken bzw. 3,8 Millionen Franken interessiert. Die Beteiligung der sonstigen Gläubiger am Obligationenkapital des Löttschbergunternehmens ist somit verhältnismässig gering; die Hauptbeteiligung fällt auf den Kanton Bern. Sie sehen, wie die Interessen des Staates eng verknüpft sind mit dem Löttschberg, sodass wir alles Interesse haben, die Vorschläge der Eisenbahndirektion mit aller Aufmerksamkeit zu verfolgen, weil die finanzielle Lage des Staates berührt wird.

Abgesehen von den zinsengarantierten Anleihen haben wir bis ins Jahr 1929 vom Löttschberg alle Zinsleistungen bekommen, sowohl im ersten als im zweiten Rang. In der Verwaltungsrechnung von 1931 z. B., die nächstens zur Genehmigung des Grossen Rates kommt, findet sich ein Einnahmetitel vom Löttschberg in der Höhe von 1,179,460 Franken, auf Grund der festen Verzinsung der Anleihen. Wie macht sich nun die Aenderung in der Zinspflicht des Löttschbergunternehmens? Die feste Zinsverpflichtung wird in eine abänderliche Zinsverpflichtung umgewandelt, die sich richtet nach dem Jahresergebnis. Wir wissen nicht und können es nicht wissen, was wir im Jahre 1932 und später an Einnahmen haben werden. Das wird bis zum Jahr 1941 kein Mensch zum Voraus sagen können. Sicher ist dagegen, dass eine Reduktion um 1% auf den investierten Kapitalien fester Natur — vom Aktienkapital wollen wir nicht reden — dem Staat einen Ausfall von 294,865 Franken ausmachen wird. Sie sehen, wenn das Löttschbergunternehmen überhaupt keine Zinsen mehr zahlen kann, dass uns das im Jahr 1,2 Millionen Franken Ausfall bringt. Deshalb ist die Sache nicht leicht zu nehmen. Wir haben alles Interesse daran, dass der Löttschberg trotz Sanierung und Nachlassvertrag wirtschaftlich in eine Situation hineinkommt, die es ihm ermöglicht, eine Verzinsung seiner Schuld vorzunehmen, weil der Staat ein grosses finanzielles Interesse hat an der Verzinsung des Obligationenkapitals. Das war mit ein Grund, weshalb im gegenwärtigen Nachlassvertrag gegenüber dem früheren eine kleine Aenderung getroffen worden ist. Man hat im neuen Vertrag wie im früheren als Vertreter der Obligationäre die Herren Ryffel vom Eidgenössischen Finanzdepartement und Häuptli, Subdirektor der Kantonalbank, bezeichnet. Aber man hat den Vertretern der Obligationäre beim Bilanz-Abschluss das Recht der Mitwirkung zugesichert. Die Gläubiger sollen nicht einfach dem Gutfinden der Verwaltung des Löttschbergunternehmens überantwortet werden, in der Frage, ob Zinsen bezahlt werden sollen oder nicht. Die Vertreter der Obligationäre haben im Gegensatz zum früheren Vertrag ein selbständiges Recht der Beschwerde an das Bundesgericht. Auch daran hat der Staat ein grosses Interesse, denn es ist sehr leicht möglich, je nachdem man z. B. abschreibt, aus einem so grossen Unternehmen einen halben oder ganzen Prozent mehr oder weniger zu zahlen. Der Staat ist am Mitspracherecht vom Gläubigerstandpunkte aus für die nächsten 10 Jahre an der Erstellung der Bilanz interessiert.

Ich wollte auf diesen Punkt verweisen, um dem Grossen Rat zu zeigen, dass man in Zukunft nicht

einfach von der Verwaltung der Löttschbergbahn abhängig ist, was sie zahlen will, sobald ein variabler Zinsfuß eingeführt wird.

Sie haben gehört, dass die Kantonbank mit 20,8 Millionen Franken an den 114 Millionen Fr. Obligationenkapital der Löttschbergbahn beteiligt ist. Die Kantonbank wird durch das Nachlassverfahren praktisch nur zu einem kleinen Teil berührt, weil in den 20,8 Millionen Franken insgesamt 19,8 Millionen Franken stecken, deren Zinsen garantiert sind, also solche des 42 Millionen-Anleihe Frutigen-Brig zweiten Ranges. Ich möchte aber betonen, dass diese Papiere nicht etwa in den letzten Jahren aufgekauft worden sind in spekulativer Weise, im Gegenteil, es hat eine Abstossung der Obligationen stattgefunden. Die Kantonbank war ursprünglich mit 20,5 Millionen Franken beteiligt und jetzt sind es nur noch 19,8 Millionen. Diese Beteiligung rührt aus der Bauzeit her. Ursprünglich war ein zweites Anleihen vorgesehen und an den emittierten 23 Millionen Franken hatte sich die Kantonbank mit 15 Millionen Franken beteiligt gehabt. 8 Millionen Franken konnten nicht gegeben werden, sie sind, wie man zu sagen pflegt, an der Souche geblieben, sie konnten nicht in Verkehr gegeben werden. Als dann die Bauschwierigkeiten kamen und man weitere finanzielle Mittel suchte, hat man den Plan gefasst, nur ein einziges Anleihen zweiten Ranges auszugeben und man hat dann das frühere Anleihen zweiten Ranges in einer zweiten Anleihe von 42 Millionen aufgehen lassen. Zur Zeit als diese 42 Millionen Franken zur Zeichnung aufgelegt worden sind, es war im Jahre 1912, bestand gerade eine gewisse Verstimmung zwischen Frankreich und der Schweiz. Das Anleihen hat damals nicht vollständig in dritter Hand plaziert werden können, sodass die 15 Millionen Franken der Kantonbank geblieben sind. Sie hat zudem ihre Beteiligung zunächst auf 16 Millionen Franken verstärkt und hat sich dann weiter mit 4,5 Millionen Franken beteiligen müssen, sodass die Kantonbank seit dem Herbst 1912 an dieser Anleihe mit 20,5 Millionen Franken interessiert war. Ein kleiner Teil allerdings ist — wie bereits gesagt — abgestossen worden. Diese Mitteilung hielt ich für notwendig, damit man nicht etwa glaubt, die Kantonbank habe von sich aus, oder beeinflusst von der Regierung, diese Obligationen seither angekauft; die 20,5 Millionen Franken sind seit 1912 angelegt. Praktisch aber wird die Kantonbank durch die Sanierung nicht berührt, weil der Nachlassvertrag am gegenwärtigen Zustand, soweit das 52 Millionen-Anleihen 2. Ranges betreffend, nichts ändert; es bleibt bei dem 4% staatsgarantiertem Zins. Auf Wunsch des Bundesgerichtes hat man dies in die Regierungserklärung aufnehmen müssen. Die Kantonbank hat also nach wie vor vom Staate für 19,8 Millionen Franken Obligationen den Zins zu erhalten.

Sie haben gehört, dass der Staat am Obligationenkapital zweiten Ranges Frutigen-Brig mit 13,5 Millionen Franken beteiligt ist. Auch in Hinsicht darauf wird die Neuordnung an den Rechten und Pflichten des Staates nichts ändern. Der Staat hat die Zinsengarantie für dieses Obligationenkapital nach wie vor einzulösen. Es ist kaum anzunehmen, dass in der Periode von 10 Jahren so viel wird herausgewirtschaftet werden können wie in den Jahren 1921 und 1929, wo ein Teil der Obligationen zwei-

ten Ranges verzinst werden konnte. Der Staat wird die Zinsengarantie einlösen müssen.

Diese Zinsengarantie macht für den Staat jährlich 1,680,000 Franken aus. Weil aber der Staat wiederum mit 13,5 Millionen Franken an diesem Obligationenkapital beteiligt ist, so bekommt er als Gläubiger wiederum 540,000 Franken. Mit Ausnahme der Jahre 1921 und 1929 ist der Staat Jahr für Jahr für 1,68 Millionen Franken Gläubiger des Löttschbergunternehmens geworden; auf der andern Seite hat der Löttschberg aus den 1,68 Millionen Franken dem Staat 540,000 Fr. zurückbezahlt für den Obligationenanteil, der sich im Staatsbesitz befindet.

Warum ist es notwendig, darauf noch besonders aufmerksam zu machen? Weil mit der Sanierung eine Verpflichtung in Kraft treten wird, die im Jahre 1921 auf Wunsch der Eidgenossenschaft neu geschaffen worden ist, die aber bis heute nie praktisch wurde, da der Löttschberg seinen Obligationenzins ersten Ranges stets hat herauswirtschaften können. Wir sind nämlich damals dem Bund gegenüber im Umfang von 12,5 Millionen Franken Obligationen eine Zinsengarantie eingegangen für Obligationen ersten Ranges. Diese Zinsengarantie dem Bund gegenüber ist seit 1921, wie gesagt, nie praktisch geworden, weil der Löttschberg seine Obligationen ersten Ranges immer verzinst hat. Deshalb hat der Bund den Staat Bern auch nie mahnen müssen. Das wird sich aber nun anders machen, indem an Stelle des festen Zinses der Obligationen ersten Ranges ein veränderlicher Zinsfuß gesetzt worden ist. Man wird somit mit aller Wahrscheinlichkeit damit rechnen müssen, dass der Löttschberg seine Zinspflicht nicht mehr ganz erfüllen wird. Infolgedessen wird dann die Eidgenossenschaft — es ist übrigens bereits geschehen — den Kanton Bern ersuchen, die Zinsengarantie für das Jahr 1932 einzulösen. Wir haben mit der Eidgenossenschaft vorläufig abgemacht, sie solle noch zuwarten bis nach Abschluss der Rechnung für 1932, um zu wissen, wie viel der Löttschberg effektiv aus der ersten Hypothek herauswirtschaftet, damit wir wissen, wie viel wir tatsächlich dem Bunde bezahlen müssen. An und für sich wäre man verpflichtet gewesen, die Zinslast für die erste Hypothek im Umfang von 12,5 Millionen Franken beim Verfalltermin dem Bund gegenüber zu erfüllen.

Ich möchte einen Augenblick bei diesem Geschäft verharren, um zu fragen, bedeutet diese Verpflichtung an den Bund nicht eine Erhöhung der Zinsengarantie, die das Berner Volk ursprünglich beim Eingehen der Zinsengarantie von 42 Millionen Franken übernommen hat? Bekommen wir auf diese Weise zu der Zinsengarantie von 42 Millionen Franken nicht eine neue Zinsengarantie? Man darf meines Erachtens nicht so argumentieren, denn, wie Ihnen Herr Kollega Bösiger ausgeführt hat, stand im Jahre 1921 bei der damaligen Sanierung ein Rückkauf der Titel in Verbindung mit der Garantie; damals ist die Eidgenossenschaft eingesprungen und hat 23 Millionen Franken zur Verfügung gestellt, um Obligationen in Frankreich im Umfang von 45 Millionen Franken zurückzukaufen. Der Bund hat sich für diese 23 Millionen Franken durch Obligationen der Löttschbergbahn im Umfang von 27 Millionen Franken abfinden lassen. Die Beteiligung des Bundes am Löttschberg rührt, wie erwähnt, in der Hauptsache vom Rückkauf der Titel

im Jahre 1921 her. Als damals 45 Millionen Franken zurückgekauft worden sind vom Bund, da hat man sich geeinigt, wofür der Rest zwischen 27 und 45 Millionen Franken verwendet werden soll. Von dieser Restsumme hat der Staat 12,5 Millionen Franken als Abfindung erhalten für die damals aufgelaufene Regressforderung des Staates für die eingegangene Zinsengarantie. Aus den zurückgekauften Titeln, die vom Bund dem Löttschberg zur Verfügung gestellt wurden, hat der Bund damals eine Ablösung vorgenommen aus den laufenden Regressforderungen durch Uebertragung von 12,5 Millionen Franken Obligationen an den Staat Bern. Die Frage ging damals, weil unter den zurückgekauften Obligationen sich auch solche zweiten Ranges befanden, dahin, sollen es Hypotheken ersten oder zweiten Ranges sein, die der Staat übernimmt. Die Eidgenossenschaft erklärte damals, wir wünschen Titel ersten Ranges in vollem Umfang und überlassen die Titel zweiten Ranges dem Staat, aber es muss im Umfang der 12,5 Millionen Franken, die anstelle der etwas gefährdeten Regressforderungen getreten sind, eine Zinsgarantieübertragung stattfinden auf einen entsprechenden Teil Obligationen ersten Ranges, die in den Besitz des Bundes übergehen. Diesem Geschäft hat der Grosse Rat im Jahre 1921 zugestimmt. Es ist klar, dass im Verhältnis zum Löttschberg die gesetzlichen Bestimmungen nicht haben geändert werden können und dass wir nach wie vor dem Löttschberg-Unternehmen gegenüber zinsengarantiepflichtig für das Anleihen zweiten Ranges Frutigen-Brig geblieben sind; wir haben diese Zinsengarantie-Verpflichtung auch eingelöst. Sie ist immer mit 1,6 Millionen Franken gebucht worden in den letzten Jahren. Das wird auch in Zukunft so bleiben. Wir erhalten dafür, wie oben gesagt, vom Löttschberg die 4-prozentige Verzinsung von 13,5 Millionen Franken zurück, d. h. 540,000 Franken.

Ich darf vielleicht resümieren, indem ich die Auffassung des Regierungsrates zum Ausdruck bringe: Die Zinsengarantie ist nicht geändert worden. Wenn eine Verschlechterung stattfindet, so nur deswegen, weil der Löttschberg in eine Lage versetzt worden ist, wo er die Zinsenlast auf dem Obligationenkaptal ersten Ranges nicht mehr erfüllen kann.

Ich habe bei meinen Ausführungen etwas länger verharret, um dem Grossen Rat zu schildern, wie stark der Kanton Bern mit dem Löttschbergunternehmen verbunden ist. Wenn man auch nicht sagen kann, dass der Kanton Bern zugrunde gehe, wenn es der Löttschbergbahn schlecht geht, das wäre übertrieben, so muss man doch betonen, dass wir sehr stark interessiert sind, weil wir bis jetzt eine feste laufende Einnahme von 1,2 Millionen Franken im Jahre gehabt haben, die von nun an ins Wanken kommt. Wenn der Löttschberg in Zukunft die Zinsenlast nicht zahlen kann, dann wird im selben Verhältnis das Ergebnis für den Staat schlechter werden.

Auch vom Standpunkte der Finanzdirektion aus möchte ich Ihnen sehr empfehlen, die Bestrebungen der Eisenbahndirektion zu unterstützen und dem Beschlussesentwurf zuzustimmen.

v. Steiger, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Unsere heutige Beschlussfassung ist im Grunde recht einfach und ich kann deshalb ganz

kurz sein. Wir stehen heute vor einer Situation, die wir nicht ändern können. Wenn ein grösseres Unternehmen Geld aufnimmt und ein Anleihen herausgibt in Form von Obligationen, so ist normalerweise das Recht eines jeden Obligationärs nach den Bestimmungen des Anleihevertrages bestimmt und geordnet. Bis zum Krieg hat niemand daran gedacht, dass man ausserhalb der Bestimmungen eines solchen Anleihevertrages noch ein Rechtsmittel haben müsse. Erst der Krieg mit seinen wirtschaftlichen Umwälzungen hat es mit sich gebracht, dass man im schweizerischen Recht mit den Bestimmungen eines Anleihevertrages nicht auskommt, dass man gewisse Hilfen haben muss. Diese Hilfen hat im Jahre 1918 der Bundesrat mit einer Verordnung herausgegeben, in der er festlegte, dass alle Gläubiger auf Grund eines solchen Anleihevertrages bei einer Sanierung miteinander nach einer bestimmten Norm helfen müssen, um die Sanierung durchzuführen. Das ist der Sinn der bundesrätlichen Verordnung von 1918, die man jetzt bei der Revision des Obligationenrechtes in das normale Gesetz hineinbringen will. Beim Ständerat ist diese Bestimmung bereits durchgegangen, der Nationalrat wird sie noch in Beratung ziehen. Bis das geschieht, sind wir in der Lage, die gleiche Verordnung über die Gläubigergemeinschaft zum zweiten Mal auf den Löttschberg anzuwenden. Sie sieht vor, dass bei einer Gläubigerversammlung, die extra einberufen werden muss, eine Dreiviertels-Mehrheit den Zins abändern kann, der nach Vertrag geordnet ist, z. B. indem man ihn abhängig macht vom Betriebsergebnis, oder dass wieder nur eine solche Mehrheit die Amortisation hinausschieben kann.

Die Gläubigerversammlung hat am 2. Juli stattgefunden. Der Staat Bern war mit 28 Millionen Franken aus Obligationen beteiligt. Der Regierungsrat musste schlüssig werden, ob er zustimmen wolle oder nicht. Nachdem er mit einem so hohen Aktienkapital beteiligt ist, blieb ihm keine andere Wahl als die Zustimmung, denn er musste froh sein, dass die Gläubiger die Zinsen stunden, die Amortisationen hinausschieben wollen. Wenn er den Privatgläubigern zumutete, die Zinsen herabzusetzen und vorläufig auf die Amortisation zu verzichten, so musste er dies auch für seinen eigenen Obligationenbesitz in Kauf nehmen. So ist dem Regierungsrat nichts anderes übrig geblieben (als der Löttschberg diese Massnahmen zu Anfang dieses Jahres in Aussicht nahm), als zu beschliessen, er wolle seine Vertretung beauftragen, am 2. Juli den Vorschlägen zuzustimmen, um eine Dreiviertelsmehrheit zu sichern. Diese Beschlüsse sind gefasst worden unter der Aufsicht des schweizerischen Bundesgerichtes. Der Grosse Rat hat nur noch hinderein seine Genehmigung zu erteilen und zwar deswegen, weil nach Art. 36 der Eisenbahngesetzgebung der Grosse Rat zu solchen Sanierungsmassnahmen der bernischen Bahnen Stellung zu nehmen hat. Wir haben nur zu genehmigen, wenn Sie einverstanden sind, die Regierung habe recht gehandelt, dass sie eine Vertretung beauftragte, am 2. Juli in der Gläubigerversammlung zuzustimmen, um die Dreiviertelsmehrheit zustande zu bringen. Durch die Zustimmung wird auf 10 Jahre hinaus der Zins vom Betriebsergebnis abhängig gemacht. Amortisationen und Rückzahlungen werden keine durchgeführt in diesem Zeitraum.

Staatsrechnungsmässig ist die Situation freilich bedenklich. Unsere in den bernischen Bahnen angelegten Gelder rentieren nicht mehr als einen halben Prozent und wir können nur mit Sorge der weiteren Entwicklung zusehen. Wir haben im Jahre 1929 und noch im Jahr 30 und 31 gehofft, dass wir einmal die Zinsengarantie auf der zweiten Hypothek Frutigen-Brig B. L. S. ganz abschütteln könnten. Das Gegenteil davon ist eingetreten. Wir müssen nicht nur diese Zinsengarantie weitertragen, sondern auch der Eidgenossenschaft gegenüber auf der ersten Hypothek eine gewisse Zinsengarantie leisten, die rund eine halbe Million Franken ausmacht. Aus diesem Grund ist der Betrieb der Lötschbergbahn in der Staatswirtschaftskommission durchgesprochen worden. Herr Bösiger hat es bereits mitgeteilt. Wir haben nur den Wunsch geäußert, man möge in Zukunft mit der höchsten Anspannung den Betrieb so rationell gestalten und Einsparungen durchführen, dass er sich wenigstens selbst erhalten kann, wenn man ihm den Schuldendienst abnimmt, dass er aber auch möglichst aus dem Betriebsergebnis an den Schuldendienst etwas leisten sollte, damit der bewegliche Zinsfuß nicht einfach Null wird.

Die Gewinn- und Verlustrechnung der B. L. S. pro 1931 hat mit einem Betriebsüberschuss, ohne Schuldendienst und ohne Bezüge aus den Reserven, von 3 Millionen Franken abgeschlossen. Wir wollen hoffen, dass trotz der schlechten Zeiten das Jahr 1932 nicht nur den Betrieb selber zu erhalten gestatte, sondern auch noch erlaube, etwas an den Schuldendienst zu leisten. Wir wollen nicht prophezeien, wir hoffen, dass die Eisenbahndirektion alles tun werde, um über diese schwere Zeit hinüber zu kommen.

Ich bitte Sie, den Beschlussesentwurf und damit die Massnahmen der Regierung für die Gläubigerversammlung und den weitem Verlauf der Sanierung zu sanktionieren.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung.

Ziffer 1.

Angenommen.

Beschluss:

1. Die vom Regierungsrat des Kantons Bern mit Beschluss Nr. 2725 vom 17. Juni 1932 zu den bundesgerichtlich genehmigten Sa-

nierungsanträgen der Berner Alpenbahngesellschaft Bern-Lötschberg-Simplon bezogene Stellungnahme wird gutgeheissen.

Ziffer 2.

Angenommen.

Beschluss:

2. Der Regierungsrat wird ermächtigt, in der weitem Durchführung des Sanierungsverfahrens den Staat zu vertreten.

Titel und Ingress.

Angenommen.

Beschluss:

Berner Alpenbahngesellschaft Bern-Lötschberg-Simplon; gerichtliche Sanierung 1932.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Anwendung von Art. 36 des Gesetzes vom 21. März 1920 betreffend Beteiligung des Staates am Bau und Betrieb von Eisenbahnen, und nach Kenntnisnahme des vom Regierungsrat genehmigten Berichtes und Antrages der Direktionen der Eisenbahnen und Finanzen,

beschliesst:

Schlussabstimmung.

Für Annahme des Beschlussesentwurfes Einstimmigkeit.

Präsident: Damit wären wir am Schlusse der Beratung unserer Traktanden angelangt. Ich wünsche den Herren gute Heimreise und schliesse Sitzung und Session.

Schluss der Sitzung und Session um 4 Uhr.

Der Redakteur:
Vollenweider.

